

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 18.August 2016

Verfassungsbeschwerde

**wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge
an 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts**

gegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit und nach staatlichen Übergriffen mit Todesfolge, mit kapitalen
Vermögensschäden und Versagung von rechtlichem Gehör, politischem Gehör
und medialem Gehör

unter Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2550/14 vom 01.02.2014,
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 und
Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.12.2015

**Hier: Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen
Rundfunks (Beklagte) auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, der
eigenen Zerschlagung und der Zerschlagung seines verstorbenen Bruders
(Kläger, Beschwerdeführer, Rechtsnachfolger),
nach Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren und auf Verzicht von
Zwangsmaßnahmen während laufender Gerichtsverfahren
nach exzessiver Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften
am laufendem Bande durch chaotische, verwaltungsgerichtliche Verfahren
ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung von Pfändungsschutzkonten
durch die beklagte Stadt Velbert**

Aktenzeichen:

BVerwG 6 B 34.16, 6 PKH 17.16 (BVerwG 6 B 29.16, 6 PKH 15.16)

Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW

(27 K 6945/13 VG Düsseldorf, 27 K 5854/13 VG Düsseldorf).

Begründung:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen ohne eine Chance auf rechtliches Gehör wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden und mit Versagung von rechtlichem Gehör durch 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts

BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden Instanzen verhindert werden „sollte“.

Aushebelung und Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch Umwandlung einer Beschwerde in eine rechtswidrige Anhörungsrüge, die vom 6.Senat zurückgewiesen werden konnte, um die rechtmäßige Anhörungsrüge des Beschwerdeführers im Anschluss daran zu unterlaufen und ebenfalls zurückweisen zu können Das ist zu verabscheuender Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör zur Verweigerung von rechtlichem Gehör in einem verwaltungsjuristischen Chaos

Sowieso: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens mit anwaltlicher Unterstützung in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 2011 (mehr als 5 Jahre) in Bayern, in NRW, in Berlin, in Deutschland

BVERFG-03. „Superschlaue“ Doppelbeschluss des OVG NRW ohne jede Rücksichtnahme auf das Opfer politisch motivierter Zerschlagung.

Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016

mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet

Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung

Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers

Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

BVERFG-04. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit einer qualifizierten Informationsverpflichtung: Teil des Problems, weil Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagungen auch Mitverantwortung bedeutet.

Nachweislich seit 2007 (tatsächlich aber früher): Mitwisser politisch motivierter Zerschlagungen

Einzigster Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern, nach dem Monster-Markteingriff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge: Heute ist Deutschland „digitale Kolonie“ von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

**BVERFG-05. Unerträglicher Dauerzustand seit 2010:
Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Weltklasse-
Höchstleistungen für Deutschland hat keinen Zugang zum Grundgesetz,
weil „Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung“ für alle
Verfassungsbeschwerden seit 2010 den Zugang versperrt,
z.B. im Zusammenhang mit Öffentlich-rechtlichem Rundfunk:
Erste Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 (2 BvR 397/13)
Zweite Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (AR 832/14)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 (1BvR 2550/14)
Aktuelle Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015 (1 BvR 276/16) zum
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit ausführlichen Beweisunterlagen in 5 Beweise-Ordern
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20.April 2016 an
den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**

**BVERFG-06. Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes schneller als das
Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht
Gerichtsbescheid mit vorläufig vollstreckbaren Kosten und „Perspektive“
auf Berufung oder mündlicher Verhandlung
Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch
motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000
vor 16 Jahren
Jetzt 2016: Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für
politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen im
Doppelpack im sogenannten deutschen „Rechtsstaat“ ohne Zugang zum
Grundgesetz seit 2010
Zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen
erzwungener Notlage**

Diese Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

**Zu BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:
Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen
ohne eine Chance auf rechtliches Gehör
wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen
Vermögensschäden und mit Versagung von rechtlichem Gehör
durch 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts**

Betroffen sind folgende Beschlüsse des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts, dessen Beschlusstermine nicht einmal vom Verwaltungsgericht Düsseldorf noch respektiert werden:

> **Beschluss BVerwG 6 B 39.16**, 6 PKH 19.16 (6 B 34.16, 6 PKH 17.16), OVG 2 E 247/16 vom 26.Juli 2016 (eingegangen am 05.08.2016, (Anlage VB-VG01) nach

> **Einspruch im Schriftsatz vom 14.Juli 2016 mit Anhörungsrüge** (Anlage VB-VG02, 117 Seiten)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 60)

> **1.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 33.16**, 6 PKH 16.16 (6 B 28.16, 6 PKH 14.16), OVG 2 E 957/14 vom 22.Juni 2016 (Anlage VB-VG03)

> **2.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 34.16**, 6 PKH 17.16 (6 B 29.16, 6 PKH 15.16), OVG 2 E 247/16 vom 22.Juni 2016 (Anlage VB-VG03) nach > > >

> **Einspruch im Schriftsatz vom 08.Juni 2016 mit Rechtsmittel der Beschwerde** mit Anlage BVG-06 (Anlage VB-VG04, 52 Seiten)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

> **1.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 28.16**, 6 PKH 14.16, OVG 2 E 957/14 vom 19.Mai 2016 (Anlage VB-VG05)

> **2.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 29.16**, 6 PKH 15.16, OVG 2 E 247/16 vom 19.Mai 2016 (Anlage VB-VG05)

mit parallelem Anschreiben der Vorsitzenden Richterinnen am Oberverwaltungsgerichts Brauer vom 09. Mai 2016 **an den 4.Senat** des Bundesverwaltungsgerichts **mit unterdrückten Anlagen** (Anlage VB-VG05) nach

> **Einspruch (nachträgliche Stellungnahme zum nachträglichen Schreiben der Vorsitzenden Richterinnen des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW) gegen Doppelbeschluss 2 E 957/14 und 257/16 im Schriftsatz vom 13.Mai 2016** (Anlage VB-VG06) mit Anlage BVG-06

> **Doppelbeschluss 2 E 957/14 und 2 E 247/16 des Oberverwaltungsgerichts NRW** (Anlage BVG-00 in Anlage VB-VG07 Seite 25-31) mit

> **Beschwerde mit Schriftsatz vom 02.Mai 2016 an das Bundesverwaltungsgericht** (Anlage VB-VG07, 189 Seiten) mit den Anlagen BVG-00, BVG-01, BVG-02, BVH-03, BVG-04, BVG-05

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> **Gerichtsbescheid 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016** (eingegangen am 23.07.2016 vor dem Beschluss BVerwG 6 B 39.16 des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.Juli 2016, eingegangen am 05.08.2016) (Anlage VB-VG08)

Zu BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden Instanzen verhindert werden „sollte“.

Aushebelung und Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch Umwandlung einer Beschwerde in eine rechtswidrige Anhörungsrüge, die vom 6.Senat zurückgewiesen werden konnte, um die rechtmäßige Anhörungsrüge des Beschwerdeführers im Anschluss daran zu unterlaufen und ebenfalls zurückweisen zu können Das ist zu verabscheuender Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör zur Verweigerung von rechtlichem Gehör in einem verwaltungsjuristischen Chaos

Sowieso: Verweigerung eines rechtstaatlichen Verfahrens mit anwaltlicher Unterstützung in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 2011 (mehr als 5 Jahre) in Bayern, in NRW, in Berlin, in Deutschland

Im Beschluss BVerwG 6 B 39.16 vom 26.Juli 2016 (Anlage VB-VG01) wird die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers (die erste Anhörungsrüge, die von ihm gestellt wurde) zurückgewiesen mit der Begründung, dass nach einer Anhörungsrüge eine erneute Anhörungsrüge nicht statthaft ist. Tatsache ist:

Im Beschluss BVerwG 6 B 33.16 vom 22.Juni 2016 (Anlage VB-VG03) **wurde vom 6.Senat eine Anhörungsrüge erfunden, eine rechtswidrige Anhörungsrüge, die der Beschwerdeführer überhaupt nicht vorgenommen hat.** Alle Ausführungen über eine erfundene Anhörungsrüge haben keine rechtliche Basis. Das betrifft aber die komplette Begründung im Beschluss des 6.Senats.

Schlimmer noch: Vom 6.Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen. Dies ist der Inhalt des gesamten Beschlusses. So wird ein grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör ausgehebelt, um auf die eigentliche Begründung nicht einmal ansatzweise eingehen zu müssen.

So wird mit dem Beschluss vom 26.Juli 2016 rechtliches Gehör verweigert auf die einzige Anhörungsrüge im Schriftsatz vom 14.Juli 2016 mit den Kapiteln 66 bis 69 (einer sorgfältigen Ausarbeitung mit 117 Seiten, Anlage VB-VG02):

Kapitel 66. Völlig verwirrte Darstellung im Beschluss des 6. Senats

Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, hat kein Anhörungsrügeverfahren beantragt oder durchgeführt

Vom 6.Senat wird eine rechtswidrige Anhörungsrüge untergeschoben, um diese im nächsten Satz zurückzuweisen und mit Kosten zu belegen.

6.Senat hat Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW auf die Hälfte reduziert

Beschwerdeführer hat keine Verantwortung für Missverständnisse, Täuschung und Verwirrung

Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde gegen den angefochtenen Doppelbeschluss ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss reduziert wurde.

Kapitel 67. Beschluss des 6.Senats: Durchbrechung der Rechtskraft mit Anhörungsrüge in diesem Schriftsatz ohne Alternative

Unverzichtbar: Stundung der Rundfunkgebühren wegen kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierter Zerschlagung

Unerträglich: Staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack mit neuem Gerichtsverfahren

Kapitel 68. Deutsche Justiz verantwortlich für unerträgliche Verzögerungen im zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren der ersten Zerschlagung
Einleitung des Erinnerungsverfahrens mit Schriftsätzen vom 20. Mai 2016 und 18. Juni 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 gemäß Anlage 4.00: Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv des Klägers, separate Anlieferung, zuletzt bei OLG Düsseldorf wegen
Beschwerdeverfahren I-18 W 36/15)
Versagung des Zugangs zum Grundgesetz: Opfer ist gezwungen, mit Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen, um am Bundesverfassungsgericht zu hören: Nicht-Akzeptanz zur Entscheidung ohne Begründung, seit 2010.

Kapitel 69. Neue, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage:
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>
Scroll down after link (page 60)

Genauso wird mit den Doppelbeschlüssen vom 22. Juni 2016 rechtliches Gehör verweigert auf die Beschwerde mit Gegendarstellung im Schriftsatz vom 08. Juni 2016 mit den Kapiteln 62 bis 65 (einer sorgfältigen Ausarbeitung mit 52 Seiten, Anlage VB-VG04):

Kapitel 62. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7. April 2016
mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet
Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung
Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers
Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

Kapitel 63. Zurückzuweisen: Mehrfache Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG
wegen Beschwerdeveränderung ohne Begründung,
wegen verwaltungsgerichtlicher Klageverstümmelung durch komplette Abtrennung der Klagebegründung mit politisch motivierter Zerschlagung,
wegen Ablehnung von Prozesskostenhilfe unter dem Vorwand mangelnder Perspektive ohne Begründung trotz unverschuldeter, erzwungener Notlage durch politisch motivierte Zerschlagung
wegen inhaltsloser Begründung des Beschlusses auf 1/2 Seite mit Leerzeile nach jeder Textzeile zu einer sorgfältig ausgearbeiteten Beschwerde des Opfers auf 189 Seiten

Zurückzuweisen: Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren wegen Gehörsverweigerung zur Kausalität der politisch motivierten Zerschlagung, mit dem grundrechtsgleichen Recht auf rechtliches Gehör für qualifizierte Beweise und hochqualifizierte Zeugen (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK)

Kapitel 64. Stellungnahme zum Begleitschreiben der Vorsitzenden Richterin des 2.Senats am Oberverwaltungsgericht NRW Brauer vom 09.Mai 2016 zu 4.Senat des Bundesverwaltungsgericht, weitergeleitet an 6.Senat. Rechtswidrige Verfahren der bestens informierten 27.Kammer am VG Düsseldorf und des thematisch inkompetenten 2.Senats des OVG NRW nicht mehr zu ertragen

Rechtswidrige Zurückweisung des Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 29.10.2013 mit Schriftsatz vom 18.Nov. 2013

Kapitel 65. Verwaltungsgerichtliches Verfahren ist Spiegelbild eines zu beklagenden Zustands deutscher Justiz

Wenn Verwaltungsjustiz zu Willkürjustiz degeneriert in kausalen Zusammenhängen mit rechtswidriger Enteignung, mit kapitalen Vermögensschäden, mit Existenzvernichtung, mit sozialen Ausgrenzungen und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte durch staatliche Übergriffe, dann gibt es sicherlich Handlungsbedarf für das Bundesverwaltungsgericht.

Gewährleistung des Rechtsschutzes ist ein Grundrecht, das längst eingefordert ist bei einer leider anhörungsresistenten Justiz, die vor „lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht“

Kampf gegen politisch motivierte und psychische Zerschlagung bei Zivilgerichten, Kampf gegen finale Zerschlagung und für Rehabilitierung bei Verwaltungsgerichten gemäß Grundgesetz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

**Zu BVERFG-03. „Superschlaue“ Doppelbeschluss des OVG NRW ohne jede Rücksichtnahme auf das Opfer politisch motivierter Zerschlagung. Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet
Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung
Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers
Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird**

Mit Schriftsatz vom 02.Mai 2016 (Anlage VB-VG04) hat der Beschwerdeführer seinen Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats vom 7.April 2016 (Anlage BVG-00) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sorgfältig und ausführlich begründet. Die Ausarbeitung mit den Kapiteln 57-61 umfasste einschließlich aller Anlagen 189 Seiten:

Kapitel 57. Kostenfestsetzungsverfahren ist kein Vorverfahren und kein Zwischenverfahren, sondern ein Abschlussverfahren.
Rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, ist definitiv nicht hinnehmbar, weil rechtswidrig

Kapitel 58. Verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs zu einer unverschuldeten Notlage, die mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung erzwungen wurde

Kapitel 59. Anspruch auf Unterstützung der Rehabilitierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung durch beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Beklagte zu 1.) wegen Verweigerung des Gehör zu verheerenden, desaströsen Vorgängen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Verweigerung der Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird
Verfassungswidrige Verweigerung von rechtlichem Gehör zu Antrag auf Begründung

Kapitel 60. Erweiterte Verfassungsbeschwerde wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit unerträglichem, kaum vorstellbarem staatlichen Übergriffen:

Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland,

Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage,

Kapitale Vermögensschäden,

Soziale Exklusion (Verlust von Krankenversicherungsschutz und Pflegeversicherungsschutz),

Missbrauch der sozialen Exklusion für psychische und finale Zerschlagung

Kapitel 61. Kostenberechnung ist definitiv nicht hinnehmbar und Einspruch mit Rechtsmittel der Beschwerde ist voll begründet,

> weil der 2.Senat mit Versagung (Unterbindung) von rechtlichem Gehör Rundfunkgebühren vollstrecken lassen will, ohne einen begründeten Einspruch anhören zu wollen,

> weil rückwirkender Abschluss des Klageverfahrens nach Durchführung des vorgezogenen Kostenfestsetzungsverfahrens mit einem Beschluss, der 2 Jahre zu spät kommt und in dem nur Missverständnisse und Konfusion auf Grund von ständiger Verweigerung rechtlichen Gehörs erkennbar sind, rechtswidrig ist,
> weil in einem rechtswidrigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Argumente einer Rechtsmittelbeherrschung keine Rechtskraft haben,
> weil im Umfeld von unerträglichen, kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen mit kapitalen Vermögensschäden, mit Nachweis der Mitwisserschaft der Beklagten das Opfer zumindest volles Recht auf Stundung der Rundfunkgebühren hat und darüber hinaus nachweislich auf Unterstützung seiner Rehabilitierung hat, und
> weil der Wert des Beschwerdegegenstandes um ein Mehrfaches 200,-€ gemäß Anlage BVG-05 übersteigt

Die Ausführungen sind zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Der Beschwerdeführer hat beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen einen ausführlich beschriebenen Doppelbeschluss 2 E 957/14, 2 E 247/16 OVG NRW eingelegt.

Einschränkende Beschwerdeveränderung wurde beklagt, weil die Beschwerde gegen einen Doppelbeschluss auf die Beschwerde gegen einen einzigen Beschluss reduziert wurde. Das ist Beschwerdeveränderung mit Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) gegen den zur Beschwerde nicht zugelassenen Doppelbeschluss. Der Beschwerdeführer hatte keinen Einfluss auf die Auswahl des Beschlusses, der zur Beschwerde im Rahmen des angefochtenen Doppelbeschlusses nicht zugelassen wurde.

Zugelassen zur Beschwerde wurde der Beschluss **OVG 2 E 957/14**, der alleine für sich aber nicht angefochten werden könne. Eine Begründung hierfür ist nicht nachlesbar. Auch das ist eine verfassungswidrige Versagung rechtlichen Gehörs wie bei einer Klageverstümmelung.

Exzessive Klageverstümmelung wurde beklagt, weil die Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung, der Ursache für kapitale Vermögensschäden, für die Vernichtung aller Altersrücklagen, für die Zerstörung der gesamten Existenz-Grundlage und für die Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, die alle auch in parallel laufenden verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt werden, mit einer äußerst knappen Begründung von einer **halben Seite** bei einer **sorgfältigen Klagebegründung von 189 Seiten**, völlig unterdrückt wurde.

Der Beschwerdeführer wurde getäuscht, indem die Beschwerde ohne Begründung und ohne jeglichen Hinweis auf einen einzigen Beschluss anstatt auf den angefochtenen Doppelbeschluss reduziert wurde.

Nicht zugelassen zur Beschwerde im Rahmen des angefochtenen Doppelbeschlusses wurde der Beschluss **2 E 247/16 OVG NRW**, mit dem ein verwaltungsgerichtliches Verfahren gewaltsam mit Versagung von rechtllichem Gehör beendet werden sollte und so

der wehrlose Kläger zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung unter direkter Verantwortung der verwaltungsgerichtlich und zivilgerichtlich beklagten Bundesregierung verurteilt werden sollte.

Der Einspruch gegen den vollständigen Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016 war unverzichtbar, um die Rechtswidrigkeit des gesamten Verfahrens aufzuzeigen.

Zu BVERFG-04. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit einer qualifizierten Informationsverpflichtung: Teil des Problems, weil Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagungen auch Mitverantwortung bedeutet. Nachweislich seit 2007 (tatsächlich aber früher): Mitwisser politisch motivierter Zerschlagungen
Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern, nach dem Monster-Markteingriff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge: Heute ist Deutschland „digitale Kolonie“ von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

Der Beschwerdeführer hat im Einspruch vom 15.März 2015 gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie Erinnerung an rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) mit Kapitel 54 (Anlage BVG-02 Seite 54) ausführlich Stellung genommen:

Kapitel 54. Unverzichtbar: Beschwerdeverfahren mit weiteren Beweismittel gegen Beklagten zu 1. (WDR, Öffentlich-rechtlicher Rundfunk)
Beklagte ist Mitwisser politisch motivierter Zerschlagung seit 2007 und schaut zu
Unverzichtbar: Rehabilitation durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk jetzt und nicht erst nach Gerichtsbeschluss, weil der Öffentlich-rechtliche Rundfunk längst Mitverantwortung hat
Antrag auf Begründung, warum der Stundungsantrag nach Rundfunk- und Fernsehrecht von der Beklagten zu 1. in Anbetracht der Mitverantwortung für politisch motivierte und psychische Zerschlagung abgelehnt wird

Nach erneuter Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (Anlage BVG-03) mit Beiladung der Beklagten sollte dieses Verfahren offensichtlich nicht weitergeführt werden. Stillschweigender Abbruch des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist aber nicht hinnehmbar, insbesondere auch deswegen, weil der Antrag auf Beiladung beim Verwaltungsgericht Berlin bis heute kein rechtliches Gehör gefunden hat und die Beklagte zu 2. (Stadt Velbert) erneut tumbe Zwangsmaßnahmen (Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz) im Zusammenhang mit diesem längst nicht rechtskräftigen Beschluss eingeleitet hat.

Der Kläger hat längst Rehabilitation eingeklagt. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis heute nicht nachgekommen ist. **Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagung bedeutet Mitverantwortung über Vorgänge**, die inzwischen mit psychischer Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt) getoppt wurden und eingeklagt sind.

Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern, nach dem Monster-Markteingriff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge: Heute ist Deutschland „digitale Kolonie“ von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

Darüber wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk vom Kläger frühzeitig (2007) informiert. Aus diesem Grunde hat der Kläger weitere Beweismittel über Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorgelegt:

Anlage 3.94 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-1)

Schreiben an **ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin**

Frau Monika Piel vom 29.01.2011 sowie

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage 3.96 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-2)

Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013
(anschließend Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage 3.97 aus Beweis-Ordner 3 (hier Anlage 54-3)

Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

**Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-,
Verwaltungs- und Justiz-Skandal**

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 -

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen
zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

WDR-Intendantin Monika Piel ist nach den Anschreiben vom 31.12.2012 und 16.01.2013 zurückgetreten. Sie befindet sich mit ihrem Rücktritt in bester Gesellschaft. Der vom Kläger sehr respektierte **Bundespräsident Horst Köhler** ist nach unserem Schreiben vom 25.05.2010 mit der Überschrift „Wir klagen an“ mit sofortiger Wirkung **zurückgetreten**.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative2.pdf>

ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut hat uns nicht geantwortet auf unser Schreiben vom 19.01.2013, in dem wir anmahnten:

„Es ist längst an der Zeit, dass die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 mit anschließender Diskriminierung wehrloser Opfer und Verfolgung in einer sozialen Zwangsgesellschaft mit einem gebühren-finanzierten und daher system-nahen Journalismus endlich einer bis heute verweigerten Rechtslösung zuzuführen sind.

Wir finden, die deutsche Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, über diese ungeheuerlichen Vorgänge mehr zu erfahren. Dafür stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

Sprachlosigkeit ist kein gutes Argument für Mitverantwortung an **politisch motivierter und psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte** wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, kapitalen Vermögensschäden, Missbrauch von Staatsgewalt etc.

Aus dem Recht des Klägers auf Rehabilitierung resultiert eine Mindestanforderung:

Stundung für Rundfunkgebühren gemäß Rundfunk- und Fernsehrecht. Daher unverzichtbar:

Darüber hinaus: Beim Öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es höchst attraktive Moderatorinnen, ein **Gebühren-finanzierter Qualitätsjournalismus der Öffentlich-Rechtlichen ist aber nicht feststellbar.**

„Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, vierte Macht im Staat zu sein, sollte demokratischer Aufklärer, Kontrolleur der Regierenden und Mahner der Mächtigen sein. Mit Infotainment ist das nicht zu schaffen.“ Sieh Anlage 54-6.

Das Recht des Klägers auf Rehabilitierung und Schadenersatz ist unbestreitbar. Die vorgelegten Beweise sind Hintergrund-Information für das Beschwerdeverfahren und zur Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zweckdienlich:

Die Fortsetzung der Klage gegen Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 und gegen erneute Einleitung von Zwangsmaßnahmen

wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Rundfunkgebühren ist aktueller denn je, weil von der Beklagten zu 2. erneut tumber Missbrauch von Staatsgewalt mit Selbstjustiz durchgezogen wird.

In Anbetracht der vorgelegten Beweise für politisch motivierte Zerschlagung und der daraus resultierenden Notlage beantragt der Kläger eine aussagefähige Begründung, warum wegen Rundfunk- und Fernsehrecht der Stundungsantrag nicht anerkannt werden kann.

Sieh Kapitel 41 der rechtshängigen Beschwerde gemäß Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13))

41. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien ermöglicht Stundung oder Gebührenbefreiung in Notlagen

Verantwortlich für die Notlage: Nicht der Kläger, sondern die Deutsche Bundesregierung

Aktive Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu klären

**Zu BVERFG-05. Unerträglicher Dauerzustand seit 2010:
Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Weltklasse-
Höchstleistungen für Deutschland hat keinen Zugang zum Grundgesetz,
weil „Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung“ für alle
Verfassungsbeschwerden seit 2010 den Zugang versperrt,
z.B. im Zusammenhang mit Öffentlich-rechtlichem Rundfunk:
Erste Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 (2 BvR 397/13)
Zweite Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (AR 832/14)
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 (1BvR 2550/14)
Aktuelle Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015 (1 BvR 276/16) zum
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit ausführlichen Beweisunterlagen in 5 Beweise-Ordern
Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20. April 2016 an
den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts**

Die mit kapitalen Vermögensschäden aus politisch motivierten Zerschlagungen mit Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör erzwungene Notlage sind der einzige Grund für die Unbezahlbarkeit von Rundfunkgebühren. Im Januar 2013 hat der Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde ausgearbeitet zu

Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, vertreten durch die Stadt Velbert, gegen Opfer der UMTS-Auktion 2000: Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Die zweite Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (AR 832/14) mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 (1BvR 2550/14) umfasst 564 Seiten mit folgenden Kapiteln:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

Kapitel 01. Angegriffene Hoheitsakte:

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 30.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 14 E 1273/13 und des

Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13

Verwaltungsgerichtliches Verfahren des Oberverwaltungsgerichts

Münster mit dem abschließenden Beschluss vom 19.12.2013 (eingegangen am 04.01.2014), Az. 2 E 1272/13 und des

Verwaltungsgerichts Düsseldorf , Az. 27 K 6945/13

Kapitel 02. Grundrechte durch angegriffene Hoheitsakte verletzt:

Verweigerung der Rechtsprechung über verheerende Folgewirkungen der gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher.

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf Rechtsprechung und ein rechtsstaatliches Verfahren gemäß Art. 20 Abs.3 GG und daraus resultierend gegen das Widerstandsrecht gemäß Art. 20 Abs.4 GG

Kapitel 03. Verwaltungsjustiz demonstriert judikatives Musterbeispiel, wie nach über 13 Jahren mit einem abgestimmten Tandemverfahren Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 gerichtlich ausgegrenzt, als querulatorisch diskriminiert und abgeurteilt werden

Kammern und Senate mit vereinten Kräften gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in einem chaotischen Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals zur Durchsetzung einer Klageverstümmelungsstrategie

Kapitel 04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Grundabgaben
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Kapitel 05. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Ablehnung des Antrags auf Stundung der Rundfunkgebühren
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wegen totaler Ausgrenzung und Diskriminierung durch den staatlichen Verursacher (Bundesrepublik Deutschland) und mehrfachen Missbrauchs des staatlichen Regulierungsrechtes gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)

Kapitel 06. Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt,
wenn von der zuständigen Verwaltungsjustiz keinerlei Vollstreckungsschutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Institute gewährt wird.
Absurde Gerichtsverfahren durch verwaltungsgerichtliche Verstümmelungsstrategie mit Entscheidung über sinnlose Klage torsos ohne Klagebegründung

Kapitel 07. Mehrfacher Verstoß gegen das Grundrecht gemäß Art.20 Abs.3 GG:
Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens (Art.20 Abs.3 GG),
Verweigerung des rechtlichen Gehörs (Art.103 Abs.1 GG),
Verweigerung eines fairen Verfahrens (Art.101 Abs.1 Satz 2 GG),
Nichtbeachtung von Datenschutz (Art.10 Abs.1 GG)
Vorsitzende Richterin und Richter am Oberverwaltungsgericht mit laufendem Befangenheitsantrag verstoßen mehrfach gegen die ZPO (Art.20 Abs.3 GG),
Sondertribunal mit Tandemverfahren und abgestimmter Abtrennung der gleichen Klagebegründung, ist wie ein unzulässiges Ausnahmegericht (Art.101 Abs.1 Satz 1 GG)

Kapitel 08. Herausragendes Lebenswerk des Beschwerdeführers:
Weltweit größtes Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)
Europäische Congressmessen mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationstransfer und Innovationswachstum

Kapitel 09. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Zerstörung des deutschen Innovationsmarktes durch staatlichen Monster-Markteingriff
Innovationswachstum nach USA und Fernost abgeschoben

Kapitel 10. Staatliche UMTS-Auktion 2000 (Ursache) "aus dem Ruder gelaufen":
Verheerende Folgewirkungen nicht mehr beherrschbar, Regulierung muss beherrschbar sein
Mehrfacher Missbrauch des staatlichen Regulierungsrechtes
Eklatanter Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip des Rechtsstaats und gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes

Kapitel 11. Missbrauch verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
nach einer rechtswidrigen Anwendung des staatlichen Telekommunikations- und Regulierungsrechtes
zur rücksichtslosen, gnadenlosen Ausgrenzung nach Zerstörung eines Lebenswerkes mit herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen

Kapitel 12. Trotz einer herausragender Lebensleistung: Mit einem Sondertribunal "wie eine Sau durchs Dorf getrieben":
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert
nicht hinnehmbar

**Fortsetzung mit Schriftsatz vom 15.09.2014:
Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Kläger, Beschwerdeführer),
Verweigerung der Rechtsprechung und eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Oberverwaltungsgericht Münster und Bundesverwaltungsgericht Leipzig (Beschwerdegegner),
Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die beklagte Stadt Velbert, mit parallelen Beschlüssen aus 3 Instanzen**

Kapitel 13. Angegriffene Hoheitsakte:
Verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Abschluss durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig mit dem abschließenden Beschluss vom 21.08.2014 (eingegangen am 29.08.2014),
BVerwG 9 B 62.14 (9 B 38.14, 9 B 56.14)
OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14
Verwaltungsgericht Düsseldorf , Az. 5 K 4864/13
nach Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 14.08.2014
wegen Mitteilung vom 04.08.2014 (eingegangen am 07.08.2014),
dass weitere Schreiben nicht mehr beantwortet werden können,
und finaler Beschluss BVerwG 9 B 62.14 über judikative Verweigerung

Kapitel 14. Kapitel 01-12 der Verfassungsbeschwerde als Ausgangsbasis zur Fortsetzung gemäß Schriftsatz vom 01.02.2014

Kapitel 15. Verletzung der Grundrechte in Fortsetzung:
Staatliche Diskriminierung des Beschwerdeführers durch Bundesregierung und kommunale Verwaltung von Verwaltungsjustiz fortgesetzt

Kapitel 16. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens 5 K 4864/13 am VG Düsseldorf trotz Kenntnis der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 bis zum Abschluss am Bundesverwaltungsgericht Leipzig:
Von ZPO-widriger Judikative zu Rechtsbeugung zu Rechtsverweigerung gemäß Anlage 120 bis 140
Bundesverwaltungsgericht unterstützt Rechtsbeugung und verweigert Bewertung ZPO-widriger Judikative am VG Düsseldorf
a) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit rechtswidrigen Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gemäß Kapitel 04
b) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Rechtsbeugung durch 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW
c) Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Unterstützung der Rechtsbeugung durch 9.Senat des Bundesverwaltungsgerichts und abschließender Verweigerung der Rechtsprechung in aussichtsloser Argumentationsphase

17. Verfassungsbeschwerde unvermeidbar,
weil mit einer verwerflichen Klageverstümmelungsstrategie und ebenso
verwerflichen Urteilen und Beschlüssen lange andauernde und schwere
Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden können,
sondern nur neue hinzugefügt werden.
Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung
hat dieselbe Wirkung

Alle Kapitel der Verfassungsbeschwerde **1 BvR 2550/14** (01.02.-15.09.2014) in
der Internet-Cloud nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

**Die aktuelle Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015 (1 BvR 276/16) zum
zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit ausführlichen Beweisunterlagen in 5 Beweise-Ordner
umfasst mit über 415 Seiten 9 Kapitel:**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Kapitel BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:
Beschlüsse des zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren mit Antrag auf
Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am III.Zivilsenat des
Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011
Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
wegen Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß und
wegen extremer, diskriminierender Ungleichbehandlung

Kapitel BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches
Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung des
grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden
Instanzen verhindert werden soll
Staatliche Übergriffe in kaum vorstellbarem Ausmaß durch Unrechtsverbund
auch noch fortsetzungsfähig, indem Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes
auf rechtliches Gehör mit totaler Ungleichbehandlung vor dem Gesetz verbunden
wird

Kapitel BVERFG-03. Unerträgliche Klageverstümmelung in
entscheidungserheblichem Ausmaß: Politisch motivierte Zerschlagung nach
rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird
unterschlagen.
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung
eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung):
Schriftsatz vom 30.03.2015 in Anlage VB-10 mit Anlage BGH-09 mit
qualifiziertem Beweismaterial in Ordner 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der
Congressbände im Jahr 2000

Kapitel BVERFG-04. Warum politisch motivierte Zerschlagung nach der
staatlichen UMTS-Auktion 2000?
Beschwerdeführer, Pionier mit weltweit herausragenden Leistungen für digitale
Evolution, musste auch noch zusehen, wie vom
Deutschen Bundestag im Dezember 2011 seine Petition in einem „Massengrab
des Deutschen Bundestags“ versenkt wurde und, nur 3 Jahre später,
Deutschland als „digitale Kolonie von USA und Fernost“ vom zuständigen EU-
Kommissar und vom zuständigen Bundesminister bejammert wird.

Zusammenfassung der Ausführungen im Schriftsatz vom 30.03.2015

Kapitel BVERFG-05. Beweise für politisch motivierte Zerschlagung in Ordner 3 und Ordner 4 und Internet-Cloud:

Warum Niederschlagung der Petition an den Deutschen Bundestag (März 2011 bis Januar 2012)?

Warum werden qualifizierte Briefe und Projektvorschläge für digitale Evolution (Ordner 3) nicht beantwortet? Nicht einmal der Empfang bestätigt?

Briefe an beklagte Bundeskanzler und Bundeskanzlerin, an beklagte Vizekanzler, an beklagte Bundesminister und Staatssekretäre

Qualifizierte Briefe von einem mit Weltklasse-Leistungen für digitale Evolution ausgewiesenen Absender

Kapitel BVERFG-06. Politisch motivierte Zerschlagung des Beschwerdeführers nach Zerstörung des digitalen Innovationsmarktes durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Nationaler IT-Gipfel der Europäischen Congressmessen nach 2004 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und mit diskriminierender Ausgrenzung des Klägers weitergeführt

Totale Diskriminierung des Beschwerdeführers

trotz intensiver Bemühungen mit Präsentationen zu Innovationsoffensiven und Projektplanungen zur digitalen Evolution: Sieh Beweise, Präsentationen und Schriftsätze in Ordner 3

Kapitel BVERFG-07. Vier parallel laufende Rechtsbeschwerden (I, II, III und IV) am Bundesgerichtshof mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit kausalem Zusammenhang der politisch motivierten Zerschlagung gemäß Kapitel BGH-62, Schriftsatz vom 10.11.2015, Anlage VB-03

Kapitel BVERFG-08. Rechtsbehelfe, Sofortige Beschwerden, Anträge und Rügen des Beschwerdeführers in Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung seit März 2011: Qualifizierte Ausarbeitung hat einen höheren Zeitbedarf

Kapitel BVERFG-09. Verfassungsbeschwerde zur Rechtsbeschwerde wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit entscheidungserheblichen Auswirkungen auf weitere Rechtsbeschwerden und wegen extremer, diskriminierender Ungleichbehandlung am Bundesgerichtshof und allen vorhergehenden Instanzen
Qualifizierte Beweisunterlagen in gleichem Umfang für die Verfassungsbeschwerde

Fortsetzung vom 24.01.2016 mit Einspruch gegen oberflächliche, extrem einseitige Darstellung der Verfassungsbeschwerde durch persönliches Anschreiben vom 14.01.2016 (frankiert am 15.01.2016, eingegangen am 18.01.2016, sieh Anlage VB-11) mit Gendarstellung

Kapitel 10. Fundierte Ausarbeitung einer Verfassungsbeschwerde mit umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial, mit Fax und Schriftsatz vom 18. Dezember 2015, mit hochqualifizierten Zeugenaussagen verifizierbar

Kapitel 11. Unübersehbar: Einmonatige Beschwerdefrist wegen Verletzung des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör eingehalten inkl. Erschöpfung des Rechtsweges und Ergreifung aller zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten inkl. Anhörungsrüge

Kapitel 12. Erschöpfung des Rechtsweges, Besonderheiten bei Gehörsrügen:
„Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde beschränkt sich in einem solchen Fall regelmäßig nicht auf die behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern erfasst auch alle sonstigen Rügen“.

Darüber hinaus:

Durch Namensverstümmelung wird der Datenschutz des Beschwerdeführers in gravierender Weise verletzt, Datenschutz ist nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ein Grundrecht (Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung, Schutz der Privatsphäre)

Kapitel 13. Nicht hinnehmbar: Manipulation der Einmonatsfrist für Verfassungsbeschwerden mit Verletzung des Datenschutz-Grundrechts.
Fakt ist: Mit Anhörungsrüge Berichtigungsverfahren erzwungen und so weitere Verfassungsbeschwerde verhindert und so Qualitätsanspruch für BGH-Beschlüsse vor einer Verfassungsbeschwerde wie z.B. Erschöpfung des Rechtsweges mit Besonderheiten bei Gehörsrügen sichergestellt.
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“

Kapitel 14. Am Bundesverfassungsgericht vorliegend:
Fundierte Ausarbeitung der Verfassungsbeschwerde vom 18. Dezember 2015, um Missverständnisse zu vermeiden
Fundierte Ausarbeitung der Rechtsbeschwerde (Anlage VB-10) vom 15. August 2015 mit den Anlagen BGH-01 bis BGH-09
Fundierte Ausarbeitung der Klage auf Schadenersatz (Anlage BGH-09) vom 30. März 2015 mit qualifiziertem, umfangreichem Beweisunterlagen in den Beweisordnern 0, 1, 2, 3, 4
plus Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv

Kapitel 15. **„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“:**

Die staatliche UMTS-Auktion 2000 war verfassungswidrig, weil bei der Ausführung grob fahrlässig mehrfach gegen das Grundgesetz verstoßen wurde (Art. 34 GG) und weil insbesondere nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 anstatt Abhilfe zu verheerenden Folgeschäden in diskriminierender, also in absichtlicher Weise gegen das Grundgesetz verstoßen wurde (Art. 34 GG) und in massiver Weise Menschenrechte verletzt wurden (kapitale Vermögensschäden, Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch und weiterer Missbrauch von Staatsgewalt).

Kapitel 16. Politisch motivierte Zerschlagung in Deutschland und ganz Deutschland schaut zu,
das Bundesverfassungsgericht seit 2010 mit Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung
Antrag auf Nicht-Löschung aller Verfassungsbeschwerden seit 2010, weil alle Verfassungsbeschwerden mit politisch motivierter Zerschlagung des Beschwerdeführers zusammenhängen.
Antrag auf Fortsetzung des vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens gemäß erdrückender Begründung der vorgetragenen Rechtsauffassung zur Verdeutlichung der Verfassungsbeschwerde.

Fortsetzung vom 22.02.2016 zu entscheidungsrelevante Verfassungsbeschwerden jüngsten Datums im Zusammenhang mit der zur Entscheidung vorgelegten Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 mit Bezug auf rechtshängige Rechtsbeschwerden beim Bundesgerichtshof.

Kapitel 17. Kausaler Zusammenhang: Politisch motivierte Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und die mit der Zerschlagung verursachte, unverschuldete Notlage des Opfers haben nicht mehr hinnehmbare Ungerechtigkeiten entstehen lassen, deren Bewertung mit weiteren Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden jüngsten Datums zur Entscheidung anstehen
Schlüsselbedeutung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

Kapitel 18. Kausaler Zusammenhang mit politisch motivierter Zerschlagung:
Hier Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11.Januar 2016
Verlust des Krankenversicherungsschutzes seit 2010
Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör verweigert
Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben
Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner

Kapitel 19. Kausaler Zusammenhang mit politisch motivierter Zerschlagung:
Hier Verfassungsbeschwerde (noch ohne Az) vom 14.Februar 2016
Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung:
Parallel zu einer Petition an den Deutschen Bundestag mit erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes (3/2010-1/2012) mit schikanierenden Dauer-Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 und mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte in 2014

Kapitel 20. Kausaler Zusammenhang mit politisch motivierter Zerschlagung:
Hier Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof vom 24.Oktober 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zur Strafanzeige 1 AR 481/14
Strafanzeige, weil Berufungsverfahren von bayerischen Verwaltungsgerichten verweigert wird,
trotz Antrag auf Prozesskostenhilfe, trotz überzeugender Beweise und trotz qualifizierter Berufungsbegründung,
trotz Verlust eines Menschenlebens vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit.
Zugesandt an Bundesgerichtshof, III.Zivilsenat, III ZB 108/15.
Zu rügen: Verhalten des III.Zivilsenat, der durch komplette Unterdrückung der gesamten Rechtsbeschwerde vom 24.Oktober 2015 rechtliches Gehör verhindert.

Fortsetzung vom 03.03.2016 mit Einspruch durch besonderen Rechtsbehelf der Anhörungsrüge (zurückgewiesen) gegen unanfechtbare Entscheidung der 2.Kammer des Ersten Senats vom 18.Februar 2016 (eingegangen am 26.02.2016) gemäß Art.103 Abs.1 GG, weil gegen die Entscheidung ein anderer Rechtsbehelf nicht gegeben ist:

Kapitel 21. Schwere, unabwendbare, nicht mehr hinnehmbare Nachteile aufgrund der ablehnenden Entscheidung der 2.Kammer des Ersten Senats vom 18.Februar 2016,
weil diese Verfassungsbeschwerde schweres und langjähriges Unrecht betrifft und

Schlüsselbedeutung für weitere Rechtsbeschwerden und Verfassungsbeschwerden hat und längst zur Entscheidung gebracht werden muss

Kapitel 22. Schwere, unabwendbare, nicht mehr hinnehmbare Nachteile aufgrund der Nicht-Annahme einer Vielzahl von Verfassungsbeschwerden im gleichen Zusammenhang seit 2010: es werden immer mehr, ohne jede Begründung Nicht mehr nachvollziehbar: Staatliche Übergriffe mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte, mit kapitalen Vermögensschäden, von unbewältigter NS-Vergangenheit zu langjähriger Treib- und Hetzjagd mit Todesfolge für den Bruder des Beschwerdeführers, politisch motivierte Zerschlagung mit psychischer Zerschlagung getoppt. Nicht mehr hinnehmbar, weil Zugang zum Grundgesetz unter Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt wird: Verweigerung rechtlichen Gehörs und anschließende Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung

Kapitel 23. Anhörungsrüge für Antrag auf Annahme der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 zur Entscheidung durch den zuständigen Senat gemäß § 93b BVerfGG Nicht mehr hinnehmbar: BVerfG verwehrt Zugang zum Grundgesetz für Abwehr von verabscheuungswürdiger, politisch motivierter Zerschlagung von ausgewiesenen Leistungsträgern Wie lange bleibt der Zugang zum Grundgesetz für Opfer politisch motivierter Zerschlagung trotz Erschöpfung des Rechtsweges versperrt? „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“
Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen

Fortsetzung vom 24.04.2016 mit erweiterter Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand)

vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

Kapitel 24. Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit inhaltsgleichen Schriftsätzen vom 20. und 21. April 2016 an den Ersten Senat und den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Antrag auf Annahme von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung durch die zuständigen Senate einschließlich der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 gemäß § 93b BVerfGG Satz 2.

Der Beschwerdeführer hat mit einer erweiterten Verfassungsbeschwerde vor dem Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 und Missbrauch von sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung mit getrennten, inhaltsgleichen Schriftsätzen den Ersten Senat und den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts angerufen. Grund ist die Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Annahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010

Nicht der Einzelfall der Nicht-Aannahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG ist hier Gegenstand der Beschwerde, sondern der Dauerzustand seit 2010.

Gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG entscheidet der Senat über die Annahme.

Daher und weil Isolationsjustiz (Aufteilung von zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden auf verschiedene Senate und Kammern) genauso ungerecht und rechtswidrig wie Isolationshaft ist:

Annahme der drei zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung durch den zuständigen Senat mit Kammer und Senate übergreifender Bewertung ist beantragt.

Sieh Anlage VB-13 der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16

Hier: Sieh Anlage BVG-04 (Seite 178)

Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20. April 2016 an den Ersten Senat des Verfassungsgerichts

zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Scroll down Seite 4

Die gesamte Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 ist nachlesbar in der Interner-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Scroll down after link

**Zu BVERFG-06. Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes schneller als das Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht
Gerichtsbescheid mit vorläufig vollstreckbaren Kosten und „Perspektive“ auf Berufung oder mündlicher Verhandlung
Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vor 16 Jahren
Jetzt 2016: Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen im Doppelpack im sogenannten deutschen „Rechtsstaat“ ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010
Zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage**

Mit Datum 05.August 2016 hat der Beschwerdeführer die letzten Beschlüsse des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.Juli 2016 erhalten. Bisher war er der Meinung, dass das Verwaltungsgericht nicht vorher tätig werden kann, selbst wenn es die Verfassungsbeschwerde zum Schutz der Grundrechte vor staatlichen Übergriffen nicht mehr abwarten will und kann, weil es das Grundgesetz zwar nicht lieben, aber respektieren muss. Doch der Gerichtsbescheid der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf war schneller als das Bundesverwaltungsgericht und viel schneller als das Bundesverfassungsgericht.

Mit Datum 23.Juli 2016, 2 Wochen vor den letzten Beschlüssen des 6.Senats des Bundesverwaltungsgerichts ist der Gerichtsbescheid der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf beim Opfer eingegangen. Sieh Anlage VB-VG08.

Mit Datum 26.Juli 2016, ist die Pfändungs- und Überweisungsverfügung der beklagten Stadt Velbert im Auftrag des beklagten Westdeutschen Rundfunks eingegangen, trotz des Widerspruchs an den Intendanten des WDR und mit dem Hinweis von der beklagten Stadt Velbert, dass die Einlegung eines Widerspruchs **keine aufschiebende Wirkung hat**.

Der Beschwerdeführer beklagt die **Versagung rechtlichen Gehörs für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000** vor 16 Jahren.

Beklagt werden staatliche Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung und der dadurch erzwungenen Notlage, sodass nicht nur Stundung der Rundfunkgebühren beantragt werden musste. Mit kompletter Versagung von rechtlichem Gehör wird die Klage zur völligen Unkenntlichkeit verstümmelt. Die Fortsetzung der Klage in der vorauseilenden, ersten Instanz mit Prozesskostenhilfe ist erforderlich, weil sich die gesamte Situation **wesentlich verschlimmert hat**.

Unerträgliche staatliche Übergriffe mit politisch motivierter Zerschlagung im Doppelpack (neu, zusätzlich) mit getrennten zivilrechtlichen Verfahren an der 2.Zivilkammer des Landgericht Wuppertal:

Erste Zerschlagung (2 O 70/15): Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) > > > Anlage BVG-07

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16): Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden > > > Anlage BVG-08

Beschwerdeführer ist einziger Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders und kann gegen staatliche Übergriffe mit Todesfolge keine Rechtsanwälte finanzieren wegen kapitaler Vermögensschäden aus erster Zerschlagung.

Ein zusätzliches Verfahren wegen einer 2.Zerschlagung, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang, jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage:

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagung von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit, ohne Chance auf rechtliches Gehör in weiteren, zusammenhängenden Gerichtsverfahren.

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar, wenn der

Richterstress in Deutschland auf den Rücken der Justizopfer von politisch motivierten Zerschlagungen ausgetragen wird.

Velbert, 18.August 2016



Albin L. Ockl

Anlagen der Verfassungsbeschwerde

Anlage VB-VG01

> **Beschluss BVerwG 6 B 39.16**, 6 PKH 19.16 (6 B 34.16, 6 PKH 17.16),
OVG 2 E 247/16 vom 26.Juli 2016 (eingegangen am 05.08.2016)

Anlage VB-VG02

> **Einspruch im Schriftsatz vom 14.Juli 2016 mit Anhörungsrüge
mit Anlage BVG-07 und BVG-08**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 60)

Anlage BVG-07

Schriftsatz vom 18.Juni 2016 an das Oberlandesgericht Düsseldorf
18.Zivilsenat, I-18 W 36/15

Erinnerungsverfahren wegen Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen
Verfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung
eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung)

unter Verwendung des Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit
Leihgabe der Congressbände zur Europäischen Congressmesse ONLINE 2000
als Muster für professionellen Verlagsservice)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

> > > Scroll down after link (page 51)

Anlage BVG-08

Schriftsatz vom 06.Juli 2016 an das Landgericht Wuppertal

Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und
Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des
Bruders mit Todesfolge nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage VB-VG03

> **1.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 33.16**, 6 PKH 16.16 (6 B 28.16,
6 PKH 14.16), OVG 2 E 957/14 vom 22.Juni 2016

> **2.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 34.16**, 6 PKH 17.16 (6 B 29.16,
6 PKH 15.16), OVG 2 E 247/16 vom 22.Juni 2016

Anlage VB-VG04

> **Einspruch im Schriftsatz vom 08.Juni 2016 mit Rechtsmittel der
Beschwerde** mit Anlage BVG-06

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 38)

Anlage BVG-06

Schriftsatz vom 18.11.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen
die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Brauer
gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO mit

Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation und Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>
und beigefügter Beschluss 2 E 1164/13 mit rechtswidriger Behandlung des Befangenheitsantrags sowie Beschwerde mit Schriftsatz vom 17.12.2013
In der Internet-Cloud nachlesbar: Sofortige Beschwerde mit Schriftsatz vom 17.12.2013, die von der Vorsitzenden Richter in rechtswidriger Weise unterdrückt wurde:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>
Scroll down after link (page 12)

Anlage VB-VG05

> **1.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 28.16**, 6 PKH 14.16, OVG 2 E 957/14 vom 19.Mai 2016
> **2.Doppelbeschluss: Beschluss BVerwG 6 B 29.16**, 6 PKH 15.16, OVG 2 E 247/16 vom 19.Mai 2016
> **Beilage zu den Doppelbeschlüssen:** Paralleles Schreiben der Vorsitzenden Richter in am OVG NRW Brauer vom 09.Mai 2016 an den 4.Senat des Bundesverwaltungsgerichts

Anlage VB-VG06

Einspruch vom 13.Mai 2016 (nachträgliche Stellungnahme zum nachträglichen Schreiben der Vorsitzenden Richter in des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW) gegen Doppelbeschluss 2 E 957/14 und 257/16 im Schriftsatz vom 13.Mai 2016 mit Anlage BVG-06

Anlage VB-VG07

Einspruch vom 02.Mai 2016 gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW (2 E 957/14, 2 E 247/16) vom 7.April 2016 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit den Anlagen BVG-00, BVG-01, BVG-02, BVG-03, BVG-04, BVG-05
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Anlage BVG-00

Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts für NRW vom 07.April 2016 (2 E 957/14, 2 E 247 /16)
zur Beschwerde vom 28.Juli 2014 (27 K 5854/13) und
zur Beschwerde vom 15.März 2016 und zum rechtswidrigen Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (27 K 6945/13)

Anlage BVG-01

Schriftsatz vom 19.08.2014 mit Einspruch gegen Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 28.07.2014 (eingegangen am 06.08.2014, Kopie beiliegend) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

Anlage BVG-02

Schriftsatz vom 15.03.2016 mit Einspruch gegen den Beschluss der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 25.Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016) mit sofortiger Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe sowie rechtliches Gehör zu sofortiger Beschwerde mit Schriftsatz vom 19.August 2014 (2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13)) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
mit den Anlagen 53-1 bis 55-4

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>
Scroll down after link (page 88)

Anlage 53-1: Beschluss 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 28.Juli 2014

Anlage 53-2: Schriftsatz vom 19.August 2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Scroll down after link (page 37)

Anlage 53-3: Schreiben der 27.Kammer vom 22.August 2014 und Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 01.September 2014 mit dem Aktenzeichen 2 E 957/14 (VG Düsseldorf: 27 K 5854/13) als Eingangsbestätigung der Beschwerde

Anlage 54-1: Schreiben an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

vom 29.01.2011 sowie an

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage 54-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage 54-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage 54-4: Schreiben an **ARD-Vorsitzenden Fritz Raff** vom 09.10.2007 -

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

Anlage 54-5: Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -

Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage 54-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr.Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

Anlage 55-1: Beschluss 27 K 6945/13 vom 25 Februar 2016 (eingegangen am 02.03.2016)

Anlage 55-2: Schriftsatz vom 18.Februar 2016 mit Zurückweisung jeglicher Staatsgewalt mit den Anlagen 51-1, 51-2, 52-1, 52-2

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch2.pdf>

Scroll down after link (page 78)

Anlagen im Schriftsatz vom 18.Feb.2016 (Anlage 55-2):

Anlage 51-1: Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 01.02.2016 (eingegangen am 05.02.2016) zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Sladan Andelkovic u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland mit Aktenzeichen 20 K 6945/14.A mit beiliegendem Schreiben der Stadt Velbert vom 26.01.2016

Anlage 51-2: Klagen des Opfers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung (Stand 2016)

Anlage 52-1: Mahnung der Stadt Velbert vom 29.01.2016 (eingegangen am 30.01.2016) auf der Basis der zurückgewiesenen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer Woche und mit Hinweis, dass Widerspruch innerhalb eines Monats eingelegt werden kann.

Anlage 52-2: Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 12.02.2016 (eingegangen am 16.02.2016) mit dem Hinweis, dass ein Widerspruch weder dem Grunde nach noch der Höhe nach möglich ist.

Anlage 55-3: Widerspruch vom 19.Februar 2016 gegen Mahnung (Rechnung Fehlanzeige) und Vollstreckungsankündigung der Stadt Velbert

Anlage 55-4: Pfändungsbenachrichtigung der MLP vom 02.03.2016 zu Kontopfändungen der Stadt Velbert auf Pfändungsschutzkonten

Anlage BVG-03

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, staatlich motivierte Zerschlagung)

Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bereich Telekommunikationsrecht (27.Kammer)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down after link (page 3)

Anlage BVG-04

Schriftsatz vom 20.April 2016 an den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts

Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang zum Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zusammenführung von 3 zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit Dezember 2015 wegen

Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör

vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer Zerschlagung und von Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Anlage BVG-05

Bisherige Stundung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 1.300,44 €

Weitere Anlagen wurden bis dato übergeben:

3 Ordner Beweismaterial mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (Anlage BVG-03):

Neues Klageverfahren **27 K 3968/14** mit Beiladung der Beklagten

Information über verwaltungsgerichtliche Anstrengungen, eine Entscheidung über Telekommunikationsrecht herbeizuführen mit Schriftsatz vom 12.05.2014

Weiterführende Informationen zur staatlichen UMTS-Auktion 2000

Von Ground Zero zu Ground Zero: UMTS-Auktion 2000

Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal in Deutschland.

Rechtstaatliche Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht, höchstrichterliche Entscheidungen bis heute verweigert.

Schadenersatz und Rehabilitation sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen

Anlage01: Schriftsatz vom 31.12.2012 an Frau Intendantin Monika Piel vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage02: Schriftsatz vom 14.06.2013 an Herrn Intendant Tom Buhrow vom Westdeutschen Rundfunk

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage03: Ablehnung des Stundungsantrags durch Widerspruchsbescheid des Westdeutschen Rundfunks vom 27.06.2013 (eingegangen am 01.07.2013)

Anlage VB-VG08

Gerichtsbescheid 27 K 5854/13 der 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 22.Juli 2016

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 15.Sept.2017

Verfassungsbeschwerde (AR 5737/16 Fortsetzung für Annahme zur Entscheidung)

wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör

nach Anhörungsrüge an 2.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW

wegen Verwaltungsstreitsache, Schadenersatz und Rehabilitierung infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

unter Verantwortung der beklagten Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch das Bundeskanzleramt) für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Zerschlagung 1)

unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern (vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei) nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd des verstorbenen Opfers bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit (Zerschlagung 2)

unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs ((Zerschlagung 3) seit 2007

hier: wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

Ockl, Albin (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Zerschlagungen / Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders) gegen

ÖRR, vertreten durch Westdeutschen Rundfunk, vertreten durch

Intendanten Tom Buhrow, Appellhofplatz 2, 50667 Köln (Beklagter)

Treib- und Hetzjagd auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit und nach staatlichen Übergriffen mit Todesfolge, mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung von rechtlichem Gehör, von politischem Gehör und von medialem Gehör

unter Bezugnahme auf Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 vom 18.Aug.2016, 1 BvR 276/16, 1 BvR 2550/14, 1 BvR 3264/13

Hier: Eskalation der Verwaltungsstreitsache infolge aktiver Beteiligung des Beklagten an den politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge seit 1998 und Versagen von rechtlichem Gehör zur Streitsache nach Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

Aktenzeichen:

**2 E 460/17, 2 A 1317/17, 2 E 367/17, 2 A 2232/16 OVG NRW
27 K 5854/13, 27 I 10/17 VG Düsseldorf**

Begründung:

BVERFG-11. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Antrag auf Berufungsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden und mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Klage wegen Verstößen gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

BVERFG-12. Hintergrund zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

**Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge: unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und gebührenfinanzierten Establishments
Hier: Zerschlagung 3 unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung trotz der verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)****

BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug.2016 (AR 5737/16) wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts wegen Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, der eigenen Zerschlagung und der Zerschlagung seines verstorbenen Bruders (Bruder des Klägers, des Beschwerdeführers, des Rechtsnachfolgers), nach Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren und auf Verzicht von Zwangsmaßnahmen während laufender Gerichtsverfahren nach exzessiver Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch chaotische, verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung von Pfändungsschutzkonten durch die beklagte Stadt Velbert im Auftrag des Beklagten Qualifizierte Bemühungen um rechtliches Gehör zur Abwehr politisch motivierter Zerschlagungen mit abschreckendem und einschüchterndem Missbrauch von Staatsgewalt geahndet

BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör zu Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 22.Sept.2016

Versagung von rechtlichem Gehör trotz beträchtlicher Klageerweiterung wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei seit 1998 und wegen diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007 den Beklagten wegen gnadenloser Treib- und Hetzjagd des Beklagten, der vom Opfer in einer Serie von Schriftsätzen informiert ist und mit arroganter Ignoranz sämtliche Kenntnisse zu den politisch motivierten Zerschlagungen und deren Zusammenhang zu verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010) leugnet
Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unerträglich, von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

BVERFG-15. Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Beschwerdeführers unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten Beklagten trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Beschwerdeführers wegen Inkompetenz des 2.Senats für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht
Erschwerend: Begründung mit wahrheitswidrigen, daher nur zurückzuweisenden Argumenten

BVERFG-16. Erschwerend zu verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör:
Nicht nur wahrheitswidrige, judikative Argumente des 2.Senats, sondern auch konzertierte Verhinderung der Wahrheitsfindung durch Versagung von medialem Gehör unter Verantwortung der beklagten WDR-Intendanz:
2017: Verhinderung einer Maischberger-Sendung zum Thema **Kirchen mischen sich ein, Politik nimmt Stellung: Mit einer gigantischen Umverteilungspolitik zu gigantischen Zerschlagungen, HARTZ IV und Agenda 2010**
Beschwerdeführer ist Opfer einer gigantischen Umverteilungspolitik eines sich selbst so genannten „Autokanzlers“, verantwortlich für den Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation zugunsten einer Branche, die mit dem Diesel-Abgasdesaster die ganze Welt getäuscht, betrogen und belogen hat

BVERFG-17. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz
Ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einem Frontalangriff auf das Grundgesetz ist ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art.103 Abs.1 GG
Kein Weiter-so durch
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Diese Verfassungsbeschwerde ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
Scroll down after link (page 29)

**BVERFG-11. Angegriffene Hoheitsakte:
Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen
ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Antrag auf Berufungsverfahren
wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen
Vermögensschäden und mit extremistischer Ausuferung staatlicher
Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge
ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Klage wegen Verstöße gegen
Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht**

Betroffen sind folgende Beschlüsse des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW, Beschlüsse und Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf:

> **Doppelbeschluss 2 A 1317/17 und 2 E 460/17 des Oberverwaltungsgericht NRW** vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017): Anlage VB-VG11

> **Doppelbeschluss 2 A 2232/16 und 2 E 367/17 des Oberverwaltungsgericht NRW** vom 16.Mai 2017: Anlage VB-VG15

> **Beschluss 27 I 10/17 des Verwaltungsgericht Düsseldorf** vom 29.März 2017: Anlage VB-VG18

> **Beschluss 27 K 5854/13 des Verwaltungsgericht Düsseldorf** vom 07.Feb.2017: Anlage VB-VG19 Seite 15

> **Urteil 27 K 5854/13 des Verwaltungsgericht Düsseldorf** vom 22.Sept. 2016: Anlage VB-VG18, Anlage 0-1, Seite 43

Der Beschwerdeführer klagt in mehreren zusammenhängenden, parallelen Gerichtsverfahren seit 2010 auf Schadenersatz und Rehabilitierung infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge. **Seit 2010** hat er, musste er eine Serie von Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör erarbeiten, um nach einer Verfassungsbeschwerde zu erfahren, dass zeitliche Limits von 2 Wochen in Gerichtsverfahren überschritten wurden und daher eine Fortsetzung der Gerichtsverfahren nicht mehr möglich ist, andererseits die Verfassungsbeschwerden, nach spätestens 1 Monat einzureichen, anschließend mit „Nicht-Aannahme zur Entscheidung ohne Begründung“ wirkungslos abgewiesen wurden. Die Rechtsstaatlichkeit einer solchen Justiz ist für den Beschwerdeführer nicht mehr ersichtlich.

Staatlich erzwungene Altersarmut ist das Resultat kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten Zerschlagungen. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, wenn verfassungswidrige Versagung von rechtlichem Gehör in zivilrechtlichen Verfahren missbraucht wird, um Gerichtsbeschlüsse mit Versagung von rechtlichem Gehör zum Nachteil der Opfer rechtskräftig zu machen, obwohl im Grundgesetz der ordentliche Rechtsweg nach Art. 34 GG zugesichert wird. **Rechtsstaatlichkeit sieht anders aus.**

**BVERFG-12. Hintergrund zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren:
Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und
gebührenfinanzierten Establishments
Hier: Zerschlagung 3 unter Mitverantwortung des Öffentlich-
rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur
Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei
Ausführung einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der
staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließende
Diskriminierung trotz der verheerenden Folgewirkungen
(HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)****

Der Beschwerdeführer ist
Opfer politisch motivierter Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung des politischen, steuer- und
gebührenfinanzierten Establishments:

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung mit Versagung
des ordentlichen Rechtsweges nach Art. 34 GG
(Zerschlagung 1) und

unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung mit Versagung
des ordentlichen Rechtsweges nach Art. 34 GG
(Zerschlagung 2 mit Ausnutzung mit Zerschlagung 1erzwungenen
Altersarmut)

unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit
Versagung von rechtlichem Gehör zur Mittäterschaft
(Zerschlagung 3, hier)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen mit Versagung
von rechtlichem Gehör zur staatlich erzwungenen Altersarmut infolge
Zerschlagungen 1, 2 und 3
(Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch
weisungsgebundene, skrupellose, diskriminierende und diffamierende
Staatsanwaltschaften
(Zerschlagung 5, psychische Zerschlagung)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung
trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher
Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser
(Zerschlagung 6)

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung
von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf
das Grundgesetz (GG):
**Niemand ohne Ausnahme darf sich über das GG stellen.
Das GG soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.**
Dies gilt insbesondere für extremistische Ausuferung staatlicher
Übergriffe.

Zerschlagung 1:

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers, trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung

Zivilrechtliches Verfahren 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal der Klage auf Schadenersatz mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden seit 2010:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör

trotz erdrückendem, qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Zerschlagung 2: mit kausalem Zusammenhang infolge Ausnutzung von staatlich erzwungener Altersarmut durch Zerschlagung 1
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und nach zwei Petitionen (1999/2001 und 2010/2011) an den Bayerischen Landtag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung, Zivilrechtliches Verfahren 2 O 163/16 Landgericht Wuppertal der Klage auf Schadenersatz mit

Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückendem Beweismaterial, vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, mit Rechtsbeugung in vorausgegangener verwaltungsgerichtlichen Verfahren, mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und Rechtsbeschwerde an den BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Zerschlagung 3: unter Verantwortung
Öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung einer gigantischen **Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010)**

Versagung von rechtlichem Gehör trotz erdrückendem Beweismaterial und Verhinderung einer juristischen Aufarbeitung, Versagung von medialem Gehör zu einer öffentlichen Aufarbeitung.

Zerschlagung 4: unter Verantwortung sozialer Pflichtversicherungen, Verweigerung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ursachen einer staatlich erzwungenen Altersarmut, einer gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und verheerenden Folgewirkungen

mit einem künstlichen Teilversäumnisurteil (ohne anwaltliche Vertretung für Ursachen politisch erzwungener Altersarmut trotz physischer Anwesenheit des Opfers)

Zerschlagung 5:

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften mit Anstiftung zu Missbrauch von Staatsgewalt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

Versagung von rechtlichem Gehör

trotz Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage auf Rehabilitierung mit Schadenersatz am Verwaltungsgericht Berlin VG 27 K 308.14 (VG 27 K 66.11 seit 2011)

Bis heute (2017): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge, nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) mit konzertiertem Zusammenwirken der beklagten Bundesregierung mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte,

Eskalation zu Sippenerschlagung mit Todesfolge: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung des grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

Herausragendes Lebenswerk des klagenden Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa:

Der Beschwerdeführer hat in seinem gesamten Berufsleben seit Beendigung seiner akademischen Ausbildung (Telekommunikation) als Dipl.-Ing. an der Technischen Universität Braunschweig im Jahre 1967 **keine** Subventionen erhalten. Das gilt auch für alle seine Unternehmen.

Er hat ausschließlich mit Eigenleistung die in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminare aufgebaut und daraus die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zum nationalen IT-Gipfel entwickelt und über 25 Jahre in jährlichem Turnus durchgeführt:

Er hat in dieser Zeit über 260 Congresse, dokumentiert in über 260 ISBN-nummerierten Congressbänden, publiziert mit einer Auflage von mehreren 100.000 Exemplaren (über 1000 im Congressmesse-Archiv einsehbar) durchgeführt, z.B. die

ONLINE 2000 Düsseldorf (23 Jahre Kompetenz & Know-how)

Führende Congresse in Europa: 8 Congresse / 32 Symposien in 1 Messe
Business Shows der Aussteller mit innovationsorientierten Workshop-Vorträgen, mit Firmensymposien und Tutorials

Nationaler IT-Gipfel / Digital-Gipfel mit hochkarätigen Sprechern (Plenary & Keynote Speakers)

23. Europäische Congressmesse für Technische Kommunikation

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Besonders hervorzuheben: **Anlage VB-VG22**

Außerordentliche Dokumente der Anerkennung durch staatliche Institutionen , hier nachgewiesen mit

Anlage II-0, II-1, II-2, II-3, II-4, II-5, II-6, II-7, II-8

BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug.2016 (AR 5737/16) wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts wegen Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks (Beklagte) auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, der eigenen Zerschlagung und der Zerschlagung seines verstorbenen Bruders (Bruder des Klägers, des Beschwerdeführers, des Rechtsnachfolgers), nach Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren und auf Verzicht von Zwangsmaßnahmen während laufender Gerichtsverfahren nach exzessiver Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch chaotische, verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung von Pfändungsschutzkonten durch die beklagte Stadt Velbert im Auftrag des Beklagten Qualifizierte Bemühungen um rechtliches Gehör zur Abwehr politisch motivierter Zerschlagungen mit abschreckendem und einschüchterndem Missbrauch von Staatsgewalt geahndet.

Die Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug.2016 (AR 5737/16) umfasst folgende Kapitel **BVERFG-01** bis **BVERFG-06**:

BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen ohne eine Chance auf rechtliches Gehör wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden und mit Versagung von rechtlichem Gehör durch 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts

BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden Instanzen verhindert werden „sollte“.

Aushebelung und Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch Umwandlung einer Beschwerde in eine rechtswidrige Anhörungsrüge, die vom 6.Senat zurückgewiesen werden konnte, um die rechtmäßige Anhörungsrüge des Beschwerdeführers im Anschluss daran zu unterlaufen und ebenfalls zurückweisen zu können

Das ist zu verabscheuender Missbrauch des grundrechtsgleichen Rechts auf rechtliches Gehör zur Verweigerung von rechtlichem Gehör in einem verwaltungsjuristischen Chaos

Sowieso: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens mit anwaltlicher Unterstützung in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren seit 2011 (mehr als 5 Jahre) in Bayern, in NRW, in Berlin, in Deutschland

BVERFG-03. „Superschlauser“ Doppelbeschluss des OVG NRW ohne jede Rücksichtnahme auf das Opfer politisch motivierter Zerschlagung.

Einspruch gegen den Doppelbeschluss des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 7.April 2016

mit dem Rechtsmittel der Beschwerde ausführlich begründet

Mehrfache Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör zu beklagen wegen Beschwerdeveränderung und exzessiver Klageverstümmelung

Unerträglich: Rechtswidrige Täuschung des Beschwerdeführers

Einspruch gegen den Doppelbeschluss, weil das wehrlose Opfer zum Sündenbock für eine von ihm nicht abwehrbare Kausalität mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird

BVERFG-04. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk mit einer qualifizierten Informationsverpflichtung: Teil des Problems, weil Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagungen auch Mitverantwortung bedeutet.

Nachweislich seit 2007 (tatsächlich aber früher): Mitwisser politisch motivierter Zerschlagungen

Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern, nach dem Monster-Markteingriff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge: Heute ist Deutschland „digitale Kolonie“ von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

BVERFG-05. Unerträglicher Dauerzustand seit 2010:

Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland hat keinen Zugang zum Grundgesetz, weil „Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung“ für alle Verfassungsbeschwerden seit 2010 den Zugang versperrt,

z.B. im Zusammenhang mit Öffentlich-rechtlichem Rundfunk:

Erste Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 (2 BvR 397/13)

Zweite Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (AR 832/14)

Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde vom 15.09.2014 (1BvR 2550/14)

Aktuelle Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015 (1 BvR 276/16) zum zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung mit ausführlichen Beweisunterlagen in 5 Beweise-Ordern

Erweiterte Verfassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 20. April 2016 an den Ersten und Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts

BVERFG-06. Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes schneller als das Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht

Gerichtsbescheid mit vorläufig vollstreckbaren Kosten und „Perspektive“ auf Berufung oder mündlicher Verhandlung

Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 vor 16 Jahren

Jetzt 2016: Gerichtsbescheid trotz Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen im Doppelpack im sogenannten deutschen „Rechtsstaat“ ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010
Zusätzlicher Grund für Stundung der Rundfunkgebühren wegen erzwungener Notlage

Diese Verfassungsbeschwerde vom 18. Aug. 2016 (AR 5737/16) ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Vom Bundesverwaltungsgericht wird eine anwaltliche Vertretung vorausgesetzt. Anstatt eine anwaltliche Vertretung auf Basis von Prozesskostenhilfe zu ermöglichen, werden seit dieser

Verfassungsbeschwerde vom Bundesverwaltungsgericht Zwangsmaßnahmen **zur Eintreibung seiner Kostenrechnungen für Versagung von rechtlichem Gehör** mit Hilfe des Steuer-finanzierten Bundesamtes für Justiz betrieben.

Qualifizierte Bemühungen um rechtliches Gehör zur Abwehr politisch motivierter Zerschlagungen werden mit abschreckendem und einschüchterndem Missbrauch von Staatsgewalt geahndet. Das ist eine ignorante Fortsetzung der Zerschlagung durch Versagung von rechtlichem Gehör.

Die Kapitelbeschreibungen und die detaillierten Ausführungen sind Bestandteil der Verfassungsbeschwerde.

BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör zu Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 22.Sept.2016
Versagung von rechtlichem Gehör trotz beträchtlicher Klageerweiterung wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei seit 1998 und
wegen diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007 den Beklagten
wegen gnadenloser Treib- und Hetzjagd des Beklagten, der vom Opfer in einer Serie von Schriftsätzen informiert ist und mit arroganter Ignoranz sämtliche Kenntnisse zu den politisch motivierten Zerschlagungen und deren Zusammenhang zu verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010) leugnet
Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unerträglich, von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Der Beschwerdeführer hat ausführlich den Anspruch auf ein rechtsstaatliches Berufungsverfahren mit Kapitel 77-85 im Schriftsatz vom 25.Nov.2016 begründet (**sieh Anlage VB-VG21**):

Kapitel 77. Urteil der 27.Kammer des VG Düsseldorf ist verfassungswidrig, weil Klage durch das Opfer politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe:

Art.103 Abs.1 GG: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör, indem rechtliches Gehör für politisch motivierte extremistische Zerschlagungen nur vorgetäuscht wird

Art.3 Abs.1 GG: Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz, indem das Rundfunk- und Fernseh-Recht nur zur Verurteilung des Klägers und nicht zur Verurteilung des Beklagten angewendet wird

Art.20 Abs.3 GG: Verstoß gegen den grundgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Anhörungsresistenz für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers auf Grund kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen.

Verstöße gegen das Grundgesetz

ohne Rücksichtnahme auf unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung in Deutschland)

in kausalem Zusammenhang mit der politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge (2.Zerschlagung mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern, Kläger ist einziger Rechtsnachfolger),

unter Mitverantwortung des Deutschen Bundestags (Petition in 2010) und des Bayerischen Landtags (Petition in 2010),

unter Mitwissen, Mitwirkung und Mitverantwortung des beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR),

unter Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör.

Hier: Vortäuschung von rechtlichem Gehör durch

verniedlichte, äußerst lückenhafte, Missverständnisse generierende Darstellung von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen,

ohne Bewertung der Mitverantwortung des Beklagten, ist

kein rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG.

Parallel: Zivilgerichtliche Schadenersatzklagen am Landgericht des zuständigen Gerichtsbezirks seit 30.März 2015 (Anlagen I-0 und I-1)

Einspruch gegen jedwede Kosten und Sicherheitsleistungen des Opfers sowie Antrag auf Sicherheitsleistung durch den Beklagten oder alternativ durch sofortige Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe (Anlage VI-1)

Kapitel 78. Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10. September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

Kapitel 79. Erste politisch motivierte Zerschlagung:

Bis heute Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung

mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1. Teil) und anschließender Zerschlagung mit totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2. Teil)

mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin,

mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das

Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),

nach Antrag auf Erinnerungsverfahren seit Mai 2016 rechtshängig,

mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von

rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18. Zivilsenat des

Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

Kapitel 80. Gigantische Umverteilungsoperation durch heimtückisch geplante, rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff

Massiver Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG):

Mitwisserschaft und Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Unterstützung mit rechtswidriger Übertragung von PHOENIX (massiver Verstoß gegen Rundfunk- und Fernseh-Recht, Medienrecht)

Ohne Übertragungsrechte: Live-Übertragung durch PHOENIX (Ereignis- und Dokumentationskanal der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten) von der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des Klägers

Mit Live-Übertragung professionelle Informationsdienste des Opfers für gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 rechtswidrig ausgenutzt:

Opfer musste seine „Henker“, das steuer- und gebührenfinanzierte Establishment, umsonst mit hochqualifizierten Informationen versorgen, sozusagen „sein eigenes Grab schaufeln“.

Offensichtliche Erklärungsnot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: Bis heute keine Beantwortung zahlloser Schreiben des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen

Aufforderung an den Beklagten zur längst fälligen Stellungnahme

Kapitel 81. Herausragendes Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationswachstum mit digitaler Evolution
Ausgeholt mit Monstermarkteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000
ohne den Hauch einer Chance für das Opfer
Zerschlagen mit diskriminierender Ausgrenzung des Opfers trotz intensiver Bemühungen um Projekte digitaler Evolution nach der Aushebelung
Konzertierte diskriminierende Ausgrenzung des Opfers von Bundesregierung und ÖRR zwecks Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Opfers und rechtswidriger Übernahme:
Übernahme des nationalen IT-Gipfels unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und Ausschlichtung von Congressthemen für Phoenix- und ÖRR-Projekte zur digitalen Entwicklung
Steuer- und gebührenfinanziertes Establishment mit brachialer Staatsgewalt gegen ahnungslosen, eigen-finanzierten Privatunternehmer mit professioneller Überlegenheit ohne Subventionen, ohne Gebühren, ohne Staatsgewalt
Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance

Kapitel 82. Politisch motivierte Zerschlagung: Abfallprodukt einer gigantischen Umverteilungsoperation des steuer- und gebührenfinanzierten Establishments
Vorbereitende Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Umverteilungsoperation durch rechtswidrige Live-Übertragung ohne Übertragungsrechte aus den Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE '98
Erste Schadensabschätzung wegen entgangener Kostenbeteiligung durch Congress-Eintrittskarten: 100.000 €
Konzertierte Diskriminierung des Opfers:
Verantwortliche Intendanten und Mitglieder der beklagten Bundesregierung einschließlich der beklagten Bundeskanzlerin verweigern Beantwortung schriftlicher Hilferufe, qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution und verzweifelter Anschreiben des Opfers in einer nachgewiesener Vielzahl, diskriminierende Verweigerungshaltung
trotz seiner herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland

Kapitel 83. Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte
> > > Erste Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden:
2003: Einstellung der Europäischen Congressmessen, die trotz weltweit herausragender Professionalität nicht mehr kostendeckend durchführbar waren infolge Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Bis 2010: Auflösung der ansehnlichen Altersrücklagen zur Finanzierung von Krediten und von Verlusten infolge verheerender Folgewirkungen mit staatlicher Ausgrenzung entgegen intensiven Bemühungen des klagenden Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitale Evolution
Seit 2010: Petition an den Deutschen Bundestag, durch Zerschlagung gezwungen zur juristischen Aufarbeitung der Ersten Zerschlagung in verwaltungsgerichtlichen, strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren mit ständigen Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör
2012: Opfer der Ersten Zerschlagung wird einziger Rechtsnachfolger wegen > > > Zweiter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung auf seinen verstorbenen Bruder vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 (politisch motivierte Zerschlagung ihres Vaters mit Abschiebung an die russische Kriegsfront und Tod in russischer Gefangenschaft)

2014: Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Rechtsbeugung durch bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz der ersten Instanz, Verweigerung von Berufungsverfahren mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe

2015: Rechtsbeschwerde beim BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts und anschließende Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2016: Zivilrechtliche Klageerhebung gegen bayerische Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfer

Kapitel 84. Zweite politisch motivierte Zerschlagung mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung - In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:
Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von klagendem Opfer (1) mit Rechtsnachfolge zu verstorbenen Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen,
Zweite Zerschlagung nach langjähriger Treib- und Hetzjagd des 72-jährigen Bruders in den Freitod (Juli 2012),
mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift
mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1. Instanz
mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2. Instanz trotz Nachlassinsolvenz
mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,
mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016
Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6. Juli 2016
Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk

Kapitel 85. Zusätzliche Anträge

Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1).

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln mit Begründung der Berufung auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Die Kapitelbeschreibungen und die detaillierten Ausführungen zur Begründung des Berufungsverfahrens mit Kapitel 77-85 im Schriftsatz vom 25. Nov. 2016 (**sieh Anlage VB-VG21**) sind Bestandteil der Verfassungsbeschwerde.

BVERFG-15. Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Beschwerdeführers unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten Beklagten trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Beschwerdeführers wegen Inkompetenz des 2.Senats für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht Erschwerend: Begründung mit wahrheitswidrigen, daher nur zurückzuweisenden Argumenten

Ständige und völlige Versagung von jeglichem Gehör wird beklagt:

> **Versagung von rechtlichem Gehör** zu staatlich erzwungener Altersarmut infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge (Zerschlagungen 1 und 2)

> **Versagung von rechtlichem Gehör** zu Eskalation der Verwaltungsstreitsache wegen aktiver Mittäterschaft des Gebühren-finanzierten Beklagten bei den politisch motivierten Zerschlagungen seit 1998 (Zerschlagung 3)

> **Versagung von rechtlichem Gehör zu vorgelegtem Beweismaterial der Zerschlagung 3** (vorgelegte Schriftsätze an ARD-Vorsitzende, Intendanten, Chefredakteure des ÖRR) seit 2007 zu schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und Agenda 2010 und zu strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung, aktuell mit Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht. Nicht mehr hinnehmbar ist die ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen.

Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Teil des Steuer- und Gebühren-finanzierten Establishment. **Schon der direkte Schaden von 100.000 EUR beträgt nur ein Viertel des Jahresgehalts des WDR-Intendanten. :**

Sieh Anlage VB-VG23 oder

> > > www.ard.de > Scroll down zu ARD Online > Die ARD

> Womit wir arbeiten – Budget > Gehälter und Vergütungen in der ARD

Die verheerenden Folgeschäden der Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbaren Kumpanei eines Steuer- und Gebühren-finanzierten Öffentlichen Rundfunks im Zusammenwirken mit der beklagten Bundesregierung sind wesentlich höher.

Der Beschwerdeführer hat bis heute keine einzige Stellungnahme des Beklagten erhalten, wurde aber mit Zwangsmaßnahmen der Beklagten

wie "eine Sau durchs Dorf getrieben",

trotz Kenntnis politisch erzwungener Altersarmut:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Sieh Anlage VB-VG22

mit den Anlagen IV-1 (nur ein Beispiel unerträglicher Zwangsmaßnahmen) sowie Anlagen V-1 bis V-6.

Seit Beginn des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird eine Beschwerde nur beim 2.Senat des OVG NRW zugelassen. Der 2.Senat ist überhaupt nicht zuständig für Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht.

Sieh Kapitel 89 im Schriftsatz vom 17. April 2017 (Anlage_VB-VG17)

89. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Weitere Zeugen für Live-Übertragung aus Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Übertragungsrechte

Ein Weiter-so ist unerträglich: Daher **Durchsetzung des Antrags auf eine Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht ist alternativlos**

Zuständig ist der **13.Senat**. Vom 2.Senat wird rechtliches Gehör versagt, nicht nur für den Antrag auf eine Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht, sondern auch für das Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Sieh Kapitel 28 im Schriftsatz vom 05.Juni 2017 (Anlage VB-VG14):

Ein für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, besonderes Städtebaurecht und ähnliche Themenbereiche zuständiger Senat kann die erforderlichen Qualitätsansprüche für rechtliches Gehör im vorliegenden Klageverfahren überhaupt nicht gewährleisten. Seit 4 Jahren.

Vorwurf: Seit 2013 wird von einem nicht zuständigen Senat wissentlich rechtliches Gehör versagt, weil er aufgrund von Inkompetenz für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht dazu überhaupt nicht in der Lage ist.

Erschwerend zu verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör ist, dass dies auch noch mit unhaltbaren, wahrheitswidrigen Argumenten begründet wird:

Sieh Anlage VB-VG14: Kapitel 94 im Schriftsatz vom 05.Juni 2017

Sieh Anlage OVG-2E/2A-01 (Doppelbeschluss 2 E 367/17 und 2 A 2232/16 vom 16.Mai 2017 des nicht zuständigen und nicht beantragten Beschwerde-Senats der Berufungsinstanz (Seite 1-9)

Im Beschluss 2 E 367/17 (27 I 10/17 Düsseldorf) wird die Ablehnung der Kostenverantwortung zurückgewiesen mit ausführlichster Begründung dafür, dass die Beschwerde **zu spät** eingegangen sei. Die Beschwerde wäre bis Mittwoch, den 19.April 2017, 24.h befristet gewesen, soll aber erst am 20.April 2017 eingegangen sein. Das ist **wahrheitswidrig**.

Diese ausführlich vorgetragene Begründung wird mit dem Fax-Sendeprotokoll des Opfers, datiert auf 19-04, 14:16 bis 14:24 (ERFOLGREICH GESENDET) zweifelsfrei zurückgewiesen:

Sieh **Anlage OVG-2E/2A-02**

Fax-Sendeprotokoll vom 19-04-2017, 14:24 (Beweis für fristgerechte Beschwerde-Erhebung entgegen Begründung des 2.Senats)

Leider: Schon das allererste, ausführlich beschriebene Argument der zurückzuweisenden Doppelbeschlüsse ist einfach falsch. Im Folgenden wird wieder rechtliches Gehör versagt, um „unnötige Wiederholungen zu vermeiden“, weil die Gründe der angegriffenen Entscheidung vom 29.März 2017 sowieso zutreffen würden. **Sarkasmus pur!**

**Erschwerend zu verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör ist, dass vom 2.Senat die Stadt Velbert als Verfahrensgegner mit einem wahrheitswidrigen Argument reaktiviert wird:
Sieh Anlage VB-VG12 Kapitel 97 und 98 im Schriftsatz vom 02.Aug.2017 sowie Kapitel 101 in Anlage VB-VG10.**

97. Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert, die einvernehmlich nicht mehr Verfahrensbeteiligter ist.

98. Unerträglich: Reaktivierung der Stadt Velbert als Verfahrensgegner durch den abgelehnten 2.Senat

entgegen verwaltungsgerichtlicher Beschlusslage,
entgegen einvernehmlicher Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter,
ohne Vorabinformation an den Kläger

Stadt Velbert ist kommunaler Finanz- und Zwangsdienstleister des Beklagten, für alle Zwangsdienstleistungen ist der Beklagte verantwortlich

Justiz eines Rechtsstaates scheut nicht das Licht der Öffentlichkeit: Intensive Bemühungen des Klägers um seriöse **Maischberger-Sendung** zur Unterstützung der Wahrheitsfindung

101. Völlige Versagung von rechtlichem Gehör in der verwaltungsgerichtlichen Streitsache des Klägers gegen den beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit 2013 > > > Seitenende:

„Darüber hinaus sind die Ausführungen im Beschluss 2 A 1317/17 insofern falsch, weil das Opfer entgegen überzeugender Argumente die Kosten in Höhe von 20 € nach einer Mahnung der Stadt Velbert bezahlt hat. Der Kläger ist zudem **Opfer einer mangelhaften Organisation im Oberverwaltungsgericht,** indem er den rechtzeitigen Eingang mit Fax-Sendeprotokoll nachgewiesen hat.“

BVERFG-16. Erschwerend zu verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör:

Nicht nur wahrheitswidrige, judikative Argumente des 2.Senats, sondern auch konzertierte Verhinderung der Wahrheitsfindung durch Versagung von medialem Gehör unter Verantwortung der beklagten WDR-Intendanz:

2017: Verhinderung einer Maischberger-Sendung zum Thema

Kirchen mischen sich ein, Politik nimmt Stellung:

Mit einer gigantischen Umverteilungspolitik zu gigantischen Zerschlagungen, HARTZ IV und Agenda 2010

Beschwerdeführer ist Opfer einer gigantischen Umverteilungspolitik eines sich selbst so genannten „Autokanzlers“, verantwortlich für den Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation zugunsten einer Branche, die mit dem Diesel-Abgasdesaster die ganze Welt getäuscht, betrogen und belogen hat

Der Beklagte hat aktiv das Bekanntwerden der Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbaren Kumpanei des Gebühren-finanzierten ÖRR verhindert. Mit einer vom Beschwerdeführer vorbereiteten Maischberger-Sendung sollte einfach nur die Wahrheitsfindung unterstützt werden

Sieh Anlage VBV-G12: **Kapitel 99 im Schriftsatz vom 02.August 2017 mit Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert (kein Verfahrensbeteiligter mehr) und Antwort auf Stellungnahme des beklagten WDR sowie Erinnerung wegen Bescheidung der Anhörungsrüge**

99. Beklagter: Ständige Versagung von jeglichem Gehör, nicht nur von rechtlichem Gehör in konzertierter Übereinstimmung mit dem nicht zuständigen 2.Senat seit 2013,

sondern totale Versagung von medialem Gehör seit 2007 zu schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und Agenda 2010 und strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht

Nicht mehr hinnehmbar: Ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Sprachlosigkeit des Beklagten zu schweren Vorwürfen sind das Eingeständnis von schwerer Schuld:

Seit der Klage-Erhebung im Juli 2013 muss das Opfer scheinbar die ganze Wahrheit ausgraben und mit Erschütterung feststellen:

Es ist viel, viel schlimmer als befürchtet.

Die Klage auf Stundung der Rundfunkgebühren ist längst zur Nebensache geworden. Der Beklagte hat sich als Mitwisser und Mittäter in strafbarer Kumpanei an den politisch motivierten Zerschlagungen beteiligt (Zerschlagung 3) und einen direkten Schaden von mindestens 100.000 EUR dem Kläger zugefügt. Beteiligung an politisch motivierten Zerschlagungen im Zuge der gegenseitigen Amtshilfe? Nein. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk ist kein Amt. Also:

Beteiligung in strafbarer Kumpanei mit hoher Schadenswirkung. Der tatsächliche Umfang dieses strafbaren Verhaltens ist noch zu klären.

Sieh Kapitel 94 und 95.

Beklagt wird die gigantische Umverteilungspolitik eines sich selbst so genannten „Autokanzlers“, verantwortlich für den Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation zugunsten einer Branche, die mit dem Diesel-Abgasdesaster die ganze Welt getäuscht, betrogen und belogen hat:

Von verheerenden Folgewirkungen des Monster-Markteingriffs mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und danach mit totaler staatlicher Diskriminierung der Opfer zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung der staatlichen Übergriffe zu politisch motivierter Sippenzerschlagung mit Todesfolge.

Ein Weiter-so kann es nicht geben.

In gesamtheitlicher Betrachtung geht es um Versagung von rechtlichem Gehör zu

politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge, um einen Frontalangriff auf das Grundgesetz:

Niemand ohne Ausnahme darf sich über das Grundgesetz stellen, schon gar nicht ein Senat ohne Zuständigkeit für die Anwendung von Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht mit Versagung von rechtlichem Gehör für Frontalangriffe auf das Grundgesetz: Das ist nur noch eine diskriminierende, zu bekämpfende Zerschlagungsjustiz.

Der Beschwerdeführer hat die qualifizierte Vorarbeit zu einer Maischberger-Sendung mit dem Ziel der Unterstützung der Wahrheitsfindung übergeben:

Maischberger-Sendung über

Kirchen mischen sich ein, Politik nimmt Stellung:

Mit einer gigantischen Umverteilungspolitik zu gigantischen Zerschlagungen, HARTZ IV und Agenda 2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Leider hat der Kläger auf seine Schreiben an Frau Maischberger vom 22. April 2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

vom 30. April 2017 > > > Scroll down to page 15

vom 12. Juni 2017 > > > Scroll down to page 72

vom 28. Juni 2017 > > > Scroll down to page 78

vom 18. Juli 2017 > > > Scroll down to page 83

nur Empfangsbestätigungen erhalten, weil der beklagte Intendant bis heute keine Zustimmung zur Sendung gegeben hat. Die Wahrheit hat beim Öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen schweren Stand. Mit Zuschauen wird aber gar nichts gut.

Die Justiz eines Rechtsstaates sollte keine Scheu haben vor dem Licht der Öffentlichkeit, insbesondere deswegen, weil eine seriöse Diskussionsrunde vom Kläger vorgeschlagen wurde und hochqualifizierte Zeugen benannt wurden. Die Maischberger-Sendung ist eine Sendung des WDR.

BVERFG-17. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz

Ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einem Frontalangriff auf das Grundgesetz ist ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art.103 Abs.1 GG

Kein Weiter-so durch

Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Alarm-Sirenen in einem Rechtsstaat können nicht schrill genug sein, **wenn aufgezeigt wird**, wie Steuer- und Gebühren-finanzierte Institutionen mitverantwortlich sind für politisch motivierte Zerschlagungen, nicht für irgendeine Zerschlagung, sondern für politisch motivierte Zerschlagungen mit

extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge, **wenn aufgezeigt wird**, wie Steuer- und Gebühren-finanzierte Institutionen mitverantwortlich sind für die Zerschlagung von professionellen Weltklasse-Höchstleistungen von Leistungsträgern, die mit Eigenfinanzierung ohne Subventionen ein herausragendes Lebenswerk für die digitale Zukunft Deutschlands aufgebaut haben und die nach Zerstörung ihres Lebenswerkes zur Verantwortung gezogen werden, weil sie die Krankenversicherung nicht mehr bezahlen können (Zerschlagung 4)

wenn aufgezeigt wird, wie skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften mit Anstiftung zu Missbrauch von Staatsgewalt gegen die Opfer eingesetzt werden, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte, mit Freiheitsberaubung, mit Hausfriedensbruch, mit Präsentation in vergitterten Polizeiautos zur Verbrecherbekämpfung (Zerschlagung 5)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

wenn aufgezeigt wird, wie rechtschaffene Bürger trotz einer vorzeigbaren Lebensleistung mit einer über 20 Jahren andauernden Treib- und Hetzjagd bis in den Tod zerschlagen werden und die Treib- und Hetzjagd unter Verantwortung des Freistaates Bayern auf den Bruder in NRW fortgesetzt wird (Zerschlagung 2)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Unerträglich ist die ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einem Frontalangriff auf das Grundgesetz: **Dies ist ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art.103 Abs.1 GG.**

Daher Zulassung zu einem ordentlichen Berufungsverfahren vor dem 13:Senat des Oberverwaltungsgericht NRW auf Prozesskostenhilfe

gemäß **Anlage VB-VG21. Kein Weiter-so durch**

Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung.

Velbert, 15.Sept.2017



Albin L. Ockl

Anlagen der Verfassungsbeschwerde

Anlage VB-VG10

Schriftsatz vom 30.August 2017 mit Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe nach Instanz abschließender Anhörungsrüge

101. Völlige Versagung von rechtlichem Gehör in der verwaltungsgerichtlichen Streitsache des Klägers gegen den beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit 2013

Zurückweisung des Doppelbeschlusses 2 A 2232/16 und 2 E 367/17 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge sowie Zurückweisung aller Folgebeschlüsse einschl. des Beschlusses 2 E 460/17 (Beschluss vom 15.Aug.2017, eingegangen am 18.08.2017)

Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör trotz Instanz abschließender Anhörungsrüge

Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für aufgezwungene Verfahren (seit 2013) am 2.Senat ohne jede Abwehrchance für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 126)

Anlage VB-VG11

> **Doppelbeschluss: Beschluss 2 A 1317/17 OVG NRW** vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017) und

Beschluss 2 E 460/17 OVG NRW vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017)

Anlage VB-VG12

Schriftsatz vom 02.August 2017 mit Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert (kein Verfahrensbeteiligter mehr) und Antwort auf Stellungnahme des beklagten WDR sowie Erinnerung wegen Bescheidung der Anhörungsrüge.

97. Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert, die einvernehmlich nicht mehr Verfahrensbeteiligter ist.

98. Unerträglich: Reaktivierung der Stadt Velbert als Verfahrensgegner durch den abgelehnten 2.Senat

entgegen verwaltungsgerichtlicher Beschlusslage,
entgegen einvernehmlicher Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter,
ohne Vorabinformation an den Kläger

Stadt Velbert ist kommunaler Finanz- und Zwangsdienstleister des Beklagten, für alle Zwangsdienstleistungen ist der Beklagte verantwortlich

Justiz eines Rechtsstaates scheut nicht das Licht der Öffentlichkeit: Intensive Bemühungen des Klägers um seriöse **Maischberger-Sendung** zur Unterstützung der Wahrheitsfindung

99. Beklagter: Ständige Versagung von jeglichem Gehör,
nicht nur von rechtlichem Gehör in konzertierter Übereinstimmung mit dem nicht zuständigen 2.Senat seit 2013,

sondern totale Versagung von medialem Gehör seit 2007 zu schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und Agenda 2010 und strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung

Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht
Nicht mehr hinnehmbar: Ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>
Scroll down after link (page 89)

Anlage VB-VG13

Stellungnahmen des Beklagten und der Stadt Velbert als Anlagen zum Schreiben des OVG NRW vom 17.Juli 2017

Anlage VB-VG14

Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

94. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge jetzt auch noch Opfer einer unzulänglichen verwaltungsgerichtlichen Organisation zu Lasten des Opfers
Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung ohne Verantwortung des Opfers für Organisationsmängel der Verwaltungsgerichte

95. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

Niemand ohne Ausnahme steht über dem Grundgesetz

96. Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) wegen ständiger, jahrelanger Versagung von rechtlichem Gehör durch einen Senat

ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht

ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Medienrecht und Rundfunkrecht

Ablehnungsgesuch an 2.Senat gemäß Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

entgegen und ohne Antwort auf Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) vom 17.April 2017 an Verwaltungsgericht zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft, strafbare Kumpanei und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage VB-VG15: Anlagen im Schriftsatz vom 05.Juni 2017

Anlage OVG-2E/2A-01

Doppelbeschluss 2 E 367/17 und 2 A 2232/16 vom 16.Mai 2017 des nicht zuständigen und nicht beantragten Beschwerde-Senats der Berufungsinstanz (Seite 1-9)

Anlage OVG-2E/2A-02

Fax-Sendeprotokoll vom 19-04-2017, 14:24 (Beweis für fristgerechte Beschwerde-Erhebung entgegen Begründung des 2.Senats)

Anlage VB-VG16

Schriftsatz vom 08.Mai 2017 mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6 Erdrückende Beweislage zur Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der mit Weg-Schauen, Nicht-Antworten, Verhinderung von Aufklärung seine Berechtigung und Mitschuld in Frage stellt

91. Historische Leistung einer möglichen Maischberger-Sendung vom Beklagten offensichtlich unterbunden und verhindert:

„Kannibalismus“ der neuen Generation: Revolution frisst ihre Eltern
Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung in Deutschland
oder

Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation mit politisch motivierten Zerschlagungen, Agenda 2010 und HARTZ IV

92. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (vertreten vom Beklagten) in hohem Maße an den politisch motivierten Zerschlagungen des Opfers beteiligt und demzufolge auch mitverantwortlich an der extremistischen Ausuferung der staatlichen Übergriffe zur Sippenzerschlagung

Keinerlei Gehör des Opfers in verzweifelten Versuchen bei Redaktionen der Politmagazine des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit 2007

Zeugen für rechtswidrige Live-Übertragung / zeitversetzte Übertragung

Politmagazine: Kein Interesse an Sendungen im Zusammenhang mit Ursachen für Agenda 2010 und HARTZ IV

Erdrückende Beweislage: Gebührenfinanzierter Rundfunk muss für Planung und rücksichtslose Ausnutzung der gigantischen Umverteilungsoperation nach dem Monster-Markteingriff mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Mitverantwortung und Mitschuld übernehmen

93. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ÖRR vertreten vom Beklagten) will schweres Unrecht gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen weiter aussitzen, weil er massiv beteiligt ist

Maischberger-Sendung: bis heute nur Empfangsbestätigung, aber ohne echte Perspektive, weil der Beklagte massiv beteiligt ist

Weitere Verzögerungen des Berufungsantrags nicht mehr hinnehmbar gemäß Schriftsatz vom 25.Nov. 2016

mit Anhörungsrüge vom 17.April 2017 zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Unverzichtbar: Anspruch des Opfers auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung unter Mitverantwortung des ÖRR

Von deutscher Bundesregierung mit massiver Unterstützung durch den Beklagten ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt und auf ewig ausgegrenzt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 27)

mit den Anlagen VI-2 bis VI-5

Anlage VI-2 (nachgereicht im Mai 2017)

Intensive Bemühungen um eine Maischberger-Sendung mit den Schriftsätzen vom 22.April 2017 (a) und 30.April 2017 (b) (Kapitel 01 bis 11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Anlage VI-3a (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 30.Oktober 2007 an Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur (2006-2016)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD2.pdf>

Anlage VI-3b (nachgereicht im Mai 2017)

Antwort vom 15.Oktober 2007 von Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur

Anlage VI-4 (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 09. Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR

Ähnliche Schreiben

an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (Anlage V-4)

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

an Prof. Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,

an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,

an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,

an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,

an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,

an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VI-5 (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 16. Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR

Ähnliche Schreiben

an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (siehe Anlage V-5)

Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

an Prof. Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,

an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,

an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,

an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,

an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,

an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VB-VG17

Schriftsatz vom 17. April 2017 mit Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung und Rechtsmittel der Anhörsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur

Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Einspruch gegen Beschluss 27 I 10/17 vom 29. März 2017 (eingegangen 05.04.2017)

86. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör

zu Antrag auf Berufung, zu Antrag auf Prozesskostenhilfe, zu Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1) und

zu Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

87. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher

Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6

Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung und Anspruch auf Schmerzensgeld

(Schadenersatz für immaterielle Nachteile) zusätzlich zu Schadenersatz auf materielle Nachteile

88. Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers

Angesichts politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung: Verurteilung vom 22. Sept. 2016 als verabscheuungswürdige Rechtsbeugung inakzeptabel und vorläufige Vollstreckung als Teil der Rechtsbeugung zurückzuweisen

89. Rechtsmittel der Anhörsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Weitere Zeugen für Live-Übertragung aus Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Übertragungsrechte

Ein Weiter-so ist unerträglich: Daher Durchsetzung des Antrags auf eine Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Scroll down after link (page 46)

Anlage VB-VG18

> **Beschluss 27 I 10/17 des VG Düsseldorf** vom 29.März 2017 (eingegangen 05.04.2017)

Anlage VB-VG19

Schreiben vom 22.Feb.2017 mit Einspruch gegen den Beschluss vom 07.02.2017 (eingegangen am 09.02.2017) nach Stellungnahme zum Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 1.Dez. 2016 (eingegangen am 06.12.2016) mit beiliegendem Antrag der Stadt Velbert vom 11.11.2016 auf Erstattung der Kostenpauschale für Post- und Kommunikationsdienstleistungen:
Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung durch das Opfer

Anlage VB-VG20

Schreiben vom 18.Dez.2016 mit Stellungnahme zum Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 1.Dez. 2016 (eingegangen am 06.12.2016) mit beiliegendem Antrag der Stadt Velbert vom 11.11.2016 auf Erstattung der Kostenpauschale für Post- und Kommunikationsdienstleistungen:
Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung durch das Opfer

Anlage VB-VG21

Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Kapitel 77-85) mit Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und mit

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

77. Urteil der 27.Kammer des VG Düsseldorf ist verfassungswidrig, weil Klage durch das Opfer politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe: Art.103 Abs.1 GG: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör, indem rechtliches Gehör für politisch motivierte extremistische Zerschlagungen nur vorgetäuscht wird

Art.3 Abs.1 GG: Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz, indem das Rundfunk- und Fernseh-Recht nur zur Verurteilung des Klägers und nicht zur Verurteilung des Beklagten angewendet wird

Art.20 Abs.3 GG: Verstoß gegen den grundgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Anhörungsresistenz für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers auf Grund kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen.

Verstöße gegen das Grundgesetz

ohne Rücksichtnahme auf unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung in Deutschland) in kausalem Zusammenhang mit der politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge (2.Zerschlagung mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern, Kläger ist einziger Rechtsnachfolger), unter Mitverantwortung des Deutschen Bundestags (Petition in 2010) und des Bayerischen Landtags (Petition in 2010), unter Mitwissen, Mitwirkung und Mitverantwortung des beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR),

unter Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör.

Hier: Vortäuschung von rechtlichem Gehör durch verniedlichte, äußerst lückenhafte, Missverständnisse generierende Darstellung von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, ohne Bewertung der Mitverantwortung des Beklagten, ist kein rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG.

Parallel: Zivilgerichtliche Schadenersatzklagen am Landgericht des zuständigen Gerichtsbezirks seit 30.März 2015 (Anlagen I-0 und I-1)

Einspruch gegen jedwede Kosten und Sicherheitsleistungen des Opfers sowie Antrag auf Sicherheitsleistung durch den Beklagten

oder alternativ durch sofortige Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe (Anlage VI-1)

78. Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10. September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

79. Erste politisch motivierte Zerschlagung:

Bis heute Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1. Teil) und anschließender Zerschlagung mit totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2. Teil)

mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin,

mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),

nach Antrag auf Erinnerungsverfahren seit Mai 2016 rechtshängig,

mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

80. Gigantische Umverteilungsoperation durch heimtückisch geplante, rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff

Massiver Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG):

Mitwisserschaft und Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch

Unterstützung mit rechtswidriger Übertragung von PHOENIX (massiver Verstoß gegen Rundfunk- und Fernseh-Recht, Medienrecht)

Ohne Übertragungsrechte: Live-Übertragung durch PHOENIX (Ereignis- und

Dokumentationskanal der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten) von der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des Klägers

Mit Live-Übertragung professionelle Informationsdienste des Opfers für

gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 rechtswidrig ausgenutzt:

Opfer musste seine „Henker“, das steuer- und gebührenfinanzierte Establishment, umsonst mit hochqualifizierten Informationen versorgen, sozusagen „sein eigenes Grab schaufeln“.

Offensichtliche Erklärungsnot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: Bis heute

keine Beantwortung zahlloser Schreiben des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen

Aufforderung an den Beklagten zur längst fälligen Stellungnahme

81. Herausragendes Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für

Innovationswachstum mit digitaler Evolution

Ausgehebelt mit Monstermarkteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000

ohne den Hauch einer Chance für das Opfer

Zerschlagen mit diskriminierender Ausgrenzung des Opfers trotz intensiver

Bemühungen um Projekte digitaler Evolution nach der Aushebelung

Konzertierte diskriminierende Ausgrenzung des Opfers von Bundesregierung und ÖRR

zwecks Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Opfers und rechtswidriger Übernahme:

Übernahme des nationalen IT-Gipfels unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und Ausschachtung von Congresssthemen für Phoenix- und ÖRR-Projekte zur digitalen Entwicklung

Steuer- und gebührenfinanziertes Establishment mit brachialer Staatsgewalt gegen ahnungslosen, eigen-finanzierten Privatunternehmer mit professioneller Überlegenheit ohne Subventionen, ohne Gebühren, ohne Staatsgewalt

Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance

82. Politisch motivierte Zerschlagung: Abfallprodukt einer gigantischen Umverteilungsoperation des steuer- und gebührenfinanzierten Establishments

Vorbereitende Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der Umverteilungsoperation durch rechtswidrige Live-Übertragung ohne Übertragungsrechte aus den Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE '98

Erste Schadensabschätzung wegen entgangener Kostenbeteiligung durch Congress-Eintrittskarten: 100.000 €

Konzertierte Diskriminierung des Opfers:

Verantwortliche Intendanten und Mitglieder der beklagten Bundesregierung einschließlich der beklagten Bundeskanzlerin verweigern Beantwortung schriftlicher Hilferufe, qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution und verzweifelter Anschreiben des Opfers in einer nachgewiesener Vielzahl, diskriminierende Verweigerungshaltung trotz seiner herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland

83. Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte

> > > Erste Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden:

2003: Einstellung der Europäischen Congressmessen, die trotz weltweit herausragender Professionalität nicht mehr kostendeckend durchführbar waren infolge Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Bis 2010: Auflösung der ansehnlichen Altersrücklagen zur Finanzierung von Krediten und von Verlusten infolge verheerender Folgewirkungen mit staatlicher Ausgrenzung entgegen intensiven Bemühungen des klagenden Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitale Evolution

Seit 2010: Petition an den Deutschen Bundestag, durch Zerschlagung gezwungen zur juristischen Aufarbeitung der Ersten Zerschlagung in verwaltungsgerichtlichen, strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren mit ständigen Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtllichem Gehör

2012: Opfer der Ersten Zerschlagung wird einziger Rechtsnachfolger wegen > > >

Zweiter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung auf seinen verstorbenen Bruder vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 (politisch motivierte Zerschlagung ihres Vaters mit Abschiebung an die russische Kriegsfront und Tod in russischer Gefangenschaft)

2014: Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Rechtsbeugung durch bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz der ersten Instanz, Verweigerung von Berufungsverfahren mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe

2015: Rechtsbeschwerde beim BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts und anschließende Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtllichem Gehör

2016: Zivilrechtliche Klageerhebung gegen bayerische Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfer

84. Zweite politisch motivierte Zerschlagung mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung - In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von klagendem Opfer (1) mit Rechtsnachfolge zu verstorbenen Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, Zweite Zerschlagung nach langjähriger Treib- und Hetzjagd des 72-jährigen Bruders in den Freitod (Juli 2012),

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1.Instanz
mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2.Instanz trotz Nachlassinsolvenz
mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,
mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016
Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6.Juli 2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk

85. Zusätzliche Anträge

Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1).

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13.Senat

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln auch in der Internet-Cloud einsehbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

und in Kopie an den Beklagten

und in Kopie an das Bundesamt für Justiz

Anlage VB-VG22

Anlagen zum Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Kapitel 77-85)

mit Rechtsmittel der Berufung

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und

mit Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

Anlage 0-1

Urteil der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf 27 K 5854/13 vom 22.09.2016

Anlage 0-2

Persönliches Anschreiben an WDR-Intendant Herrn Tom Buhrow vom 10.Sept.2016

Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, 4.Macht im Staate zu sein:

Für Mitwisser eine Verpflichtung. Sieh Anlage V-1, Seite 103

Deutschland bleibt nicht Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Scroll down after link (page 55)

mit Beifügung des

Schriftsatzes vom 09.September 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24.August 2016 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO

mit den Anlagen I-0, I-1, II-0 bis V-6

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 91)

Anlage 0-3

Antrag auf das Rechtsmittel der Berufung mit Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 30.Okt.2016 (a) und

Faxantwort durch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 14.11.2016 (b).

Anlage I-0

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 06.Juli 2016 mit Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach

zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und

wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage I-1

Erste Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 30.03.2015

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. "Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_97.pdf

Anlage II-8

21 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 mit beiliegenden Zahlen, Daten, Fakten

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_98.pdf

Anlage III-1

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001

Anlage III-2

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002

Anlage III-3

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003

Anlage III-4

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltszahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Anlage III-5

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

Anlage IV-1

Blindwütige Kontopfändung der Rundfunkgebühren im Juli 2016, trotz Einspruch, ohne Ausgang des Verfahrens abzuwarten, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, obwohl Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt!

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage V-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage V-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage V-4: Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

**Anlage V-5: Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -
„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz“**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

„Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum
Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

Anlage VI-1

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (auch staatlicher Übergriffe)

Anlage VB-VG23

Gehälter und Vergütungen in der ARD

> > > www.ard.de > Scroll down zu ARD Online > Die ARD

> Womit wir arbeiten – Budget > Gehälter und Vergütungen in der ARD

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**Bundesverfassungsgericht
AR 6343/17**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 12.Okt.2017

**Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept. 2017 (AR 6343/17, AR 5737/16
Fortsetzung für Annahme zur Entscheidung)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungsoperation im Jahr 2000 mit
verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten
Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge:**

Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

**Hier: Versagung von rechtlichem Gehör zu
Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von
Politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge(2 BvR 628/17):
unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)
wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und
diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs (Zerschlagung 3) seit 2007**

Ockl, Albin (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Zerschlagungen /
Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders) gegen
Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, vertreten durch Westdeutschen Rundfunk,
vertreten durch den
Intendanten Tom Buhrow, Appellhofplatz 2, 50667 Köln (Beklagter)

Hier: Einspruch gegen unqualifizierte Stellungnahme (AR 6343/17) vom
18.Aug.2016 (eingegangen am 04.10.2017)

Begründung mit Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde
in fortlaufender Nummerierung:

BVERFG-18. Verfassungsbeschwerde vom 15. September 2017
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des
Bundesverfassungsgericht:
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu
Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von
Politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge (2 BvR 628/17):
unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)
wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und
diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs (Zerschlagung 3)
seit 2007
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 18. Aug. 2016 (1 BvR 382/17), im
Allgemeinen Register (AR1475/17) versteckt
In höchstem Maße beleidigend: Aufforderung zur Überprüfung seiner
Rechtsauffassung an Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit
extremistischen Ausuferung von staatlichen Übergriffen

BVERFG-19. Verfassungswidriger Dauerzustand (nicht im Einzelfall) ohne
Zugang zum Grundgesetz seit 2010: Nicht-Annahme der
Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung zu
politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge (in 2012 unter
Mitverantwortung des Bundesverfassungsgerichts)
Diskriminierend: Aufforderung an das Opfer politisch motivierter
Zerschlagungen zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung angesichts
eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und
Europa, an dem sich politische Persönlichkeiten des deutschen Staates
und der EU-Kommission, spätere Bundespräsidenten,
Bundesratspräsidenten, Bundesminister, Ministerpräsidenten,
EU-Kommissare u.a.m. über viele Jahre immer wieder respektvoll beteiligt
haben
Nicht mehr vorstellbare Rechtswidrigkeit einer verfassungswidrigen
Gehörversagungsjustiz des 2. Senats des OVG NRW

BVERFG-20. Einspruch gegen unqualifizierte Stellungnahme (AR 6343/17)
vom 18. Aug. 2016, weil
> weil Verfassungsbeschwerde mit termingerechter Zusendung nicht nur
aus einem Fax mit 31 Seiten (Kurzfassung mit ausführlicher Begründung),
sondern zusätzlich aus einer ausführlichen Fassung mit umfangreichen
Anlagen (DHL Paket mit 460 Seiten) besteht,
> weil das Bundesverfassungsgericht nicht als Rechtsmittelgericht
angerufen wurde, sondern wegen ständiger und völliger Versagung von
rechtlichem Gehör inkl. mehrmaliger und abschließender Anhörungsrüge
im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (grundrechtsgleiches Recht nach
Art. 103 Abs. 1 GG) mit vielfältigen Anhaltspunkten,
> weil das angebliche Fehlen von gesetzlichen Voraussetzungen für
Prozesskostenhilfe ohne Begründung nur noch als unbegründete Ausrede
für Versagung von rechtlichem Gehör nachvollziehbar ist,
> weil von einem Senat für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (2. Senat)
rechtliches Gehör für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht,
Medienrecht und Rundfunkrecht versagt wird, indem die immer wieder
beantragte Übergabe an den zuständigen Senat des OVG NRW (13. Senat)
durch ständige Nicht-Beachtung versagt wird

- > weil kein Weiter-so im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge durch Einforderung von rechtlichem Gehör
- > Daher Antrag auf Vorlage der Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
- > Daher endlich Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Die detaillierten Ausführungen zu diesen Kapiteln sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 60)

**Zu BVERFG-18. Verfassungsbeschwerde vom 15. September 2017
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des
Bundesverfassungsgericht:
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu
Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von
Politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge(2 BvR 628/17):
unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)
wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und
diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs (Zerschlagung 3)
seit 2007
mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 18. Aug. 2016 (1 BvR 382/17), im
Allgemeinen Register (AR1475/17) versteckt
In höchstem Maße beleidigend: Aufforderung zur Überprüfung seiner
Rechtsauffassung an Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit
extremistischen Ausuferung von staatlichen Übergriffen**

Die Verfassungsbeschwerde wurde ausführlichst begründet auf 460 Seiten
(Kapitel BVERFG-11 bis BVERFG-17) zusätzlich zu einer vorausgegangenen
Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 auf 484 Seiten (Kapiteln BVERFG-01 bis
BVERFG-06):

Kapitel BVERFG-11. Angegriffene Hoheitsakte:
Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen
ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Antrag auf Berufungsverfahren
wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden
und mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung
mit Todesfolge
ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Klage wegen Verstößen gegen
Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

Kapitel BVERFG-12. Hintergrund zum verwaltungsgerichtlichen
Verfahren:
Politisch motivierte Zerschlagungen Nr. 1 bis 6
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und
gebührenfinanzierten Establishments
Hier: Zerschlagung 3 unter Mitverantwortung des Öffentlich-
rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur
Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung
einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung trotz der
verheerenden Folgewirkungen**
(HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)

Kapitel BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde vom 18. Aug. 2016 (AR 5737/16)
wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge
an 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts wegen
Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks
(Beklagte) auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, der eigenen
Zerschlagung und der Zerschlagung seines verstorbenen Bruders (Bruder des
Klägers, des Beschwerdeführers, des Rechtsnachfolgers),
nach Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren und auf Verzicht von
Zwangsmaßnahmen während laufender Gerichtsverfahren

nach exzessiver Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch chaotische, verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung von Pfändungsschutzkonten durch die beklagte Stadt Velbert im Auftrag des Beklagten
Qualifizierte Bemühungen um rechtliches Gehör zur Abwehr politisch motivierter Zerschlagungen mit abschreckendem und einschüchterndem Missbrauch von Staatsgewalt geahndet

Kapitel BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör zu Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 22.Sept.2016
Versagung von rechtlichem Gehör trotz beträchtlicher Klageerweiterung wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei seit 1998 und wegen diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007 den Beklagten
wegen gnadenloser Treib- und Hetzjagd des Beklagten, der vom Opfer in einer Serie von Schriftsätzen informiert ist und mit arroganter Ignoranz sämtliche Kenntnisse zu den politisch motivierten Zerschlagungen und deren Zusammenhang zu verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010) leugnet
Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unerträglich, von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Kapitel BVERFG-15. Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Beschwerdeführers unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten Beklagten
trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR
trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei,
trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Beschwerdeführers
wegen Inkompetenz des 2.Senats für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht
Erschwerend: Begründung mit wahrheitswidrigen, daher nur zurückzuweisenden Argumenten

Kapitel BVERFG-16. Erschwerend zu verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör:
Nicht nur wahrheitswidrige, judikative Argumente des 2.Senats, sondern auch konzertierte Verhinderung der Wahrheitsfindung durch Versagung von medialem Gehör unter Verantwortung der beklagten WDR-Intendanz:
2017: Verhinderung einer Maischberger-Sendung zum Thema
Kirchen mischen sich ein, Politik nimmt Stellung:
Mit einer gigantischen Umverteilungspolitik zu gigantischen Zerschlagungen, HARTZ IV und Agenda 2010
Beschwerdeführer ist Opfer einer gigantischen Umverteilungspolitik eines sich selbst so genannten „Autokanzlers“, verantwortlich für den Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation zugunsten einer Branche, die mit dem Diesel-Abgasdesaster die ganze Welt getäuscht, betrogen und belogen hat

Kapitel BVERFG-17. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz

Ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einem Frontalangriff auf das Grundgesetz ist ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht Art.103 Abs.1 GG

Kein Weiter-so durch

Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Diese Verfassungsbeschwerde mit den Kapiteln BVERFG-11 bis BVERFG-17 ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

Zu dieser Verfassungsbeschwerde mit kaum vorstellbaren staatlichen Übergriffen, mit ausführlichsten Begründungen auf insgesamt **944 Seiten** (460 + 484 Seiten) mit zusätzlicher Nachlesbarkeit im Internet, erhält der Beschwerdeführer, Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung von staatlichen Übergriffen zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,

eine Aufforderung zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung mit unbegründeten, allgemeinen, trivialen und wahrheitswidrigen Einwänden von beleidigender Kürze ohne Gehalt auf 1 und 1/2 Seiten:

Sieh **Anlage AR6343/17-01**.

Die vorausgegangene Verfassungsbeschwerde AR 5737/16 auf 484 Seiten (Kapitel BVERFG-01 bis BVERFG-06) ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Nicht nur in höchstem Maße beleidigend ist dieser Vorgang. Der Beschwerdeführer bezweifelt die Verfassungskonformität der am Bundesverfassungsgericht angewandte Verfahrenspraxis, indem er seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhält:

Seine Verfassungsbeschwerden werden seit 2010

entweder von der Zulassungskontrolle abgefangen und im Allgemeinen Register versteckt

oder mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung (im Einzelfall zulässig, im Dauerzustand vom Beschwerdeführer bestritten) zur Wirkungslosigkeit degradiert.

Zu BVERFG-19. Verfassungswidriger Dauerzustand (nicht im Einzelfall) ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010: Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung zu politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge (in 2012 unter Mitverantwortung des Bundesverfassungsgerichts) Diskriminierend: Aufforderung an das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung angesichts eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa, an dem sich politische Persönlichkeiten des deutschen Staates und der EU-Kommission, spätere Bundespräsidenten, Bundesratspräsidenten, Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare u.a.m. über viele Jahre immer wieder respektvoll beteiligt haben
Nicht mehr vorstellbare Rechtswidrigkeit einer verfassungswidrigen Gehörversagungsjustiz des 2.Senats des OVG NRW

Der Beschwerdeführer bezweifelt mit triftiger Begründung, dass die am Bundesverfassungsgericht angewandte Verfahrenspraxis verfassungskonform ist, indem er seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhält:

Seine Verfassungsbeschwerden werden seit 2010

entweder von der Zulassungskontrolle abgefangen und im Allgemeinen Register versteckt

oder mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung (im Einzelfall zulässig, im Dauerzustand vom Beschwerdeführer bestritten) zur Wirkungslosigkeit degradiert.

Wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör ist aus einem Problem infolge kapitaler Vermögensschäden ein 6-faches Problem mit tödlichem Ausgang in Zerschlagung 2 geworden:

Zerschlagung 1

Zerschlagung 2 (mit tödlichem Ausgang)

Zerschlagung 3 (hier)

Zerschlagung 4

Zerschlagung 5

Zerschlagung 6

Siehe eingehende Beschreibung in **Kapitel BVERFG-12 der Verfassungsbeschwerde**. In einem echten Rechtsstaat ist eine solche Eskalation nicht mehr hinzunehmen. Deswegen hat der Beschwerdeführer die feste Absicht, das aktuelle Umfeld der politisch motivierten Zerschlagungen in jedem Gerichtsverfahren vorzutragen, auch in Verfassungsbeschwerden, weil dieses extremistische Umfeld der zusammenhängenden Zerschlagungen in einem echten Rechtsstaat entscheidungserheblichen Einfluss auf die Bewertung der Verfassungsbeschwerde haben muss.

Dementsprechend ist es eine unerträgliche Zumutung und in höchstem Maße diskriminierend und beleidigend,

in diesem Umfeld schon in der Antwort der Eingangskontrolle aufgefordert zu werden, seine Rechtsauffassung zu überdenken. Der Beschwerdeführer hat seine Rechtsauffassung lange und längst überdacht. Hinzukommt, dass er ein **Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa** vorweisen kann, an dem sich politische Persönlichkeiten des deutschen Staates und der EU-Kommission, spätere Bundespräsidenten, Bundesratspräsidenten, Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare u.a.m. über viele Jahre respektvoll und engagiert beteiligt haben:

Sieh Verfassungsbeschwerde Seite 382 bis 391 Anlagen II-0 bis II-6:

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

> > > <http://www.euro-online.de/kommtech.html>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: **"Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"**

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **“Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Im Zusammenhang mit Zerschlagung 3 wurden vom Beschwerdeführer mehrere Verfassungsbeschwerden seit 2010 vorgelegt:

- > **Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept. 2017 (AR 6343/17),**
- > **Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug. 2016 (AR 5737/16)**
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
- > **Verfassungsbeschwerde vom 01.Feb. 2014 / 15.09.2014 (1 BvR 2550/14)**
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>
- > **Verfassungsbeschwerde vom 15.Jan. 2013 ((2 BvR 397/13, AR 339/13)**
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Seit 2010 hat der Beschwerdeführer eine Serie von sorgfältig ausgearbeiteten Verfassungsbeschwerden abgegeben

- > **Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10** (1.Verfassungsbeschwerde in 2010) wegen erbärmlichen Missbrauchs des Petitionsgrundrechtes am Deutschen Bundestag
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>
- > **Vielzahl von Verfassungsbeschwerden zu den Zerschlagungen Nr.1 bis Nr.6 ohne Zugang zum Grundgesetz, zuletzt:**

Verfassungsbeschwerde vom 18.Sept.2017 zu Zerschlagung 2

- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

Verfassungsbeschwerde vom 25.Sept.2017 zu Zerschlagung 1

- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

Der Beschwerdeführer hat eine

„Erweiterte Verfassungsbeschwerde“ vom 20.April 2016 an den Ersten Senat und den Zweiten Senat erarbeitet, um darauf hinzuweisen, dass er die Verfassungskonformität der angewandten Verfahrenspraxis bezweifelt, indem er seit 2010 per Verfassungsbeschwerde keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhält (Dauerzustand):

- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Für die „**Erweiterte Verfassungsbeschwerde**“ wurde jegliches Gehör versagt Ohne jede juristische Sensibilität des Ersten und des Zweiten Senats zu:

Die gigantische Umverteilungspolitik seit der Jahrtausendwende, deren Umsetzung mittels der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und die anschließende totale Diskriminierung der gigantischen Zerschlagungen trotz der verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut), sind ein Frontalangriff auf das deutsche Grundgesetz.

Anstatt einer Hilfe wegen der Zerschlagungen haben alle auf den zerschlagenen Beschwerdeführer eingeschlagen,

sogar der öffentlich-rechtliche Rundfunk (hier). In dieser Verfassungsbeschwerde wird die Versagung von rechtlichem Gehör beklagt, indem alle seine Anträge auf Beschwerde vor dem zuständigen Senat (13.Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW) ohne rechtliches Gehör, ohne jede Beachtung einfach übergangen werden mit einer seit 2013 nicht abwehrbaren Zwangszuordnung aller Beschwerdeverfahren zu einem **nicht zuständigen 2.Senat des Oberverwaltungsgerichtes NRW:**

Sieh Seite 92 der Verfassungsbeschwerde in Anlage VB-VG14:

**„Seitdem muss das klagende Opfer die nicht mehr vorstellbare
Rechtswidrigkeit dieser verfassungswidrigen Gehörversagungsjustiz
aushalten:**

**Trotz laufendem Befangenheitsverfahren wurden von der Vorsitzenden
Richterin in rechtswidriger Weise Beschlüsse gegen das klagende Opfer
erlassen:**

z. B. Der Beschluss 2 E 1164/13 vom 21.Nov.2013 mit gleichzeitiger
Zurückweisung von Ablehnungsgesuch, die eigene Person betreffend, und von
Anhörungsrüge in der Sache.

Ein für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, besonderes Städtebaurecht und
ähnliche Themenbereiche zuständiger Senat kann die erforderlichen
Qualitätsansprüche für rechtliches Gehör im vorliegenden Klageverfahren
überhaupt nicht gewährleisten. **Seit 4 Jahren.**

**Vorwurf: Seit 2013 wird von einem nicht zuständigen Senat wissentlich
rechtliches Gehör versagt, weil er aufgrund von Inkompetenz für
Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und
Rundfunkrecht dazu nicht in der Lage ist.“**

Sieh Seite 33 der Verfassungsbeschwerde in Anlage VB-VG10:

„Ständige und völlige Versagung von jeglichem Gehör wird beklagt:

> Versagung von rechtlichem Gehör zu staatlich erzwungener Altersarmut
infolge politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

> Versagung von rechtlichem Gehör zu Eskalation der Verwaltungsstreitsache
wegen aktiver Mittäterschaft des Beklagten bei den politisch motivierten
Zerschlagungen seit 1998

> Versagung von rechtlichem Gehör zu vorgelegtem Beweismaterial
(vorgelegte Schriftsätze an ARD-Vorsitzende, Intendanten, Chefredakteure des
ÖRR) seit 2007 zu

schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei
politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und
Agenda 2010 und zu strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung,
aktuell mit Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur
Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht.

Nicht mehr hinnehmbar ist die ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen.

**Beklagt wird der Missbrauch der Sprache als Mittel des Nicht-Verstehen-
Wollens durch den 2.Senat.** Nicht-Verstehen-Wollen ist permanente und
rücksichtslose Anhörungsresistenz zur Ursache und zur Eskalation der
Verwaltungsstreitsache, ohne jedes Eingehen auf Sachargumente zu politisch
motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe
zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge. Solche Verfahren können nur als
abschreckendes Beispiel für nicht rechtsstaatliche Verfahren verstanden werden.

**Mit mehrfachen Zeugenaussagen ist längst nachweisbar, dass dem Opfer
ein Mindestschaden von 100.000 EUR vom Beklagten zugefügt wurde.** Trotz
Antrag wird ein Verfahren vor dem zuständigen 13.Senat des
Oberverwaltungsgerichts NRW (Telekommunikationsrecht, Medien-
und Rundfunkrecht) mit **Nicht-Beachtung nicht** zugelassen.
Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung
staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge besteht auf seinem
grundrechtsgleichen Recht des Widerstands nach Art.20 Abs.4 GG. Es weist jede
Kostenverantwortung für solche Verfahren zurück.“

Zu BVERFG-20. Einspruch gegen unqualifizierte Stellungnahme (AR 6343/17) vom 18.Aug.2016, weil

- > weil Verfassungsbeschwerde mit termingerechter Zusendung nicht nur aus einem Fax mit 31 Seiten (Kurzfassung mit ausführlicher Begründung), sondern zusätzlich aus einer ausführlichen Fassung mit umfangreichen Anlagen (DHL Paket mit 460 Seiten) besteht,**
- > weil das Bundesverfassungsgericht nicht als Rechtsmittelgericht angerufen wurde, sondern wegen ständiger und völliger Versagung von rechtlichem Gehör inkl. mehrmaliger und abschließender Anhörungsrüge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (grundrechtsgleiches Recht nach Art.103 Abs.1 GG) mit vielfältigen Anhaltspunkten,**
- > weil das angebliche Fehlen von gesetzlichen Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe ohne Begründung nur noch als unbegründete Ausrede für Versagung von rechtlichem Gehör nachvollziehbar ist,**
- > weil von einem Senat für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (2.Senat) rechtliches Gehör für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht versagt wird, indem die immer wieder beantragte Übergabe an den zuständigen Senat des OVG NRW (13.Senat) durch ständige Nicht-Beachtung versagt wird**
- > weil kein Weiter-so im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge durch Einforderung von rechtlichem Gehör**
- > Daher Antrag auf Vorlage der Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts**
- > Daher endlich Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung**

Nicht hinnehmbar: Unbegründete, allgemeine, triviale und wahrheitswidrige Einwände gemäß

Anlage AR6343/17-01 zu dieser Stellungnahme

Schreiben der AR-Referentin Ingendaay-Herrmann vom 28.09.2017

(eingegangen am 04.10.2017)

nach ausführlicher Beschwerdedokumentation von 460 bzw. 944 Seiten mit einer nicht mehr nachvollziehbaren Aufforderung zur Überprüfung der Rechtsauffassung auf knapp 1 und 1/2 Seite

„Soweit Sie sich nunmehr gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 15.August 2017 – 2 A 1317/17 - und den weiteren Beschluss dieses Gerichts vom 15.August 2017 – 2 E 460/17 – wenden , dürfte sich Ihrem Vorbringen keine für eine Verfassungsbeschwerde ausreichende Begründung entnehmen lassen, zumal sie diese beiden Beschlüsse nicht vorgelegt haben.“

Dies wird eindeutig widerlegt mit Kapitel BVERFG-11 und Verfassungsbeschwerde Seite 48.

Kapitel BVERFG-11. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen

ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Antrag auf Berufungsverfahren

wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden

und mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Klage wegen Verstöße gegen

Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

Betroffen sind folgende Beschlüsse des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts

NRW, Beschlüsse und Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf:

> Doppelbeschluss 2 A 1317/17 und 2 E 460/17 des Oberverwaltungsgericht NRW vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017): Anlage VB-VG11

„Das Bundesverfassungsgericht ist kein weiteres Rechtsmittelgericht, “
Unzutreffend. Das Bundesverfassungsgericht wurde nicht als
Rechtsmittelgericht angerufen, sondern um endlich Anerkennung für das
grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG im
Umfeld politisch motivierter Zerschlagungen, hier Zerschlagung 3, zu erreichen.

„Dieses kann nur dann eingreifen, wenn spezifisches Verfassungsrecht verletzt
wird.

**Es geht schon längst nicht mehr um ein einzelnes spezifisches
Verfassungsrecht,** sondern um einen Frontalangriff auf das Grundgesetz, zu
dem das Opfer seit 2010 keinen Zugang mehr hat:

Sieh **Kapitel BVERFG-12.** Hintergrund zum verwaltungsgerichtlichen
Verfahren:

Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge:
unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und
gebührenfinanzierten Establishments
Hier: Zerschlagung 3 unter Mitverantwortung des Öffentlich-
rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur
Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung
einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-
Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung trotz der
verheerenden Folgewirkungen**
(HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)

Sieh **Kapitel BVERFG-17.** Politisch motivierte Zerschlagungen mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit
Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein
Frontalangriff auf das Grundgesetz
Ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einem Frontalangriff auf das
Grundgesetz ist ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche
Recht Art.103 Abs.1 GG
Kein Weiter-so durch
Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Sieh **Kapitel BVERFG-19.** Verfassungswidriger Dauerzustand (nicht im
Einzelfall) ohne Zugang zum Grundgesetz seit 2010: Nicht-Annahme der
Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung zu
politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge

**Wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör ist aus einem Problem
infolge kapitaler Vermögensschäden ein 6-faches Problem mit tödlichem
Ausgang in Zerschlagung 2 geworden:**

Zerschlagung 1
Zerschlagung 2 (**mit tödlichem Ausgang**)
Zerschlagung 3 (**hier**)
Zerschlagung 4
Zerschlagung 5
Zerschlagung 6

Siehe eingehende Beschreibung in **Kapitel BVERFG-12 der
Verfassungsbeschwerde.** In einem echten Rechtsstaat ist eine
solche Eskalation nicht mehr hinzunehmen.

„Das Bundesverfassungsgericht, dass die Prozesskostenhilfe im Einzelfall abgelehnt werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Bewilligung fehlen, ohne dass hierdurch ein Grundrecht verletzt wird.“

Das angebliche Fehlen von gesetzlichen Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe ohne Begründung ist nur noch als unbegründete Ausrede für Versagung von rechtlichem Gehör nachvollziehbar:

Politisch motivierte Zerschlagungen haben ganze Arbeit geleistet. Das klagende und beklagte Opfer muss staatlich erzwungene Altersarmut und psychische Zerschlagung (Zerschlagung 5) ertragen,

soziale, kulturelle, berufliche und geschäftliche Aussperrung hinnehmen,

den Verlust von mehr als 35 Lebensjahren (2 x 17,5 Jahre einschl. seiner Ehefrau) auf dem Höhepunkt ihrer Schaffenskraft ohne die Anerkennung für Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa und statt dessen unerträgliche Demütigungen durch Missbrauch von Staatsgewalt ertragen.

Dementsprechend ist es eine unerträgliche Zumutung und in höchstem Maße diskriminierend und beleidigend,

in diesem Umfeld schon in der Antwort der Eingangskontrolle aufgefordert zu werden, seine Rechtsauffassung zu überdenken.

In diesem Zusammenhang ist auch eine verwerfliche Absicht abzuwehren, eine Verfassungsbeschwerde im Umfeld derartiger Missstände ohne Wirkung ins Allgemeinen Register abzuschieben und unwirksam zu machen.

Angesichts dieser Faktenlage und im Vertrauen auf den Rechtsstaat beantragt der Beschwerdeführer die Vorlage der Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Velbert, 12.Okt.2017



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage AR6343/17-01 zu dieser Stellungnahme

Schreiben der AR-Referentin Ingendaay-Herrmann vom 28.09.2017

(eingegangen am 04.10.2017)

nach ausführlicher Beschwerdedokumentation von 460 bzw. 944 Seiten mit einer nicht mehr nachvollziehbaren Aufforderung zur Überprüfung der Rechtsauffassung auf knapp 1 und 1/2 Seite

Anlagen der Verfassungsbeschwerde

Anlage VB-VG10

Schriftsatz vom 30.August 2017 mit Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe nach Instanz abschließender Anhörungsrüge

101. Völlige Versagung von rechtlichem Gehör in der verwaltungsgerichtlichen Streitsache des Klägers gegen den beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit 2013

Zurückweisung des Doppelbeschlusses 2 A 2232/16 und 2 E 367/17 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge sowie Zurückweisung aller Folgebeschlüsse einschl. des Beschlusses 2 E 460/17 (Beschluss vom 15.Aug.2017, eingegangen am 18.08.2017)

Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör trotz Instanz abschließender Anhörungsrüge

Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für aufgezwungene Verfahren (seit 2013) am 2.Senat ohne jede Abwehrchance für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 126)

Anlage VB-VG11

> **Doppelbeschluss: Beschluss 2 A 1317/17 OVG NRW** vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017) und

Beschluss 2 E 460/17 OVG NRW vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017)

Anlage VB-VG12

Schriftsatz vom 02.August 2017 mit Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert (kein Verfahrensbeteiligter mehr) und Antwort auf Stellungnahme des beklagten WDR sowie Erinnerung wegen Bescheidung der Anhörungsrüge.

97. Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert, die einvernehmlich nicht mehr Verfahrensbeteiligter ist.

98. Unerträglich: Reaktivierung der Stadt Velbert als Verfahrensgegner durch den abgelehnten 2.Senat

entgegen verwaltungsgerichtlicher Beschlusslage,
entgegen einvernehmlicher Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter,
ohne Vorabinformation an den Kläger

Stadt Velbert ist kommunaler Finanz- und Zwangsdienstleister des Beklagten, für alle Zwangsdienstleistungen ist der Beklagte verantwortlich

Justiz eines Rechtsstaates scheut nicht das Licht der Öffentlichkeit: Intensive Bemühungen des Klägers um seriöse **Maischberger-Sendung** zur Unterstützung der Wahrheitsfindung

99. Beklagter: Ständige Versagung von jeglichem Gehör,
nicht nur von rechtlichem Gehör in konzertierter Übereinstimmung mit dem nicht zuständigen 2.Senat seit 2013,

sondern totale Versagung von medialem Gehör seit 2007 zu schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und Agenda 2010 und strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung

Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht
Nicht mehr hinnehmbar: Ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>
Scroll down after link (page 89)

Anlage VB-VG13

Stellungnahmen des Beklagten und der Stadt Velbert als Anlagen zum Schreiben des OVG NRW vom 17.Juli 2017

Anlage VB-VG14

Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

94. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge jetzt auch noch Opfer einer unzulänglichen verwaltungsgerichtlichen Organisation zu Lasten des Opfers
Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung ohne Verantwortung des Opfers für Organisationsmängel der Verwaltungsgerichte

95. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)

wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)

Niemand ohne Ausnahme steht über dem Grundgesetz

96. Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) wegen ständiger, jahrelanger Versagung von rechtlichem Gehör durch einen Senat

ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht

ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Medienrecht und Rundfunkrecht

Ablehnungsgesuch an 2.Senat gemäß Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

entgegen und ohne Antwort auf Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) vom 17.April 2017 an Verwaltungsgericht zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft, strafbare Kumpanei und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage VB-VG15: Anlagen im Schriftsatz vom 05.Juni 2017

Anlage OVG-2E/2A-01

Doppelbeschluss 2 E 367/17 und 2 A 2232/16 vom 16.Mai 2017 des nicht zuständigen und nicht beantragten Beschwerde-Senats der Berufungsinstanz (Seite 1-9)

Anlage OVG-2E/2A-02

Fax-Sendeprotokoll vom 19-04-2017, 14:24 (Beweis für fristgerechte Beschwerde-Erhebung entgegen Begründung des 2.Senats)

Anlage VB-VG16

Schriftsatz vom 08.Mai 2017 mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6 Erdrückende Beweislage zur Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der mit Weg-Schauen, Nicht-Antworten, Verhinderung von Aufklärung seine Berechtigung und Mitschuld in Frage stellt

91. Historische Leistung einer möglichen Maischberger-Sendung vom Beklagten offensichtlich unterbunden und verhindert:

„Kannibalismus“ der neuen Generation: Revolution frisst ihre Eltern
Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung in Deutschland
oder

Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation mit politisch motivierten Zerschlagungen, Agenda 2010 und HARTZ IV

92. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (vertreten vom Beklagten) in hohem Maße an den politisch motivierten Zerschlagungen des Opfers beteiligt und demzufolge auch mitverantwortlich an der extremistischen Ausuferung der staatlichen Übergriffe zur Sippenzerschlagung

Keinerlei Gehör des Opfers in verzweifelten Versuchen bei Redaktionen der Politmagazine des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit 2007

Zeugen für rechtswidrige Live-Übertragung / zeitversetzte Übertragung

Politmagazine: Kein Interesse an Sendungen im Zusammenhang mit Ursachen für Agenda 2010 und HARTZ IV

Erdrückende Beweislage: Gebührenfinanzierter Rundfunk muss für Planung und rücksichtslose Ausnutzung der gigantischen Umverteilungsoperation nach dem Monster-Markteingriff mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Mitverantwortung und Mitschuld übernehmen

93. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ÖRR vertreten vom Beklagten) will schweres Unrecht gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen weiter aussitzen, weil er massiv beteiligt ist

Maischberger-Sendung: bis heute nur Empfangsbestätigung, aber ohne echte Perspektive, weil der Beklagte massiv beteiligt ist

Weitere Verzögerungen des Berufungsantrags nicht mehr hinnehmbar gemäß Schriftsatz vom 25.Nov. 2016

mit Anhörungsrüge vom 17.April 2017 zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Unverzichtbar: Anspruch des Opfers auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung unter Mitverantwortung des ÖRR

Von deutscher Bundesregierung mit massiver Unterstützung durch den Beklagten ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt und auf ewig ausgegrenzt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 27)

mit den Anlagen VI-2 bis VI-5

Anlage VI-2 (nachgereicht im Mai 2017)

Intensive Bemühungen um eine Maischberger-Sendung mit den Schriftsätzen vom 22.April 2017 (a) und 30.April 2017 (b) (Kapitel 01 bis 11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Anlage VI-3a (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 30.Oktober 2007 an Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur (2006-2016)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD2.pdf>

Anlage VI-3b (nachgereicht im Mai 2017)

Antwort vom 15.Oktober 2007 von Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur

Anlage VI-4 (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 09. Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR

Ähnliche Schreiben

an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (Anlage V-4)

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

an Prof. Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,

an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,

an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,

an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,

an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,

an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VI-5 (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 16. Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR

Ähnliche Schreiben

an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (siehe Anlage V-5)

Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

an Prof. Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,

an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,

an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,

an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,

an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,

an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VB-VG17

Schriftsatz vom 17. April 2017 mit Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung und Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Einspruch gegen Beschluss 27 I 10/17 vom 29. März 2017 (eingegangen 05.04.2017)

86. Bis dato: Versagung von rechtlichem Gehör

zu Antrag auf Berufung, zu Antrag auf Prozesskostenhilfe, zu Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1) und

zu Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

87. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6 Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung und Anspruch auf Schmerzensgeld (Schadenersatz für immaterielle Nachteile) zusätzlich zu Schadenersatz auf materielle Nachteile

88. Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers

Angesichts politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung: Verurteilung vom 22. Sept. 2016 als verabscheuungswürdige Rechtsbeugung inakzeptabel und vorläufige Vollstreckung als Teil der Rechtsbeugung zurückzuweisen

89. Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Weitere Zeugen für Live-Übertragung aus Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Übertragungsrechte

Ein Weiter-so ist unerträglich: Daher Durchsetzung des Antrags auf eine Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Scroll down after link (page 46)

Anlage VB-VG18

> **Beschluss 27 I 10/17 des VG Düsseldorf** vom 29.März 2017 (eingegangen 05.04.2017)

Anlage VB-VG19

Schreiben vom 22.Feb.2017 mit Einspruch gegen den Beschluss vom 07.02.2017 (eingegangen am 09.02.2017) nach Stellungnahme zum Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 1.Dez. 2016 (eingegangen am 06.12.2016) mit beiliegendem Antrag der Stadt Velbert vom 11.11.2016 auf Erstattung der Kostenpauschale für Post- und Kommunikationsdienstleistungen:
Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung durch das Opfer

Anlage VB-VG20

Schreiben vom 18.Dez.2016 mit Stellungnahme zum Schreiben des Verwaltungsgerichtes vom 1.Dez. 2016 (eingegangen am 06.12.2016) mit beiliegendem Antrag der Stadt Velbert vom 11.11.2016 auf Erstattung der Kostenpauschale für Post- und Kommunikationsdienstleistungen:
Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung durch das Opfer

Anlage VB-VG21

Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Kapitel 77-85) mit Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und mit

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

77. Urteil der 27.Kammer des VG Düsseldorf ist verfassungswidrig, weil Klage durch das Opfer politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe: Art.103 Abs.1 GG: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör, indem rechtliches Gehör für politisch motivierte extremistische Zerschlagungen nur vorgetäuscht wird

Art.3 Abs.1 GG: Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz, indem das Rundfunk- und Fernseh-Recht nur zur Verurteilung des Klägers und nicht zur Verurteilung des Beklagten angewendet wird

Art.20 Abs.3 GG: Verstoß gegen den grundgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Anhörungsresistenz für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers auf Grund kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen.

Verstöße gegen das Grundgesetz

ohne Rücksichtnahme auf unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung in Deutschland) in kausalem Zusammenhang mit der politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge (2.Zerschlagung mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern, Kläger ist einziger Rechtsnachfolger), unter Mitverantwortung des Deutschen Bundestags (Petition in 2010) und des Bayerischen Landtags (Petition in 2010), unter Mitwissen, Mitwirkung und Mitverantwortung des beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR),

unter Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör.

Hier: Vortäuschung von rechtlichem Gehör durch verniedlichte, äußerst lückenhafte, Missverständnisse generierende Darstellung von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, ohne Bewertung der Mitverantwortung des Beklagten, ist kein rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG.

Parallel: Zivilgerichtliche Schadenersatzklagen am Landgericht des zuständigen Gerichtsbezirks seit 30.März 2015 (Anlagen I-0 und I-1)

Einspruch gegen jedwede Kosten und Sicherheitsleistungen des Opfers sowie Antrag auf Sicherheitsleistung durch den Beklagten

oder alternativ durch sofortige Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe (Anlage VI-1)

78. Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10. September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

79. Erste politisch motivierte Zerschlagung:

Bis heute Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1. Teil) und anschließender Zerschlagung mit totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2. Teil)

mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin,

mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),

nach Antrag auf Erinnerungsverfahren seit Mai 2016 rechtshängig,

mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

80. Gigantische Umverteilungsoperation durch heimtückisch geplante, rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff

Massiver Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG):

Mitwisserschaft und Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch

Unterstützung mit rechtswidriger Übertragung von PHOENIX (massiver Verstoß gegen Rundfunk- und Fernseh-Recht, Medienrecht)

Ohne Übertragungsrechte: Live-Übertragung durch PHOENIX (Ereignis- und

Dokumentationskanal der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten) von der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des Klägers

Mit Live-Übertragung professionelle Informationsdienste des Opfers für

gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 rechtswidrig ausgenutzt:

Opfer musste seine „Henker“, das steuer- und gebührenfinanzierte Establishment, umsonst mit hochqualifizierten Informationen versorgen, sozusagen „sein eigenes Grab schaufeln“.

Offensichtliche Erklärungsnot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: Bis heute

keine Beantwortung zahlloser Schreiben des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen

Aufforderung an den Beklagten zur längst fälligen Stellungnahme

81. Herausragendes Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Innovationswachstum mit digitaler Evolution

Ausgehebelt mit Monstermarkteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000

ohne den Hauch einer Chance für das Opfer

Zerschlagen mit diskriminierender Ausgrenzung des Opfers trotz intensiver

Bemühungen um Projekte digitaler Evolution nach der Aushebelung

Konzertierte diskriminierende Ausgrenzung des Opfers von Bundesregierung und ÖRR

zwecks Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Opfers und rechtswidriger Übernahme:

Übernahme des nationalen IT-Gipfels unter Federführung des
Bundwirtschaftsministeriums und Ausschlichtung von Congresssthemen für Phoenix-
und ÖRR-Projekte zur digitalen Entwicklung

Steuer- und gebührenfinanziertes Establishment mit brachialer Staatsgewalt gegen
ahnungslosen, eigen-finanzierten Privatunternehmer mit professioneller Überlegenheit
ohne Subventionen, ohne Gebühren, ohne Staatsgewalt

Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance

82. Politisch motivierte Zerschlagung: Abfallprodukt einer gigantischen
Umverteilungsoperation des steuer- und gebührenfinanzierten Establishments
Vorbereitende Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der
Umverteilungsoperation durch rechtswidrige Live-Übertragung ohne Übertragungsrechte
aus den Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE '98

Erste Schadensabschätzung wegen entgangener Kostenbeteiligung durch Congress-
Eintrittskarten: 100.000 €

Konzertierte Diskriminierung des Opfers:

Verantwortliche Intendanten und Mitglieder der beklagten Bundesregierung einschließlich
der beklagten Bundeskanzlerin verweigern Beantwortung schriftlicher Hilferufe,
qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution und verzweifelter Anschreiben des
Opfers in einer nachgewiesener Vielzahl, diskriminierende Verweigerungshaltung
trotz seiner herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland

83. Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance gegen
politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte

> > > Erste Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden:

2003: Einstellung der Europäischen Congressmessen, die trotz weltweit herausragender
Professionalität nicht mehr kostendeckend durchführbar waren infolge Zerstörung des
Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation mit dem Monster-Markteingriff der
staatlichen UMTS-Auktion 2000

Bis 2010: Auflösung der ansehnlichen Altersrücklagen zur Finanzierung von Krediten und
von Verlusten infolge verheerender Folgewirkungen mit staatlicher Ausgrenzung
entgegen intensiven Bemühungen des klagenden Opfers mit qualifizierten
Projektvorschlägen für digitale Evolution

Seit 2010: Petition an den Deutschen Bundestag, durch Zerschlagung gezwungen zur
juristischen Aufarbeitung der Ersten Zerschlagung in verwaltungsgerichtlichen,
strafergerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren mit ständigen Verfassungsbeschwerden
wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2012: Opfer der Ersten Zerschlagung wird einziger Rechtsnachfolger wegen > > >

Zweiter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfers nach einer über 20-jährigen
Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen
Staatsregierung auf seinen verstorbenen Bruder vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943
(politisch motivierte Zerschlagung ihres Vaters mit Abschiebung an die russische
Kriegsfront und Tod in russischer Gefangenschaft)

2014: Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen
Rechtsbeugung durch bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz der
ersten Instanz, Verweigerung von Berufungsverfahren mit Verweigerung von
Prozesskostenhilfe

2015: Rechtsbeschwerde beim BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts und
anschließende Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2016: Zivilrechtliche Klageerhebung gegen bayerische Verwaltung unter Verantwortung
der bayerischen Staatsregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit tödlichem
Ausgang für das Opfer

84. Zweite politisch motivierte Zerschlagung mit kausalem Zusammenhang zur ersten
politisch motivierten Zerschlagung - In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von klagendem Opfer (1) mit
Rechtsnachfolge zu verstorbenen Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2)
motiviert Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen,
Zweite Zerschlagung nach langjähriger Treib- und Hetzjagd des 72-jährigen Bruders in
den Freitod (Juli 2012),

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in
Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1.Instanz
mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2.Instanz trotz Nachlassinsolvenz
mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,
mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016
Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6.Juli 2016
Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk
85. Zusätzliche Anträge
Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1).
Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13.Senat

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln auch in der Internet-Cloud einsehbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
und in Kopie an den Beklagten
und in Kopie an das Bundesamt für Justiz

Anlage VB-VG22

Anlagen zum Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Kapitel 77-85)

mit Rechtsmittel der Berufung
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und
mit Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

Anlage 0-1

Urteil der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf 27 K 5854/13 vom 22.09.2016

Anlage 0-2

Persönliches Anschreiben an WDR-Intendant Herrn Tom Buhrow vom 10.Sept.2016

Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, 4.Macht im Staate zu sein:
Für Mitwisser eine Verpflichtung. Sieh Anlage V-1, Seite 103
Deutschland bleibt nicht Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Scroll down after link (page 55)

mit Beifügung des

Schriftsatzes vom 09.September 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24.August 2016 mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO

mit den Anlagen I-0, I-1, II-0 bis V-6

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 91)

Anlage 0-3

Antrag auf das Rechtsmittel der Berufung mit Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 30.Okt.2016 (a) und
Faxantwort durch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 14.11.2016 (b).

Anlage I-0

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 06.Juli 2016 mit Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und Schadenersatz

wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage I-1

Erste Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 30.03.2015

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. **“Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen**

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_97.pdf

Anlage II-8

21 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 mit beiliegenden Zahlen, Daten, Fakten

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_98.pdf

Anlage III-1

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001

Anlage III-2

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002

Anlage III-3

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003

Anlage III-4

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltszahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Anlage III-5

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

Anlage IV-1

Blindwütige Kontopfändung der Rundfunkgebühren im Juli 2016, trotz Einspruch, ohne Ausgang des Verfahrens abzuwarten, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, obwohl Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt!

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage V-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzugnisse über

27 Jahre Innovation durch Telekommunikation

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage V-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage V-4: Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

**Anlage V-5: Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -
„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur
persönlichen Insolvenz“**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

„Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum
Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

Anlage VI-1

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (auch staatlicher Übergriffe)

Anlage VB-VG23

Gehälter und Vergütungen in der ARD

> > > www.ard.de > Scroll down zu ARD Online > Die ARD

> Womit wir arbeiten – Budget > Gehälter und Vergütungen in der ARD

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

per Fax an 0721-9101-382

**An den
Präsidenten des
Bundesverfassungsgericht**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 15.Jan.2018

**Verfassungsbeschwerde
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör
im Umfeld einer gigantischen Umverteilungspolitik seit 1998 mit
verheerenden Folgewirkungen (gigantische Zerschlagungen, HARTZ IV,
Agenda 2010)
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierten
Zerschlagungen
mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge: Daher**

Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

**Hier: Versagung von rechtlichem Gehör trotz Instanz abschließender
Anhörungsrüge vom 10.Dez.2017 zu Verstoß gegen
Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von
Politisch motivierten Zerschlagungen
unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR)
wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und
diskriminierender Verweigerung jeglichen Gehörs seit 2007
unter Bezugnahme auf letzte Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2331/17, AR
6343/17, AR 5737/16, Zerschlagung 3)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>
Scroll down after link (page 29 / 60)**

Ockl, Albin (Beschwerdeführer, Opfer politisch motivierter Zerschlagungen,
Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems) gegen
Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, vertreten durch Westdeutschen Rundfunk,
vertreten durch den
Intendanten Tom Buhrow, Appellhofplatz 2, 50667 Köln (Beklagter)

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

BVERFG-21. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen wegen staatlich erzwungener Altersarmut infolge einer gigantischen Umverteilungspolitik mit gigantischen Zerschlagungen, mit **extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe auf ein Justizopfer** in einem teuflischen Unrechtssystem ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden hier erneute Verfassungsbeschwerde gegen 2.Senat eines OVG, dessen Zuständigkeit seit 2013 bestritten wird im Anschluss an Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2331/17 (AR 6343/17, AR 5737/16, Zerschlagung 3) vom 15.Sept.2017/12.Okt.2017

BVERFG-22. Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden

Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010, erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von

Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)

Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)

Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung

Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?

Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems ist zu schützen

BVERFG-23. Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit **Todesfolge** sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zu Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

BVERFG-24. Diskriminierende und diffamierende Argumentation des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts im Beschluss 2 A 2782/17 nach Anhörungsrüge

Untaugliche Versuche zur Verdeckung unerträglicher Mitwisserschaft, Mittäterschaft und strafbarer Kumpanei des Beklagten durch vorzeitige Beendigung des Verfahrens > > > **Missbrauch deutscher Justiz zur Verdeckung eines teuflischen Unrechtssystems**

Beteiligung an politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Treib- und Hetzjagd mittels blindwütigen Pfändungen auf Pfändungsschutzkonten des Opfers durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk

2.Senat diskriminiert in unerträglicher Weise Justizopfer: „in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise“

Alternativlos: Fortsetzung des Verfahrens mit Anspruch auf lückenlose Aufklärung, Rehabilitierung und Schadenersatz

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 84)

Zu BVERFG-21. Angegriffene Hoheitsakte:

Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen wegen staatlich erzwungener Altersarmut infolge einer gigantischen Umverteilungspolitik mit gigantischen Zerschlagungen, mit **extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe auf ein Justizopfer in einem teuflischen Unrechtssystem ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu politisch motivierten Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden hier erneute Verfassungsbeschwerde gegen 2.Senat eines OVG, dessen Zuständigkeit seit 2013 bestritten wird im Anschluss an Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2331/17 (AR 6343/17, AR 5737/16, Zerschlagung 3) vom 15.Sept.2017/12.Okt.2017**

Angegriffene Hoheitsakte:

Beschluss 2 A 2782/17 Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (27 K 5854/13 Düsseldorf) vom 19.Dez.2017 (eingegangen am 08.Jan.2018): **Anlage VB-VG24** nach Anhörungsrüge wegen der Versagung weiterer Beschlüsse mittels Mitteilungen und Stellungnahmen über Beendigung des Verfahrens (Versagung von rechtlichem Gehör durch vorzeitigem Verfahrensabschluss)

trotz neuer Beweise über strafbare Kumpanei und Mittäterschaft des Beklagten bei der Durchsetzung politisch motivierter Zerschlagungen im Umfeld einer gigantischen Umverteilungspolitik:

Sieh Anlagen OVG2017-01, OVG2017-03a, VB-VG26

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird vom Opfer von Beginn an die Zuständigkeit des **2.Senats** des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen bestritten (seit 2013). Mit ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu den Ursachen von staatlich erzwungener Altersarmut wird seit 2013 die Klage derart verstümmelt, dass sie nur unter nebensächlicher Bedeutung von Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht behandelt wird.

Staatlich erzwungene Altersarmut infolge einer seit 1998 geplanten, umgesetzten gigantischen Umverteilungspolitik der beklagten

Bundesregierung mit gigantischen Zerschlagungen, mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe auf ein Justizopfer in einem teuflischen Unrechtssystem ist der einzige Grund, dass vom Opfer Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden muss.

Die staatlich erzwungene .Zerschlagung ist schuld daran, dass aus dem Opfer politisch motivierter Zerschlagungen ein

Justizopfer in einem teuflischen Unrechtssystem geworden ist. Die untauglichen Versuche zur Beendigung des Verfahrens sind insofern verwerflich und darüber hinaus verabscheuenswert, weil mit der gewaltsamen Beendigung die Beteiligung am Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem auf Kosten des Justizopfers verdeckt werden soll.

Die erneute Anrufung des Bundesverfassungsgericht schließt nahtlos an die **Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2331/17** (AR 6343/17, AR 5737/16, Zerschlagung 3) vom 15.Sept.2017/12.Okt.2017 an, die mit folgenden Kapiteln begründet wurde:

BVERFG-11. Unterlassener Hoheitsakt: Bescheidung einer abschließender Anhörungsrüge zu Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen

ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Antrag auf Berufungsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagungen mit kapitalen Vermögensschäden und mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

ohne eine Chance auf rechtliches Gehör zu Klage wegen Verstößen gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

BVERFG-12. Hintergrund zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren:

Politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu

Sippenzerschlagung mit Todesfolge:

unter Verantwortung des politischen sowie steuer- und

gebührenfinanzierten Establishments

Hier: Zerschlagung 3 unter Mitverantwortung des Öffentlich-

rechtlichen Rundfunks mit Versagung von rechtlichem Gehör zur

Mittäterschaft, Mitwisserschaft, strafbare Kumpanei bei Ausführung

einer **gigantischen Umverteilungspolitik mittels der staatlichen UMTS-**

Auktion 2000 und anschließende Diskriminierung trotz der

verheerenden Folgewirkungen

(HARTZ IV, Agenda 2010, politisch erzwungene Altersarmut)

BVERFG-13. Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug.2016 (AR 5737/16)

wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge

an 6.Senat des Bundesverwaltungsgerichts wegen

Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks

(Beklagte) auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen, der eigenen

Zerschlagung und der Zerschlagung seines verstorbenen Bruders (Bruder des

Klägers, des Beschwerdeführers, des Rechtsnachfolgers),

nach Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren und auf Verzicht von

Zwangsmaßnahmen während laufender Gerichtsverfahren

nach exzessiver Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am

laufendem Bande durch chaotische, verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne

Vollstreckungsschutz gegen Plünderung von Pfändungsschutzkonten durch die

beklagte Stadt Velbert im Auftrag des Beklagten

Qualifizierte Bemühungen um rechtliches Gehör zur Abwehr politisch motivierter

Zerschlagungen mit abschreckendem und einschüchterndem Missbrauch von

Staatsgewalt geahndet

BVERFG-14. Versagung von rechtlichem Gehör zu Rechtsmittel der Berufung mit

Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf

vom 22.Sept.2016

Versagung von rechtlichem Gehör trotz beträchtlicher Klageerweiterung wegen

Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei

seit 1998 und

wegen diskriminierender Kommunikationsverweigerung

seit 2007 den Beklagten

wegen gnadenloser Treib- und Hetzjagd des Beklagten, der vom Opfer in einer

Serie von Schriftsätzen informiert ist und mit arroganter Ignoranz sämtliche

Kenntnisse zu den politisch motivierten Zerschlagungen und deren

Zusammenhang zu verheerenden Folgewirkungen (HARTZ IV, Agenda 2010)

leugnet

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unerträglich, von den öffentlich-

rechtlichen Rundfunkanstalten wie "eine Sau durchs Dorf getrieben" zu werden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

BVERFG-15. Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu

politisch motivierten Zerschlagungen des Beschwerdeführers unter direkter

Beteiligung des Gebühren-finanzierten Beklagten

trotz des Nachweises eines **direkten Schadens von 100.000 EUR**
trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft,
Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei,
trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und
Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle
Unternehmungen des Beschwerdeführers
wegen Inkompetenz des 2.Senats für Rechtsanwendung von
Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht
Erschwerend: Begründung mit wahrheitswidrigen, daher nur zurückzuweisenden
Argumenten

BVERFG-16. Erschwerend zu verfassungswidriger Versagung von rechtlichem
Gehör:

Nicht nur wahrheitswidrige, judikative Argumente des 2.Senats, sondern auch
konzertierte Verhinderung der Wahrheitsfindung durch Versagung von medialem
Gehör unter Verantwortung der beklagten WDR-Intendanz:

2017: Verhinderung einer Maischberger-Sendung zum Thema

Kirchen mischen sich ein, Politik nimmt Stellung:

**Mit einer gigantischen Umverteilungspolitik zu gigantischen
Zerschlagungen, HARTZ IV und Agenda 2010**

Beschwerdeführer ist Opfer einer gigantischen Umverteilungspolitik eines sich
selbst so genannten

**„Autokanzlers“, verantwortlich für den Crash einer gigantischen
Umverteilungsoperation zugunsten einer Branche, die mit dem Diesel-
Abgasdesaster die ganze Welt getäuscht, betrogen und belogen hat**

BVERFG-17. Politisch motivierte Zerschlagungen mit
extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit
Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein
Frontalangriff auf das Grundgesetz

Ständige Versagung von rechtlichem Gehör zu einem Frontalangriff auf das
Grundgesetz ist ein massiver Verstoß gegen das grundrechtsgleiche
Recht Art.103 Abs.1 GG

Kein Weiter-so durch

Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

BVERFG-18. Verfassungsbeschwerde vom 15.September 2017
mit Antrag auf Vorlage beim Präsidenten des Bundesverfassungsgericht:
wegen ständiger Versagung von rechtlichem Gehör zu

Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von
Politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu
Sippenzerschlagung mit Todesfolge(2 BvR 628/17):

unter Mitverantwortung des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunks (ÖRR) wegen
Mitwisserschaft, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender
Verweigerung jeglichen Gehörs (Zerschlagung 3)

seit 2007

mit Bezug zur Verfassungsbeschwerde vom 18.Aug.2016 (1 BvR 382/17), im
Allgemeinen Register (AR1475/17) versteckt

In höchstem Maße beleidigend: Aufforderung zur Überprüfung seiner
Rechtsauffassung an Opfer von politisch motivierten Zerschlagungen mit
extremistischen Ausuferung von staatlichen Übergriffen

BVERFG-19. Verfassungswidriger Dauerzustand (nicht im Einzelfall) ohne
Zugang zum Grundgesetz seit 2010: Nicht-Annahme der

Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung zu
politisch motivierten Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu

Sippenzerschlagung mit Todesfolge (in 2012 unter Mitverantwortung
des Bundesverfassungsgerichts)

Diskriminierend: Aufforderung an das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zur Überprüfung seiner Rechtsauffassung angesichts eines Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland und Europa, an dem sich politische Persönlichkeiten des deutschen Staates und der EU-Kommission, spätere Bundespräsidenten, Bundesratspräsidenten, Bundesminister, Ministerpräsidenten, EU-Kommissare u.a.m. über viele Jahre immer wieder respektvoll beteiligt haben Nicht mehr vorstellbare Rechtswidrigkeit einer verfassungswidrigen Gehörversagungsjustiz des 2.Senats des OVG NRW

BVERFG-20. Einspruch gegen unqualifizierte Stellungnahme (AR 6343/17) vom 18.Aug.2016, weil

> weil Verfassungsbeschwerde mit termingerechter Zusendung nicht nur aus einem Fax mit 31 Seiten (Kurzfassung mit ausführlicher Begründung), sondern zusätzlich aus einer ausführlichen Fassung mit umfangreichen Anlagen (DHL Paket mit 460 Seiten) besteht,

> weil das Bundesverfassungsgericht nicht als Rechtsmittelgericht angerufen wurde, sondern wegen ständiger und völliger Versagung von rechtlichem Gehör inkl. mehrmaliger und abschließender Anhörsrüge im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (grundrechtsgleiches Recht nach Art.103 Abs.1 GG) mit vielfältigen Anhaltspunkten,

> weil das angebliche Fehlen von gesetzlichen Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe ohne Begründung nur noch als unbegründete Ausrede für Versagung von rechtlichem Gehör nachvollziehbar ist,

> weil von einem Senat für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (2.Senat) rechtliches Gehör für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht, Medienrecht und Rundfunkrecht versagt wird, indem die immer wieder beantragte Übergabe an den zuständigen Senat des OVG NRW (13.Senat) durch ständige Nicht-Beachtung versagt wird

> weil kein Weiter-so im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge durch Einforderung von rechtlichem Gehör

> Daher Antrag auf Vorlage der Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

> Daher endlich Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Die detaillierten Ausführungen zu diesen Kapiteln sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29 / 60)

**Zu BVERFG-22. Aktuelle Hintergrundinformationen zu
Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation
seit 1998: Seit 20 Jahren zu erleiden
Von gigantischen Zerschlagungen zu Hartz IV und Agenda 2010,
erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung
von
Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017).
Besonders diskriminierend:
Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin kein
einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung
Gigantischer Schaden für Deutschland: Wie lange noch?
Deutsche Justiz: Handlungsbedarf, Justizopfer eines teuflischen
Unrechtssystems ist zu schützen**

Das herausragende Lebenswerk des Opfers politisch motivierter
Zerschlagungen sind Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in
Deutschland und Europa: die
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (1977-2003)
mit dem weltweit größten Congressangebot zur digitalen Evolution in
Deutschland und Europa > > > www.euro-online.de
Sieh auch weiterführendes Congressmesse-Archiv
<http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56>

Dieses weltweit herausragende Lebenswerk wurde nachhaltig zerstört mit einer
gigantischen Umverteilungspolitik,
erzwungen mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, unter Verantwortung von
Bundeskanzler Gerhard Schröder (1998-2005)
Chef des Bundeskanzleramtes Frank-Walter Steinmeier (1999-2005)
Bundeskanzlerin Angela Merkel (2005-2017)

Die gigantische Umverteilungspolitik verursachte
gigantische Zerschlagungen, Hartz IV und Agenda 2010.

Gerhard Schröder referierte auf der **Europäischen Congressmesse ONLINE'91**
auf Einladung des Justizopfers:
> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>
Gerhard Schröder war damals Ministerpräsident von Niedersachsen (1991-
1998), **Frank-Walter Steinmeier** trat 1991 (offensichtlich vor der ONLINE'91) als
Referent für Medienpolitik (1993 als Büroleiter des Ministerpräsidenten) in die
Niedersächsische Staatskanzlei ein.
Der Ministerpräsident war zum VIP-Empfang der ONLINE'91 unmittelbar vor
seiner Rede eingeladen, in Anwesenheit von
**Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg und zum Zeitpunkt der ONLINE'91 Präsident des Bundesrates.**
Zum VIP-Treffen ist der Ministerpräsident **nicht** erschienen, hat aber im Plenum
der ONLINE'91 als Sprecher teilgenommen. Sieh Internet-Link oben.
Anzunehmen ist, dass er vom Referenten für Medienpolitik Steinmeier begleitet
wurde (im Auditorium anwesend). Die neuen Medien waren Schwerpunktthema.

**Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den digitalen
Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation (ITK/ITC)**
war Qualitäts- und Leistungsmerkmal der in Deutschland, Europa und weltweit
herausragenden Europäischen Congressmessen,
und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang.

Das ist das Lebenswerk des Justizopfers, es hat sein Leben lang nichts anderes gemacht, **es kann nichts anderes**. Aber das professionell und mit Perfektion.

Deutschland und Europa haben davon maximal profitiert. Die deutsche ITK-Branche, die deutsche Telekommunikation war im Jahr 2000 Weltspitze. "8 Congressse in 1 Messe", jeder Congress mit 4 **ganztägigen** Symposien, also insgesamt **32 (4x8) ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche** waren das überlegene, unschlagbare Konzept der innovationsorientierten Congressmessen mit **zusätzlichen, vertriebsorientierten Workshop-Reihen** der innovationsorientierten Aussteller und **abschließende, ganztägige Tutorials** mit innovationsorientiertem Fortbildungscharakter für den innovationsorientierten Mittelstand. Diese Congressmessen, die mit dem weltweit einmaligen Konzept des Innovationstransfers einen signifikanten Beitrag zum Aufbau der deutschen ITK-Branche geleistet haben, die mit herausragenden Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien den **"Nationalen IT-Gipfel" (heute unter „Federführung“ der Beklagten, des Bundeswirtschaftsministeriums)** in jährlichem Turnus umgesetzt haben, sind das Lebenswerk des Klägers. Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1 und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten Congressleitern
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Diese Congressmessen haben den Innovationsmarkt der ITK-Branche mit maximaler Qualität und ohne Subventionen dominiert.

Dieser Innovationsmarkt wurde mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 der Schröder-Regierung völlig zerstört. Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor mehr als 17 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag, und der bis heute andauernden staatlichen Diskriminierung wurde **das Lebenswerk und ansehnliche Altersrücklagen des Justizopfers irreversibel zerstört, seine Existenz-Grundlage vernichtet.**

Mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag (über 50 Mrd EUR) wurde das Loch im Bundeshaushalt (25%) gefüllt. Der Bundeshaushalt 2000/2001 ist das **größte Milliardengrab aller Zeiten**, weil nach 1 Jahr das Loch wieder da war: **Tatsache ist, dass mit dem weltweit größtem Auktionsbetrag der deutsche Innovationsmarkt zerstört wurde zugunsten eines 25%-Lochs im Bundeshaushalt 2000 / 2001**, sehr zur Freude des internationalen Wettbewerbs, mit tödlichem Ausgang für den innovationsorientierten Mittelstand in Deutschland. 1 Jahr lang war das Loch gestopft, dann war es wieder da, sodass einschneidende Strukturveränderungen mit der Agenda 2010 und HARTZ IV nicht mehr vermeidbar waren:
> > > <http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf>

Selbst der Flughafen Berlin 2017 ist im Vergleich nur ein kleines Milliardengrab, wobei am Ende hoffentlich ein funktionsfähiger Flughafen existiert. Im Gegensatz zum Bundeshaushalt 2001/2002: Das Loch im Bundeshaushalt war nach 1 Jahr wieder da und die Probleme waren um ein Vielfaches gewachsen, weil der Innovationsmarkt völlig zerstört war und ausländische und inländische Kapitalgeber (Kapitalflucht) keinerlei Lust hatten, mit Investitionen in den Innovationsmarkt „schwarze Löcher“ im Bundeshaushalt zu finanzieren, an denen Albert Einstein seine Relativitätstheorie hätte nachweisen können
> > > **Beweis durch Zeugnis des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier,**
Chef des Bundeskanzleramtes 1999-2005 mit staatlicher UMTS-Auktion 2000.

Mit der gigantischen Umverteilungspolitik wurde auch dem deutschen Staat ein **gigantischer Schaden** zugefügt, mit einer Ausführung, die in einem Rechtsstaat die Anwendung von Notstandsgesetzen für Notstandssituationen voraussetzt.

Im Jahr 2000 war Deutschland digitale Spitze im globalen Vergleich. **Heute? Altkanzler Gerhard Schröder ist Putin-Berater.**

Die deutsche Digital-Branche ist dank seiner gigantischen Umverteilungspolitik in einem jämmerlichen Zustand:

Deutschland ist Digitalisierungs-Schlusslicht in Europa.

Die ganze Tragweite dieser desaströsen Umverteilungspolitik wird sichtbar mit einem Blick auf das weltweite Ranking wertvollster Unternehmen Ende 2017:

Wertvollste Unternehmen

(Marktkapitalisierung Dez. 2017)

1. Apple / USA.....876 Mrd \$
2. Alphabet(Google) / USA....733 Mrd \$
3. Microsoft / USA.....661 Mrd \$
4. Amazon / USA.....570 Mrd \$
5. Facebook / USA.....516 Mrd \$
6. Berkshire Hathaway / USA..490 Mrd \$
7. Tencent Holdings / CHN....484 Mrd \$
8. Alibaba / CHN.....444 Mrd \$

Auf den ersten 8 Plätzen (Platz 6 ausgenommen) sind nur Unternehmen der Digitalbranche, das wertvollste Unternehmen Deutschlands (SAP) belegt Platz 60, USA belegt die ersten 5 Plätze, China Platz 7 und 8.

Besonders diskriminierend:

Aus einer Vielzahl qualifizierter Anschreiben an die Bundeskanzlerin wurde kein einziges beantwortet, nicht einmal eine Empfangsbestätigung: nur z.B.

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 24.10.2005

- **Neue Aufgaben für Aufbau Ost:** Breitband-Internet für Innovations- und Wirtschaftswachstum mit Angebot einer PowerPoint-Präsentation

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Aufbau-Ost-neu.pdf>

Schreiben an die designierte Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 15.11.2005

- **Koalitionsvertrag und Breitband-Internet**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Breitband-Investment.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 16.12.2005 -

Mit kleinen Unternehmen und weniger Bürokratie zu Innovations- und Wirtschaftswachstum – mit großem Verteiler und Projektvorschlag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen1.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.09.2007 -

Aufschwung? Deutschlands Mitte vergessen? Innovationswachstum braucht professionellen Innovationstransfer

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen3.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 28.01.2009 -

Innovationswachstum & Neue Arbeitsplätze: Neubeginn für Leistungsträger des Mittelstands

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Innovationen4.pdf>

Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 22.02.2010 -

Deutschland-Initiative für Aufbruchsstimmung und Trendwende

Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Initiative1.pdf>

Erdrückende Beweislage durch die Programme in Beweis-Ordner 1 und 2, oder durch Zeugenaussagen von höchst qualifizierten Congressleitern
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses Beweismaterial wurde in 2014/2015 vorgelegt bei
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14, Juni 2014)
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (27 K 308.14)
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)
18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)
III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)
BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 zu III ZB 108/15)
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Umverteilung kann nicht darin bestehen,
dass ein umverteilter Bürger zum Justizopfer gemacht wird,
dass ihm trotz seiner Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in
Deutschland und Europa einfach alles weggenommen wird und in erzwungener
Altersarmut anschließend von einer weisungsgebundenen, skrupellosen,
diskriminierenden Staatsanwaltschaft mit beklagten Weisungsgeber
(Bundeskanzleramt) und von Obergerichtsvollziehern sozialer
Pflichtversicherungen ohne Sinn und Verstand wie eine Sau durchs Dorf
getrieben wird.
Dies alles trotz erdrückender Beweislage, Beweise nach Bedarf erweiterbar!

Das ist Faktenlage 2018 in deutscher Justiz (sieh politisch motivierte
Zerschlagungen 1 bis 6)
Deutsche Justiz hat längst Handlungsbedarf, Justiz muss definitiv bei politisch
motivierten Zerschlagungen einschreiten.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

Zu BVERFG-23. Unerträglicher Missbrauch deutscher Justiz für ein teuflisches Unrechtssystem seit 2010

Politisch motivierte Zerschlagungen Stand 2018 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind Gegenstand gerichtlicher Klagen seit 2010.

Beschwerdeführer: Vom Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge zum Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems

Politisch motivierte Zerschlagungen

mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind Gegenstand der gerichtlichen Klagen des Beschwerdeführers seit 2010:

- > **Zerschlagung 1:** unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagung 2:** unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung mit tödlichem Ausgang für seinen Bruder in 2012 und Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd in NRW (mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 3:** unter Verantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (mit Kenntnis von, mit medialer Rundfunksperre zu und wegen Mittäterschaft bei der Zerschlagung 1)
- > **Zerschlagung 4:** unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigen Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen (soziale Zerschlagung anstatt soziale Sicherheit) für finale Zerschlagung infolge staatlich erzwungener Notlage / Altersarmut
- > **Zerschlagung 5:** unter Verantwortung einer skrupellosen Staatsanwaltschaft wegen verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen internationale Menschenrechte, für psychische Zerschlagung, für schwere Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung und Hausfriedensbruch, mit verwerflicher Rufschädigung
- > **Zerschlagung 6:** bis dato mit Versagung von Rehabilitierung mit Schadenersatz für ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
- > **Zerschlagungswende?** : Finale, skandalöse Zerschlagung mit juristischen Scherbenhaufen unter Verantwortung deutscher Justiz ? mit Versagung von rechtlichem Gehör für erdrückende Beweislage zu staatlich erzwungener Altersarmut ? mit Verweigerung der Anerkennung eines herausragenden Lebenswerkes (**Rehabilitierung**) mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa ? ohne qualifizierte anwaltliche Unterstützung, weil die anwaltliche Vertretung eines Justizopfers (juristischer Scherbenhaufen politisch motivierter Zerschlagungen) mit PKH-Konditionen zu komplex ist, und ganz Deutschland schaut zu!

> **Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz (GG):**
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.
Niemand ohne Ausnahme darf sich über das GG stellen.
Das GG soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.
Dies gilt insbesondere für extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe.

Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht den Hauch einer Chance:

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!

Ausgehelt, zerschlagen, abgehängt und ausgegrenzt.

Den Stoff aufgearbeitet in unzähligen Briefen an die „politische Elite“, bis heute abgestraft mit Versagung selbst einer Empfangsbestätigung, geschweige denn einer Beantwortung, in jahrelangem Streit mit einer regierungsnahen deutschen Justiz durch alle Instanzen seit 2010, ohne anwaltliche Unterstützung, bis heute abgestraft mit Versagung von rechtlichem Gehör. **Gegen eine Wand des Schweigens!**

Zerschlagung 1: unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung für Vernichtung eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa
Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Opfers bei Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz am Landgericht Wuppertal (2 O 70/15) mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-21.pdf>

Scroll down after link (page 41)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Zerschlagung 2: unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der Zerschlagung 1

Politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung des Bruders mit Todesfolge, nach über 20-jähriger Treib- und Hetzjagd bis in den Tod, mit kapitalen Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und Fortsetzung der Zerschlagung auf seinen Rechtsnachfolger in NRW

Zivilgerichtliches Verfahren am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) rechtshängig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Grab1.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W05.pdf>

Scroll down after link (page 50)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise2.pdf>

Zerschlagung 3: unter Verantwortung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, in **Erklärungsnot wegen Mitwisserschaft, medialer Rundfunk- und Fernsehsperr, Mittäterschaft, strafbarer Kumpanei und diskriminierender Kommunikationsverweigerung seit 2007**

Versagung von jeglichem Gehör (rechtlich, politisch, medial) zu politisch motivierten Zerschlagungen des Klägers, unter direkter Beteiligung des Gebühren-finanzierten, beklagten Rundfunks trotz des Nachweises eines direkten Schadens von 100.000 EUR trotz des Nachweises eines viel höheren Schadens durch Mittäterschaft, Mitwisserschaft und strafbarer Kumpanei, trotz massiver Verstöße des Beklagten gegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht mit kapitaler Schadenswirkung auf professionelle Unternehmungen des Klägers

Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 5854/13)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/unrecht-01.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise3.pdf>

Zerschlagung 4: Soziale Zerschlagung anstatt sozialer Sicherheit (Versicherungszweck) unter Verantwortung des Sozialstaates wegen verfassungswidrigem Missbrauch sozialer Pflichtversicherungen für finale Zerschlagung infolge

staatlich erzwungener Notlage/Altersarmut:

Versagung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierten Zerschlagungen, mit der dadurch verursachten Notlage, mit der dadurch verursachten Vernichtung von Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, mit dem dadurch verursachten Wegfall von Kranken- und Pflegeversicherung seit 2010 ist verfassungswidrig.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/SG-DUS2.pdf>

Scroll down after link (page 25)

Zerschlagung 5: unter Verantwortung von weisungsgebundener Staatsanwaltschaft mit verfassungswidrigem Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols für massive Verstöße gegen deutsche Grundrechte, europäische und internationale Menschenrechte, mit **beklagten** Weisungsgeber (Bundeskanzleramt)

Verfassungswidrige Beschlüsse, rechtswidrige Ordnungswidrigkeitsverfahren, rechtsbeugende Bußgeldverfahren, Schikaneverfahren seit 2011 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu psychischer Zerschlagung, schwerer Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, teuflisch geplante Rufschädigung mit Präsentation des wehrlosen Opfers in vergittertem Schwerverbrecher-Polizeitransporter,

massiver Missbrauch von Staatsgewalt für heimtückisch ausgeführte, politisch motivierte Zerschlagungen mit direkter Unterstützung durch skrupellose, diskriminierende, diffamierende, weisungsgebundene Staatsanwaltschaften und einer unterirdischen, hundsmiserablen Justiz, Rechtsanspruch auf Schmerzensgeld wegen staatsanwaltschaftlicher Misshandlungen

Extremistische Ausuferung von schikanierenden „Ordnungswidrigkeitsverfahren“ am Amtsgericht Mettmann seit 2011, Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME4.pdf>

Zerschlagung 6: Fortsetzung der Klage in 2017 auf Rehabilitierung mit Schadenersatz am Verwaltungsgericht Berlin Bis heute (2018): Versagung von jeglichem Gehör zu einer der dunkelsten Phase deutscher Nachkriegsgeschichte - Situationsanalyse März 2017: Vor 2 Jahren noch kaum vorstellbar Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge,

nach einer gigantischen Umverteilungsoperation unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung, erzwungen mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und

mit anschließender totaler Diskriminierung und schlimmster Diffamierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz sowie ständiger Versagung von jeglichem Gehör (staatliche Diskriminierung) mit konzertiertem Zusammenwirken der Beklagten mit dem Öffentlich-rechtlichen Rundfunk, mit Kenntnis und gnadenloser Ausnutzung der verheerenden Folgewirkungen durch den Freistaat Bayern, mit massiven Verstößen gegen internationale Menschenrechte Eskalation zu Sippenzerschlagung: Staatliche Frontalangriffe auf deutsche Grundrechte und internationale Menschenrechte mit ständiger Versagung des

grundgesetzlich garantierten rechtlichen Gehörs für Staatsschuld, für Staatshaftung wegen staatlich erzwungener Altersarmut, für Schadenersatz und Rehabilitierung, mit Treib- und Hetzjagd auf rechtschaffene Bürger mit vorzeigbaren Lebenswerk bis in den Tod **Verwaltungsgerichtliches Verfahren am Verwaltungsgericht Berlin, 27. Kammer, VG 27 K 308.14 seit 2011**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-18-0.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems!

Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 wehrt sich seit 2010 gegen staatliche Übergriffe auf Anraten des Deutschen Bundespräsidenten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

und auf Anraten des Deutschen Bundestags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Trotz aller juristischer Anstrengungen konnte das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 bis heute nicht verhindern, dass es zum **Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems** gemacht wurde:

Herrschaft des Unrechts

oder so funktioniert das teuflische Unrechtssystem:

Die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen für das wehrlose Justizopfer werden abgetrennt und mit Versagung von rechtlichem Gehör zu deren Ursachen wird das **Justizopfer verantwortlich gemacht für die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen:**

So werden Pflichtversicherungen zu sozialer Sicherheit für soziale Zerschlagung missbraucht. Sieh Anlage „**Extremistische Ausuferung Zerschlagung 4**“

So werden internationale Menschenrechte z.B. durch Missbrauch von Erzwingungshaft ausgeschaltet durch eine skrupellose Staatsanwaltschaft mit der perfiden Überzeugung, einen Kostenanspruch für solche Verfahren auch noch mit Zwangsmaßnahmen durchsetzen zu können. Sieh „**Extremistische Ausuferung Zerschlagung 5**“

Dem Justizopfer wird eventuell auch eine anwaltliche Vertretung mit Prozesskostenhilfe zugestanden. Jedoch:

Eine qualifizierte anwaltliche Vertretung des Justizopfers ist praktisch unmöglich, weil qualifizierte Rechtsanwälte nicht bereit sind, zu PKH-Konditionen die anwaltliche Vertretung angesichts eines juristischen Scherbenhaufens zu übernehmen.

Justizopfer wird man nicht nur durch Justizirrtum, sondern viel schlimmer:

Justizopfer ist Ergebnis eines teuflischen Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts), z.B.

durch ständige Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör, **ein besonders schwerer Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht nach Art.103 Abs.1 GG**

im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und ihre Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge **bei der Umsetzung einer gigantischen Umverteilungspolitik nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen**

BVERFG-24. Diskriminierende und diffamierende Argumentation des 2.Senats des Oberverwaltungsgerichts im Beschluss 2 A 2782/17 nach Anhörungsrüge

Untaugliche Versuche zur Verdeckung unerträglicher Mitwisserschaft, Mittäterschaft und strafbarer Kumpanei des Beklagten durch vorzeitige Beendigung des Verfahrens > > **Missbrauch deutscher Justiz zur Verdeckung eines teuflischen Unrechtssystems**

Beteiligung an politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Treib- und Hetzjagd mittels blindwütigen Pfändungen auf Pfändungsschutzkonten des Opfers durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk

2.Senat diskriminiert in unerträglicher Weise Justizopfer: „in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise“

Alternativlos: Fortsetzung des Verfahrens mit Anspruch auf lückenlose Aufklärung, Rehabilitierung und Schadenersatz

Die vorzeitige Beendigung des Verfahrens hat den einzigen Zweck, Mitwisserschaft, Mittäterschaft und strafbare Kumpanei mit der in parallelen Verfahren beklagten Bundesregierung unter Führung durch das Bundeskanzleramt zu verdecken. **Auch dies ist ein Missbrauch deutscher Justiz zur Verdeckung eines teuflischen Unrechtssystems.**

Das Opfer hat mit Schriftsatz vom 25.Nov.2016 nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig, später 1 BvR 2331/17) > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf> und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf> folgende Klage fortgesetzt:

Klage auf sofortige Härteleistung, Gebührenerlass, Rückerstattung von Zwangsmaßnahmen mit doppelten Zwangskosten, Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht wegen unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage

infolge politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe

infolge politisch motivierter Zerschlagungen des Klägers und seines Bruders mit Todesfolge (Kläger ist einziger Rechtsnachfolger des Verstorbenen).

Es hat Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1) beantragt: Für eine Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13.Senat. Vor über 1 Jahr!

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln 77-85 im Schriftsatz vom 25.Nov.2016 auch in der Internet-Cloud einsehbar > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

und in Kopie an den Beklagten (Intendant Tom Buhrow)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Scroll down after link (page 61)

„Hiermit möchten wir Sie ermutigen, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich nicht ausschließlich nach einem beklagten Bundeskanzleramt zu richten. In dieser Angelegenheit ist es erforderlich, unsere juristischen Anstrengungen zur Abwehr staatlicher Übergriffe zu kennen und zu bewerten.

Deutschland braucht einen starken Rechtsstaat, den wir bis heute noch nicht kennenlernen konnten . . .

Deutsche Justiz, die eigentlich politisch motivierte Zerschlagungen abwehren und nicht vollenden sollte, ist nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben in einem schwachen Rechtsstaat wahrzunehmen.“

und in Kopie an das Bundesamt für Justiz (BfJ, Referat III 2 - Opferhilfe -): Schriftsatz vom 02.Dez.2016 an das BfJ mit Antrag auf Härteleistung für Opfer extremistischer Übergriffe

Anlage D: 226 Seiten (224 + 2) zugesandt mit Formular für einen Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsentschädigung für Opfer extremistischer Übergriffe

Schreiben vom 26.Nov.2016 an den Intendanten des WDR

mit beiliegendem Schriftsatz vom 25.November 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 5854/13) mit Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen das Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und mit

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BfJ-01.pdf>

Scroll down after link (page 15)

Das Opfer wartet bis heute auf eine Billigkeitsentschädigung des BfJ.

Der 2.Senat hat den 13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW als Berufungsinstanz nicht zugelassen und behauptet nun im Beschluss vom 19.Dez.2017 zu Beginn der Begründung (Anlage VB-VG24):

„Der Senat ist zur Entscheidung über die Eingabe des Klägers vom 10.Dez.2017 mit dem Betreff (hier: Einspruch gegen Stellungnahme 2 A 2782/17 vom 22.Nov.2017 (eingegangen am 29.Nov.2017) wegen ständiger Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör zur verwaltungsgerichtlichen Klage im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen **mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge**“ berufen.“

Diese diskriminierende Darstellung einer unverständlichen Formulierung ist nicht hinnehmbar. Daher Richtigstellung: Der Betreff vor der eigentlichen Begründung im Schriftsatz vom 10.Dez.2017 lautet:

„**Hier: Einspruch gegen Stellungnahme 2 A 2782/17 vom 22.Nov.2017** (eingegangen per Fax am 29.Nov.2017) wegen ständiger Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör zur verwaltungsgerichtlichen Klage im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen **mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.**“

Sieh Anlage VB-VG25.

Die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf hat mit Schreiben vom **13.Nov.2017** mitgeteilt: „aufgrund Ihrer Berufung werden die Akten heute an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zur Entscheidung übersandt.“ Sieh Anlage OVG2017-01.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom **25.Nov.2016** vor über einem Jahr nach Verfassungsbeschwerde vom 18.08.2016

wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs.1 GG (AR 5737/16 rechtshängig, später 1 BvR 2331/17)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

und Antrag vom 30.Okt. 2016 auf Zulassung der Berufung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

folgende Klage fortgesetzt: Sieh oben.

Offensichtlich hat der 2.Senat den Kläger-Schriftsatz vom **25.Nov.2016** überhaupt nicht durchgelesen. Warum auch. Dieser detaillierte Schriftsatz mit einem Umfang von 460 Seiten war für die Fortsetzung der Klage am 13.Senat geplant. Der 13.Senat hat diesen Schriftsatz offensichtlich heute noch nicht gesehen.

Der Kläger hat zur Mitteilung der 27.Kammer vom 13.Nov.2017 Stellung genommen mit Schriftsatz vom 24.Nov.2017 (Anlage OVG2017-02):
„Berufungsverfahren“ des Justizopfers mit einem juristischen Scherbenhaufen politisch motivierter Zerschlagungen unter führender Verantwortung der beklagten Bundesregierungen vor 2017
trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Justizopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution für Deutschland und Europa sowie nach einem Jahr 2017 mit Bundestagswahl und einem politischen Scherbenhaufen der Regierungsbildung
hat einen politisch und juristisch bedingten Aktualisierungsbedarf.

Weiter ist im Beschluss des 2.Senats **einfach nicht nachvollziehbar**: „Die Eingabe ist zu verwerfen, weil ihr ein zulässiges Rechtsschutzersuchen nicht zu entnehmen ist“.

Dazu hat der Kläger im Schriftsatz vom 10.Dez.2017 ein ganzes Kapitel 109 mit folgender Überschrift unmissverständlich konstatiert:

109. Kein Ende für verwaltungsgerichtliches Verfahren in Sicht, weil rechtliches Gehör zu Zerschlagung 3 nicht nur ständig versagt wird, sondern auch verhindert wird.

Ungeheuerlich: Justizopfer, Nicht-Jurist, soll um Gnade betteln, weil es in den Eingaben vom 24.Okt.2017 und 30.Sept.2017 kein Rechtsschutzersuchen beantragt hat, sondern ständige Versagung von rechtlichem Gehör beklagt hat
Rechtsschutz für Justizopfer ohne anwaltliche Unterstützung ist eine judikative Bringschuld für Justizopfer, das in dem Verfahren seit 2013 erkennen musste, nachweisen konnte, dass der Beklagte ihm einen Schaden von mindestens 100.000,-€ zugefügt hat

Sieh Anlage VB-VG25.

Versagung von rechtlichem Gehör ist verfassungswidrig. Ständige Versagung ist eine schwere Verfassungswidrigkeit

Weiter ist im Beschluss des 2.Senats einfach nur **längst zurückgewiesene, anhörungsresistente Wiederholungen**: „Abgesehen davon, dass der Kläger entgegen §67 Abs.4 VwGO nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, . . .“
Längst begründet:

Dem Justizopfer wird eventuell auch eine anwaltliche Vertretung mit Prozesskostenhilfe zugestanden. Jedoch:

Eine qualifizierte anwaltliche Vertretung des Justizopfers ist praktisch unmöglich, weil qualifizierte Rechtsanwälte nicht bereit sind, zu PKH-Konditionen die anwaltliche Vertretung angesichts eines juristischen Scherbenhaufens zu übernehmen.

Verantwortlich für den juristischen Scherbenhaufen ist deutsche Justiz und hier der 2.Senat mit ständiger Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör.

Sieh **Herrschaft des Unrechts**

oder so funktioniert das teuflische Unrechtssystem:

Die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen für das wehrlose Justizopfer werden abgetrennt und mit Versagung von rechtlichem Gehör zu deren Ursachen wird das **Justizopfer verantwortlich gemacht für die verheerenden Folgewirkungen politisch motivierter Zerschlagungen**, hier für den juristischen Scherbenhaufen.

Weiter diskriminierend ist im Beschluss des 2.Senats: „ist eine Anhörungsrüge gemäß § 152a VwGO schon deshalb unzulässig, weil das Anschreiben der Vorsitzenden des beschließenden Senats keine Entscheidung des Gerichts beinhaltet.“

Faktenlage ist, dass der 2.Senat das Verfahren beenden und nicht an den 13.Senat abgeben möchte (Verhinderung von rechtlichem Gehör) und daher weitere Beschlüsse ersetzen und vermeiden möchte durch Mitteilungen. Dies ist nichts anderes als eine **weitere Variante der Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör, die nur mit einem wirksamen Rechtsmittel wie die Anhörungsrüge zu bekämpfen ist**. Eine Anhörungsrüge wird auch vom Bundesverfassungsgericht für eine Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör vorausgesetzt.

Rechtsschutz für Justizopfer ohne anwaltliche Unterstützung ist eine judikative Bringschuld für Justizopfer, das in dem Verfahren seit 2013 erkennen musste, nachweisen konnte, dass der Beklagte ihm einen Schaden von mindestens 100.000,-€ zugefügt hat

Der 2.Senat muss sogar zugeben, dass ein Rechtsschutzersuchen nicht möglich ist, wenn weiter ein Schadenersatz durch Fortsetzung des Verfahrens angestrebt wird, das mit Versagung von rechtlichem Gehör verhindert wird.

Ungeheuerlich! **Es ist der Gipfel der Diskriminierung und Diffamierung**, indem abschließend vom 2.Senat festgestellt wird: „weil sie dem Kläger erkennbar allein dazu dient, in querulatorischer und damit rechtsmissbräuchlicher Weise seinen Unmut über - aus seiner Sicht umfängliche – staatliche und gerichtliche Inkompetenz und systematische Verweigerung rechtlichen Gehörs neuerlich allgemein zum Ausdruck zu bringen, der darin begründet zu sein scheint, dass er sich als „Opfer der UMTS-Auktion 2000“ fühlt.“
Wie lange ist so etwas noch anzuhören?

Das Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (eines von vielen Opfern, um einer Geschichtsverfälschung vorzubeugen) hatte nicht den Hauch einer Chance. Es wurde mit/nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 **ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt, ausgegrenzt und anschließend als Justizopfer eines teuflischen Unrechtssystems entsorgt**.

Längst hat der Kläger eine **erdrückende Beweislage** verfügbar gemacht und dabei erfahren, dass die Vorgänge viel schlimmer sind, als er sich das vorstellen konnte, als ihm die Aufnahme rechtlicher Schritte in 2010 sowohl vom Deutschen Bundestag als auch vom Deutschen Bundespräsidenten angeraten wurde:

Sieh oben: Das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen 1 bis 6 wehrt sich seit 2010 gegen staatliche Übergriffe

auf Anraten des Deutschen Bundespräsidenten

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BundesPr.pdf>

und auf Anraten des Deutschen Bundestags

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Bundestag1.pdf>

Sieh Kapitel BVERFG-21, BVERFG-22 und BVERFG-3:

Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe zur Durchsetzung von politisch motivierten Zerschlagungen

Aktuelle Hintergrundinformationen zu

Gigantische Umverteilungspolitik der „alten“ Generation

Missbrauch deutscher Justiz zur Verdeckung eines teuflischen

Unrechtssystems

Mit der gigantischen Umverteilungspolitik wurde auch dem deutschen Staat ein **gigantischer Schaden** zugefügt, mit einer Ausführung, die in einem Rechtsstaat die Anwendung von Notstandsgesetzen für Notstandssituationen voraussetzt. **Die Fortsetzung des Verfahrens mit Anspruch auf lückenlose Aufklärung, Rehabilitation und Schadenersatz ist alternativlos.**

Angesichts dieser Faktenlage und im Vertrauen auf den Rechtsstaat beantragt der Beschwerdeführer die Vorlage der Verfassungsbeschwerde beim Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung

Velbert, 15.Jan.2017



Albin L. Ockl

Anlagen der Verfassungsbeschwerde mit fortlaufender Nummerierung

Anlage VB-VG24

Beschluss 2 A 2782/17 OVG NRW vom 19.Dez.2017 (eingegangen am 08.01.2018)

Anlage VB-VG25

Schriftsatz vom 10.Dez. 2017 mit Einspruch gegen Stellungnahme 2 A 2782/17 vom 22.Nov.2017 (eingegangen per Fax am 29.Nov.2017) wegen ständiger Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör zur verwaltungsgerichtlichen Klage im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

mit den Anlagen OVG2017-01, OVG2017-02, OVG2017-03, OVG2017-04

108. Stellungnahme 2 A 2782/17 versagt und verhindert rechtliches Gehör zu:
Justizopfer als Ergebnis eines teuflischen Unrechtssystems

(Herrschaft des Unrechts) im Umfeld von

politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

109. Kein Ende für verwaltungsgerichtliches Verfahren in Sicht, weil rechtliches Gehör zu Zerschlagung 3 nicht nur ständig versagt wird, sondern auch verhindert wird

Ungeheuerlich: Justizopfer, Nicht-Jurist, soll um Gnade betteln, weil es in den Eingaben vom 24.Okt.2017 und 30.Sept.2017 kein Rechtsschutzersuchen beantragt hat, sondern ständige Versagung von rechtlichem Gehör beklagt hat

Rechtsschutz für Justizopfer ohne anwaltliche Unterstützung ist eine judikative Bringschuld für Justizopfer, das in dem Verfahren seit 2013 erkennen musste, nachweisen konnte, dass der Beklagte ihm einen Schaden von mindestens 100.000,-€ zugefügt hat

110. Rechtsmittel der Anhörungsrüge wegen Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör gemäß §152a VwGO (§321a ZPO)

Antrag auf Anerkennung des Anspruchs auf Rehabilitierung und Entschädigung durch den Beklagten

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bis zur Rehabilitierung mit Schadenersatz oder gleichwertige Unterstützung in vollem Umfang mit angemessener Anerkennung des herausragenden Lebenswerkes und bis zum professionellen Wiederaufbau der Europäischen Congressmessen für digitale Evolution
Information an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin wegen Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung durch den Beklagten wegen Mitwisserschaft, Mittäterschaft mit einem nachgewiesenem Schaden von mindestens 100.000 €

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 200)

Anlage OVG2017-01:

Mitteilung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 13.Nov.2017 über Weiterleitung der Akten aufgrund der „Berufung“ vor über einem Jahr.

Anlage OVG2017-02

Schriftsatz vom 24.Nov.2017 mit Stellungnahme zur Mitteilung der 27.Kammer vom 13.Nov.2017 über „Berufung“

106. „Berufungsverfahren“ des Justizopfers mit einem juristischen Scherbenhaufen politisch motivierter Zerschlagungen unter führender Verantwortung der beklagten Bundesregierungen vor 2017 trotz eines herausragenden Lebenswerkes des Justizopfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution für Deutschland und Europa sowie nach einem Jahr 2017 mit Bundestagswahl und einem politischen Scherbenhaufen der Regierungsbildung

hat einen politisch und juristisch bedingten Aktualisierungsbedarf

107. Justizopfer eines Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts)
Justizopfer ohne Chance einer qualifizierten anwaltlichen Vertretung
Justizopfer und „Extremistische Ausuferung Zerschlagung 4“
Justizopfer und „Extremistische Ausuferung Zerschlagung 5“

Justizopfer wird man nicht nur durch Justizirrtum, sondern: Justizopfer als Ergebnis eines teuflischen Unrechtssystems (Herrschaft des Unrechts)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 182)

Anlage OVG2017-03

Schriftsatz vom 24.Okt.2017 mit Einspruch gegen Mitteilung der 27.Kammer vom 09.Okt.2017 über Abschluss des Verfahrens 27 K 5854/13

104. Einspruch gegen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wegen Versagung von rechtlichem Gehör zur Streitsache nach Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht im Umfeld von politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge
Kläger ist das Opfer und nicht der Täter

105. Versagung von rechtlichem Gehör

zu verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und deren extremistische Ausuferung zu staatlichen Übergriffen der Zerschlagungen Nr. 1 bis 6 in umfassendem Sinne, zu Mitwisserschaft, Mittäterschaft mit einem nachgewiesenem Schaden von mindestens 100.000 € unter Verantwortung der Beklagten in Zerschlagung 3 mit Vorlage von erdrückendem Beweismaterial und Nennung qualifizierter Zeugen, zu Eingeständnis von Mitwisserschaft und Mittäterschaft durch Rundfunksperrung des Beklagten zu einer

Maischberger-Sendung über

politisch motivierte Zerschlagungen, Agenda 2010 und HARTZ IV

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 164)

Anlage OVG2017-03a

Mitteilung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 109.Okt.2017 über Abschluss des Verfahrens 27 K 5854/13

Anlage OVG2017-04:

Schriftsatz vom 30.Sept.2017 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Mitteilung über Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit Antrag auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens vor dem 13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 142)

102. Mitteilung über Verfassungsbeschwerden im Monat September zu den politisch motivierten Zerschlagungen 1, 2 und 3 mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge mit Antrag auf Fortsetzung des Berufungsverfahrens vor dem 13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW
Eskalation der Verwaltungsstreitsache infolge aktiver Beteiligung des Beklagten an den politisch motivierten Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge

seit 1998 und Versagen von rechtlichem Gehör zur Streitsache nach Medienrecht, Rundfunkrecht und Telekommunikationsrecht

103. System deutscher Justiz verstößt gegen das

Europäische Menschenrecht nach Art.6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren nicht mehr gewährleistet, also auch nicht mit deutschen Grundrechten gewährleistet):

Opfer politisch politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge muss sich gegen politisch motivierte Zerschlagungen Nr.1 bis 6 vor Gerichten Nr.1 bis Nr.6 gegen geballte juristische Kompetenz der Kläger und Beklagten mit Versagung von rechtlichem Gehör für schlimmstes Unrecht aus einer gigantischen Umverteilungspolitik zur Wehr setzen trotz eines herausragenden Lebenswerkes mit Weltklasse-Höchstleistungen für digitale Evolution in Deutschland und Europa

Weitere Verfassungsbeschwerden im September 2017 zu Zerschlagung 1 und 2 gemäß Anlage wurden erarbeitet.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 142)

Anlage VB-VG26

Stellungnahme **2 A 2782/17** des OVG NRW vom 22.Nov.2017 (eingegangen per Fax am 29.Nov.2017) wegen ständiger Versagung und Verhinderung von rechtlichem Gehör zur verwaltungsgerichtlichen Klage im Umfeld von politisch motivierten Zerschlagungen

Anlagen des Schriftsatzes vom 12.Okt.2017:

Anlage AR6343/17-01 Erweiterung der Verfassungsbeschwerde mit Stellungnahme zum

Schreiben der AR-Referentin Ingendaay-Herrmann vom 28.09.2017 (eingegangen am 04.10.2017)

nach ausführlicher Beschwerdedokumentation von 460 bzw. 944 Seiten mit einer nicht mehr nachvollziehbaren Aufforderung zur Überprüfung der Rechtsauffassung auf knapp 1 und 1/2 Seite

Anlagen der Verfassungsbeschwerde vom 15.Sept.2017

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

Scroll down after link (page 29 / 60)

Anlage VB-VG10

Schriftsatz vom 30.August 2017 mit Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen Versagung von rechtlichem Gehör für Berufungsverfahren mit Antrag auf Prozesskostenhilfe nach Instanz abschließender Anhörrungsrüge

101. Völlige Versagung von rechtlichem Gehör in der verwaltungsgerichtlichen Streitsache des Klägers gegen den beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit 2013

Zurückweisung des Doppelbeschlusses 2 A 2232/16 und 2 E 367/17 mit dem Rechtsmittel der Anhörrungsrüge sowie Zurückweisung aller Folgebeschlüsse einschl. des Beschlusses 2 E 460/17 (Beschluss vom 15.Aug.2017, eingegangen am 18.08.2017)

Mitteilung über termingerechte Anrufung des Bundesverfassungsgericht mit Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör trotz Instanz abschließender Anhörrungsrüge

Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung für aufgezwungene Verfahren (seit 2013) am 2.Senat ohne jede Abwehrchance für das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 126)

Anlage VB-VG11

> **Doppelbeschluss: Beschluss 2 A 1317/17 OVG NRW** vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017) und

Beschluss 2 E 460/17 OVG NRW vom 15.Aug.2017 (eingegangen am 18.08.2017)

Anlage VB-VG12

Schriftsatz vom 02.August 2017 mit Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert (kein Verfahrensbeteiligter mehr) und Antwort auf Stellungnahme des beklagten WDR sowie Erinnerung wegen Bescheidung der Anhörungsrüge.

97. Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Velbert, die einvernehmlich nicht mehr Verfahrensbeteiligter ist.

98. Unerträglich: Reaktivierung der Stadt Velbert als Verfahrensgegner durch den abgelehnten 2.Senat

entgegen verwaltungsgerichtlicher Beschlusslage,
entgegen einvernehmlicher Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter,
ohne Vorabinformation an den Kläger

Stadt Velbert ist kommunaler Finanz- und Zwangsdienstleister des Beklagten, für alle Zwangsdienstleistungen ist der Beklagte verantwortlich

Justiz eines Rechtsstaates scheut nicht das Licht der Öffentlichkeit: Intensive Bemühungen des Klägers um seriöse **Maischberger-Sendung** zur Unterstützung der Wahrheitsfindung

99. Beklagter: Ständige Versagung von jeglichem Gehör,
nicht nur von rechtlichem Gehör in konzertierter Übereinstimmung mit dem nicht zuständigen 2.Senat seit 2013,

sondern totale Versagung von medialem Gehör seit 2007 zu schweren Rechtsverstößen, Mitwisserschaft und Mittäterschaft seit 1998 bei politisch motivierten Zerschlagungen im Zusammenhang mit Hartz IV und Agenda 2010 und strafbarer Kumpanei mit der beklagten Bundesregierung

Verhinderung einer öffentlichen Maischberger-Sendung zur Unterstützung der Wahrheitsfindung – toller geht's nicht

Nicht mehr hinnehmbar: Ständige Nicht-Beachtung von Anhörungsrügen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 89)

Anlage VB-VG13

Stellungnahmen des Beklagten und der Stadt Velbert als Anlagen zum Schreiben des OVG NRW vom 17.Juli 2017

Anlage VB-VG14

Schriftsatz vom 05.Juni 2017 mit Zurückweisung der Doppelbeschlüsse 2 E 367/17 und 2 A 2232/16, beide vom 16.Mai 2017, mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) und mit Ablehnungsgesuch an den 2.Senat in Übereinstimmung mit dem Antrag auf kompetente Berufungsinstanz

94. Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung mit Todesfolge jetzt auch noch Opfer einer unzulänglichen verwaltungsgerichtlichen Organisation zu Lasten des Opfers
Unverändert: Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung ohne Verantwortung des Opfers für Organisationsmängel der Verwaltungsgerichte

95. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe und mit Eskalation zur Sippenzerschlagung mit Todesfolge sind ein Frontalangriff auf das Grundgesetz:

unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung (Zerschlagung 1) und unter Verantwortung der Bayerischen Staatsregierung (Zerschlagung 2 mit Ausnutzung der Zerschlagung 1)

und unter Mitverantwortung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zerschlagung 3)

unter Mitverantwortung sozialer Pflichtversicherungen (Kläger) (Zerschlagung 4)

wegen massiver Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch weisungsgebundene, skrupellose Staatsanwaltschaften (psychische Zerschlagung, Zerschlagung 5)
wegen Versagung von jeglichem Gehör zu Rehabilitierung trotz intensiver Bemühungen seit 2003 mit offensichtlicher Erklärungsnot aller Täter, Mittäter und Mitwisser (Zerschlagung 6)
Niemand ohne Ausnahme steht über dem Grundgesetz
96. Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) wegen ständiger, jahrelanger Versagung von rechtlichem Gehör durch einen Senat ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Telekommunikationsrecht ohne Kompetenz für Rechtsanwendung von Medienrecht und Rundfunkrecht
Ablehnungsgesuch an 2.Senat gemäß Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)
entgegen und ohne Antwort auf Anhörungsrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) vom 17.April 2017 an Verwaltungsgericht zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft, strafbare Kumpanei und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren
> > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>
Scroll down after link (page 49)

Anlage VB-VG15: Anlagen im Schriftsatz vom 05.Juni 2017

Anlage OVG-2E/2A-01

Doppelbeschluss 2 E 367/17 und 2 A 2232/16 vom 16.Mai 2017 des nicht zuständigen und nicht beantragten Beschwerde-Senats der Berufungsinstanz (Seite 1-9)

Anlage OVG-2E/2A-02

Fax-Sendeprotokoll vom 19-04-2017, 14:24 (Beweis für fristgerechte Beschwerde-Erhebung entgegen Begründung des 2.Senats)

Anlage VB-VG16

Schriftsatz vom 08.Mai 2017 mit Hinzufügung weiterer Argumente und Beweise für Mittäterschaft und Mitschuld des ÖRR (vertreten von dem Beklagten) für Berufungsverfahren

90. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6
Erdrückende Beweislage zur Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der mit Weg-Schauen, Nicht-Antworten, Verhinderung von Aufklärung seine Berechtigung und Mitschuld in Frage stellt

91. Historische Leistung einer möglichen Maischberger-Sendung vom Beklagten offensichtlich unterbunden und verhindert:

„Kannibalismus“ der neuen Generation: Revolution frisst ihre Eltern
Extremistische Ausuferung staatlicher Übergriffe auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen zu Sippenzerschlagung in Deutschland
oder

Crash einer gigantischen Umverteilungsoperation mit politisch motivierten Zerschlagungen, Agenda 2010 und HARTZ IV

92. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (vertreten vom Beklagten) in hohem Maße an den politisch motivierten Zerschlagungen des Opfers beteiligt und demzufolge auch mitverantwortlich an der extremistischen Ausuferung der staatlichen Übergriffe zur Sippenzerschlagung

Keinerlei Gehör des Opfers in verzweifelten Versuchen bei Redaktionen der Politmagazine des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks seit 2007

Zeugen für rechtswidrige Live-Übertragung / zeitversetzte Übertragung

Politmagazine: Kein Interesse an Sendungen im Zusammenhang mit Ursachen für Agenda 2010 und HARTZ IV

Erdrückende Beweislage: Gebührenfinanzierter Rundfunk muss für Planung und rücksichtslose Ausnutzung der gigantischen Umverteilungsoperation nach dem Monster-Markteingriff mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Mitverantwortung und Mitschuld übernehmen

93. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (ÖRR vertreten vom Beklagten) will schweres Unrecht gegen das Opfer politisch motivierter Zerschlagungen weiter aussitzen, weil er massiv beteiligt ist

Maischberger-Sendung: bis heute nur Empfangsbestätigung, aber ohne echte Perspektive, weil der Beklagte massiv beteiligt ist

Weitere Verzögerungen des Berufungsantrags nicht mehr hinnehmbar gemäß Schriftsatz vom 25. Nov. 2016

mit Anhörungsrüge vom 17. April 2017 zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Unverzichtbar: Anspruch des Opfers auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung unter Mitverantwortung des ÖRR

Von deutscher Bundesregierung mit massiver Unterstützung durch den Beklagten ausgehebelt, zerschlagen, abgehängt und auf ewig ausgegrenzt

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Scroll down after link (page 27)

mit den Anlagen VI-2 bis VI-5

Anlage VI-2 (nachgereicht im Mai 2017)

Intensive Bemühungen um eine Maischberger-Sendung mit den Schriftsätzen vom 22. April 2017 (a) und 30. April 2017 (b) (Kapitel 01 bis 11)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDR2017-0.pdf>

Anlage VI-3a (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 30. Oktober 2007 an Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur (2006-2016)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD2.pdf>

Anlage VI-3b (nachgereicht im Mai 2017)

Antwort vom 15. Oktober 2007 von Thomas Baumann, ARD-Chefredakteur

Anlage VI-4 (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 09. Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR

Ähnliche Schreiben

an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (Anlage V-4)

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

an Prof. Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,

an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,

an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,

an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,

an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,

an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VI-5 (nachgereicht im Mai 2017)

Schreiben vom 16. Oktober 2007 an Monika Piel, Intendantin des WDR

Ähnliche Schreiben

an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff (siehe Anlage V-5)

Email an **alle Intendanten von ARD / ZDF** vom 16.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

an Prof. Dr. Thomas Gruber, Intendant des Bayerischen Rundfunks,

an Prof. Ernst Elitz, Intendant des Deutschlandradio,

an Dr. Helmut Reitze, Intendant des Hessischen Rundfunks,

an Jobst Plog, Intendant des Norddeutschen Rundfunks,

an Peter Boudgoust, Intendant des Südwestrundfunks,

an Markus Schächter, Intendant des ZDF

Anlage VB-VG17

Schriftsatz vom 17. April 2017 mit Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung und Rechtsmittel der Anhöhrgrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Einspruch gegen Beschluss 27 I 10/17 vom 29. März 2017 (eingegangen 05.04.2017)

86. Bis dato: Versagung von rechtllichem Gehör

zu Antrag auf Berufung, zu Antrag auf Prozesskostenhilfe, zu Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1) und

zu Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

87. Politisch motivierte Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher

Übergriffe zu Sippenzerschlagung (Stand April 2017) mit Zerschlagung 1 bis 6

Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung und Anspruch auf Schmerzensgeld

(Schadenersatz für immaterielle Nachteile) zusätzlich zu Schadenersatz auf materielle Nachteile

88. Rechtsbeugung: Vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers

Angesichts politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung

staatlicher Übergriffe zu Sippenzerschlagung: Verurteilung vom 22. Sept. 2016 als

verabscheuungswürdige Rechtsbeugung inakzeptabel und vorläufige Vollstreckung als Teil der Rechtsbeugung zurückzuweisen

89. Rechtsmittel der Anhöhrgrüge nach §321a ZPO (§152a VwGO) zur Durchsetzung der beantragten Berufungsinstanz

Weitere Zeugen für Live-Übertragung aus Congressen der Europäischen

Congressmesse ONLINE'98 durch Öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne

Übertragungsrechte

Ein Weiter-so ist unerträglich: Daher Durchsetzung des Antrags auf eine

Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und

Rundfunkrecht

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>

Scroll down after link (page 46)

Anlage VB-VG18

> Beschluss 27 I 10/17 des VG Düsseldorf vom 29. März 2017 (eingegangen 05.04.2017)

Anlage VB-VG19

Schreiben vom 22. Feb. 2017 mit Einspruch gegen den Beschluss vom 07.02.2017

(eingegangen am 09.02.2017) nach Stellungnahme zum Schreiben des

Verwaltungsgerichtes vom 1. Dez. 2016 (eingegangen am 06.12.2016) mit beiliegendem

Antrag der Stadt Velbert vom 11.11.2016 auf Erstattung der Kostenpauschale für Post- und Kommunikationsdienstleistungen:

Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung durch das Opfer

Anlage VB-VG20

Schreiben vom 18. Dez. 2016 mit Stellungnahme zum Schreiben des

Verwaltungsgerichtes vom 1. Dez. 2016 (eingegangen am 06.12.2016.2016) mit

beiliegendem Antrag der Stadt Velbert vom 11.11.2016 auf Erstattung der

Kostenpauschale für Post- und Kommunikationsdienstleistungen:

Zurückweisung jeglicher Kostenverantwortung durch das Opfer

Anlage VB-VG21

Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Kapitel 77-85) mit Rechtsmittel der Berufung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen am 01.10.2016) und mit

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien- und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

77. Urteil der 27.Kammer des VG Düsseldorf ist verfassungswidrig, weil Klage durch das Opfer politisch motivierter, extremistischer staatlicher Übergriffe: Art.103 Abs.1 GG: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör, indem rechtliches Gehör für politisch motivierte extremistische Zerschlagungen nur vorgetäuscht wird

Art.3 Abs.1 GG: Verstoß gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz, indem das Rundfunk- und Fernseh-Recht nur zur Verurteilung des Klägers und nicht zur Verurteilung des Beklagten angewendet wird

Art.20 Abs.3 GG: Verstoß gegen den grundgesetzlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Anhörungsresistenz für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage des Klägers auf Grund kapitaler Vermögensschäden aus politisch motivierten extremistischen Zerschlagungen.

Verstöße gegen das Grundgesetz

ohne Rücksichtnahme auf unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1.Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung in Deutschland) in kausalem Zusammenhang mit der politisch motivierten Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge (2.Zerschlagung mit Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit unter Verantwortung des beklagten Freistaates Bayern, Kläger ist einziger Rechtsnachfolger), unter Mitverantwortung des Deutschen Bundestags (Petition in 2010) und des Bayerischen Landtags (Petition in 2010), unter Mitwissen, Mitwirkung und Mitverantwortung des beklagten Öffentlich-rechtlichen Rundfunks (ÖRR),

unter Versagung von politischem, medialem und rechtlichem Gehör.

Hier: Vortäuschung von rechtlichem Gehör durch

verniedlichte, äußerst lückenhafte, Missverständnisse generierende Darstellung von politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, ohne Bewertung der Mitverantwortung des Beklagten, ist kein rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG.

Parallel: Zivilgerichtliche Schadenersatzklagen am Landgericht des zuständigen Gerichtsbezirks seit 30.März 2015 (Anlagen I-0 und I-1)

Einspruch gegen jedwede Kosten und Sicherheitsleistungen des Opfers sowie Antrag auf Sicherheitsleistung durch den Beklagten

oder alternativ durch sofortige Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe (Anlage VI-1)

78. Beklagt: Bis heute kein rechtliches Gehör für unverschuldete, staatlich erzwungene Notlage infolge verfassungswidriger, extremistischer Übergriffe mit politisch motivierten, heimtückisch ausgeführten Zerschlagungen unter Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Partner des beschuldigten Establishments)

„Extremistisch“, weil in einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen gemäß Schriftsatz vom 09./10.September 2016 in Anlage 0-2

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die staatlich erzwungene Notlage in diskriminierender Weise immer wieder missbraucht wird, um das Opfer verantwortlich zu machen

„Extremistische“ Ausuferung politisch motivierter, staatlicher Übergriffe wird beklagt, weil die Opfer (einschließlich des verstorbenen Opfers) seit 2010 keinen Zugang mehr zum Grundgesetz erhalten

79. Erste politisch motivierte Zerschlagung:

Bis heute Versagung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagung unter Verantwortung der amtierenden Bundesregierung mit Petition an den Deutschen Bundestag in 2010

mit verwaltungsgerichtlichen Klagen seit 2011

mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (1. Teil) und anschließender Zerschlagung mit totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, 2. Teil)

mit Abschiebung wegen Rechtshängigkeit an das Verwaltungsgericht Berlin, mit Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal im Dezember 2014,

mit neuer Klageschrift vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15),

nach Antrag auf Erinnerungsverfahren seit Mai 2016 rechtshängig,

mit Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge an den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf ohne Beantwortung

80. Gigantische Umverteilungsoperation durch heimtückisch geplante, rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit einem Monster-Markteingriff

Massiver Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz (TKG):

Mitwisserschaft und Mittäterschaft des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch

Unterstützung mit rechtswidriger Übertragung von PHOENIX (massiver Verstoß gegen Rundfunk- und Fernseh-Recht, Medienrecht)

Ohne Übertragungsrechte: Live-Übertragung durch PHOENIX (Ereignis- und

Dokumentationskanal der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten) von der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 des Klägers

Mit Live-Übertragung professionelle Informationsdienste des Opfers für

gigantische Umverteilungsoperation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 rechtswidrig ausgenutzt:

Opfer musste seine „Henker“, das steuer- und gebührenfinanzierte Establishment,

umsonst mit hochqualifizierten Informationen versorgen, sozusagen „sein eigenes Grab schaufeln“.

Offensichtliche Erklärungsnot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: Bis heute

keine Beantwortung zahlloser Schreiben des Opfers politisch motivierter Zerschlagungen

Aufforderung an den Beklagten zur längst fälligen Stellungnahme

81. Herausragendes Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für

Innovationswachstum mit digitaler Evolution

Ausgehebelt mit Monstermarkteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000

ohne den Hauch einer Chance für das Opfer

Zerschlagen mit diskriminierender Ausgrenzung des Opfers trotz intensiver

Bemühungen um Projekte digitaler Evolution nach der Aushebelung

Konzertierte diskriminierende Ausgrenzung des Opfers von Bundesregierung und ÖRR

zwecks Zerschlagung der Europäischen Congressmessen des Opfers und rechtswidriger Übernahme:

Übernahme des nationalen IT-Gipfels unter Federführung des

Bundeswirtschaftsministeriums und Ausschlichtung von Congress Themen für Phoenix- und ÖRR-Projekte zur digitalen Entwicklung

Steuer- und gebührenfinanziertes Establishment mit brachialer Staatsgewalt gegen

ahnungslosen, eigen-finanzierten Privatunternehmer mit professioneller Überlegenheit ohne Subventionen, ohne Gebühren, ohne Staatsgewalt

Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance

82. Politisch motivierte Zerschlagung: Abfallprodukt einer gigantischen

Umverteilungsoperation des steuer- und gebührenfinanzierten Establishments

Vorbereitende Beteiligung des Öffentlich-rechtlichen Rundfunks an der

Umverteilungsoperation durch rechtswidrige Live-Übertragung ohne Übertragungsrechte

aus den Congressen der Europäischen Congressmesse ONLINE'98

Erste Schadensabschätzung wegen entgangener Kostenbeteiligung durch Congress-Eintrittskarten: 100.000 €

Konzertierte Diskriminierung des Opfers:

Verantwortliche Intendanten und Mitglieder der beklagten Bundesregierung einschließlich

der beklagten Bundeskanzlerin verweigern Beantwortung schriftlicher Hilferufe,

qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution und verzweifelter Anschreiben des

Opfers in einer nachgewiesener Vielzahl, diskriminierende Verweigerungshaltung

trotz seiner herausragenden Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland

83. Katastrophale Folgewirkungen für das Opfer ohne den Hauch einer Chance gegen politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte

> > > Erste Zerschlagung mit kapitalen Vermögensschäden:

2003: Einstellung der Europäischen Congressmessen, die trotz weltweit herausragender Professionalität nicht mehr kostendeckend durchführbar waren infolge Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Bis 2010: Auflösung der ansehnlichen Altersrücklagen zur Finanzierung von Krediten und von Verlusten infolge verheerender Folgewirkungen mit staatlicher Ausgrenzung entgegen intensiven Bemühungen des klagenden Opfers mit qualifizierten Projektvorschlägen für digitale Evolution

Seit 2010: Petition an den Deutschen Bundestag, durch Zerschlagung gezwungen zur juristischen Aufarbeitung der Ersten Zerschlagung in verwaltungsgerichtlichen, strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren mit ständigen Verfassungsbeschwerden wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2012: Opfer der Ersten Zerschlagung wird einziger Rechtsnachfolger wegen > > >

Zweiter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfers nach einer über 20-jährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung auf seinen verstorbenen Bruder vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit, Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 (politisch motivierte Zerschlagung ihres Vaters mit Abschiebung an die russische Kriegsfront und Tod in russischer Gefangenschaft)

2014: Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen Rechtsbeugung durch bayerische Verwaltung und bayerische Verwaltungsjustiz der ersten Instanz, Verweigerung von Berufungsverfahren mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe

2015: Rechtsbeschwerde beim BGH wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts und anschließende Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör

2016: Zivilrechtliche Klageerhebung gegen bayerische Verwaltung unter Verantwortung der bayerischen Staatsregierung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit tödlichem Ausgang für das Opfer

84. Zweite politisch motivierte Zerschlagung mit kausalem Zusammenhang zur ersten politisch motivierten Zerschlagung - In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

Zweimal politisch motivierte Zerschlagungen von klagendem Opfer (1) mit Rechtsnachfolge zu verstorbenen Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, Zweite Zerschlagung nach langjähriger Treib- und Hetzjagd des 72-jährigen Bruders in den Freitod (Juli 2012),

mit kapitalen Vermögensschäden bis zum wirtschaftlichen Ruin,

mit unbewältigter NS-Vergangenheit,

mit Manipulation von Grundstücksrechten mittels NS-Dokumenten aus 1943 in Sütterlinschrift

mit nachgewiesener Rechtsbeugung mittels Unterdrückung von Schlüsseldokumenten in 2012 / 2013 in Verwaltung und 1. Instanz

mit Versagung von Berufungsverfahren durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 2013 / 2014 durch Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Unterstützung in 2. Instanz trotz Nachlassinsolvenz

mit Strafanzeige beim Generalbundesanwalt in 2014, Rechtsbeschwerde am BGH in 2015 wegen Untätigkeit des Generalbundesanwalts,

mit Zwangsmaßnahmen bayerischer Verwaltung in Velbert in 2015 / 2016

Daher zivilrechtliche Klageerhebung am Landgericht Wuppertal (2 O 163/16) seit 6. Juli 2016

Noch höhere Kostenbelastung des Opfers trotz Zwang in die Altersarmut mit politisch motivierten, extremistischen Zerschlagungen, mit Pfändungsschutzkonten und blindwütigen Pfändungen durch einen mitschuldigen Staatsrundfunk

85. Zusätzliche Anträge

Antrag auf Unterstützung mit Härteleistung für Opfer extremistischer staatlicher Übergriffe durch das Bundesamt für Justiz (Anlage VI-1).

Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht sowie Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht gemäß Anlage 0-3 a: > > > 13. Senat

Detaillierte Ausführungen zu den Kapiteln auch in der Internet-Cloud einsehbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch4.pdf>
und in Kopie an den Beklagten
und in Kopie an das Bundesamt für Justiz

Anlage VB-VG22

Anlagen zum Schriftsatz vom 25.Nov.2016 (Kapitel 77-85)

mit Rechtsmittel der Berufung
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe gegen Urteil vom 22.September 2016 (eingegangen
am 01.10.2016) und
mit Antrag auf Berufungsinstanz mit Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht, Medien-
und Rundfunkrecht (13.Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW)

Anlage 0-1

**Urteil der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf 27 K 5854/13
vom 22.09.2016**

Anlage 0-2

**Persönliches Anschreiben an WDR-Intendant Herrn Tom Buhrow
vom 10.Sept.2016**

Qualitätsjournalismus mit dem Anspruch, 4.Macht im Staate zu sein:
Für Mitwisser eine Verpflichtung. Sieh Anlage V-1, Seite 103
Deutschland bleibt nicht Deutschland

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Scroll down after link (page 55)

mit Beifügung des

**Schriftsatzes vom 09.September 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit
Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 24.August 2016 mit dem
Rechtsmittel der Anhörungsrüge nach §152a VwGO**

mit den Anlagen I-0, I-1, II-0 bis V-6

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRReinspruch3.pdf>

Scroll down after link (page 91)

Anlage 0-3

Antrag auf das Rechtsmittel der Berufung mit Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom
30.Okt.2016 (a) und
Faxantwort durch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 14.11.2016 (b).

Anlage I-0

Zweite Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 06.Juli 2016 mit Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen
Bruders und Schadenersatz

**wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung des
Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit** nach
zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Anlage I-1

Erste Zerschlagung (2 O 163/16 Landgericht Wuppertal):

Schriftsatz vom 30.03.2015

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung)

gegen Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Anlage II-0

Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, dann Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland

Ministerpräsident Dr. Johannes Rau

auf unserer 5. Europäischen Congressmesse KOMMTECH'88

„Neue Informations- und Kommunikationstechniken: Chancen für den Strukturwandel“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112111>

Anlage II-1

ONLINE'96: Weltweit größtes Congressangebot für technische Kommunikation

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_96.pdf

Anlage II-2

Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998)

auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

"Die ONLINE '96 leistet mit dem weltweit größten Congressangebot für technische Kommunikation einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands."

> > > <http://www.euro-online.de/h5.htm>

Anlage II-3

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Wir in Hamburg sind uns der Bedeutung der ONLINE als feste Größe in der Hamburger Kongresslandschaft bewusst. "Hamburg und ONLINE – das gehört inzwischen zusammen wie Hamburg und Hafen

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=1121>

Anlage II-4

Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

auf unserer Europäischen Congressmesse ONLINE'97:

„Die Chancen des neuen Telekommunikationsgesetzes aktiv nutzen“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=11211>

Anlage II-5

EU-Kommissar für Wettbewerb in der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Karel van Miert (1989-1999) auf unserer ONLINE'97:

„Für chancengleichen Wettbewerb auf deregulierten Märkten“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56&f=1#3>

Anlage II-6

EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft der Europäischen Kommission

EU-Kommissar Erkki Liikanen (1999-2004) auf unserer ONLINE 2001:

„Für eine Informationsgesellschaft für alle“

> > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?e=2&l=4&p=112>

Anlage II-7

20 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'97

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_97.pdf

Anlage II-8

21 Jahre im Dienste der IT-Branche mit nationalem IT-Gipfel

Programmbroschüre der Europäischen Congressmesse ONLINE'98 mit beiliegenden Zahlen, Daten, Fakten

> > > http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_98.pdf

Anlage III-1

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2000 bis März 2001

Anlage III-2

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2001 bis März 2002

Anlage III-3

Gewinn- und Verlustrechnung unserer ONLINE GMBH April 2002 bis März 2003

Anlage III-4

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Ausfall der Mietzahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Ausfall der Gehaltszahlungen durch unsere ONLINE GMBH

Anlage III-5

Politisch motivierte Zerschlagung durch Zerstörung der Existenz-Grundlage nach Einstellung der Congressmessen

Auflösung aller Altersrücklagen bis 2010

Anlage IV-1

Blindwütige Kontopfändung der Rundfunkgebühren im Juli 2016, trotz Einspruch, ohne Ausgang des Verfahrens abzuwarten, mit Verweigerung von rechtlichem Gehör für politisch motivierte Zerschlagungen, obwohl Gerichtsbescheid als nicht ergangen gilt!

Anlage V-1: Schreiben vom 29.01.2011 an

ARD-Vorsitzende und WDR-Intendantin Frau Monika Piel

Herrn Prof. Markus Schächter, Intendant des ZDF

Herrn Dr. Willi Steul, Intendant des DEUTSCHLANDRADIO

Herrn Ruprecht Polenz, Vorsitzender des ZDF-Fernsehrats

anlässlich der Petition an den Deutschen Bundestag

System Deutschland ein Sanierungsfall?

UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen:

Opfer ohne Chance auf Grundrechte, degradiert und totgeschwiegen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Anlage V-2: Schreiben an WDR-Intendantin Monika Piel vom 31.12.2012 und 16.01.2013 (Rücktritt Ende Januar 2013)

**Hilfearuf zur Rettung herausragender Zeitzeugnisse über
27 Jahre Innovation durch Telekommunikation**

Widerspruch gegen GEZ-Bescheid

Der Hilfe-Aufruf ist nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Anlage V-3: Schreiben an WDR-Intendant Tom Buhrow vom 14.06.2013

Widerspruch gegen Gebührenbescheid im Umfeld eines Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal

Fortsetzung unserer Bemühungen um Stundung der Gebühren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/WDRintendanz.pdf>

Anlage V-4: Schreiben an ARD-Vorsitzenden Fritz Raff vom 09.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ARD.pdf>

Anlage V-5: Email an alle Intendanten von ARD / ZDF vom 16.10.2007 -

„Professionell & Chancenlos: Vom professionellen Innovationstransfer zur persönlichen Insolvenz“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ard-zdf.pdf>

Anlage V-6: Schreiben vom 19.01.2013 an ZDF-Intendant Dr. Thomas Bellut

Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht:

„Liquidierung der UMTS-Opfer, Leistungsträger mit Weltklasse-Höchstleistungen zum Sozialfall diskriminiert:

Wir können uns selbst den Rundfunk-Beitrag nicht mehr leisten!“

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/ZDF1301.pdf>

Anlage VI-1

Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe (auch staatlicher Übergriffe)

Anlage VB-VG23

Gehälter und Vergütungen in der ARD

> > > www.ard.de > Scroll down zu ARD Online > Die ARD

> Womit wir arbeiten – Budget > Gehälter und Vergütungen in der ARD